

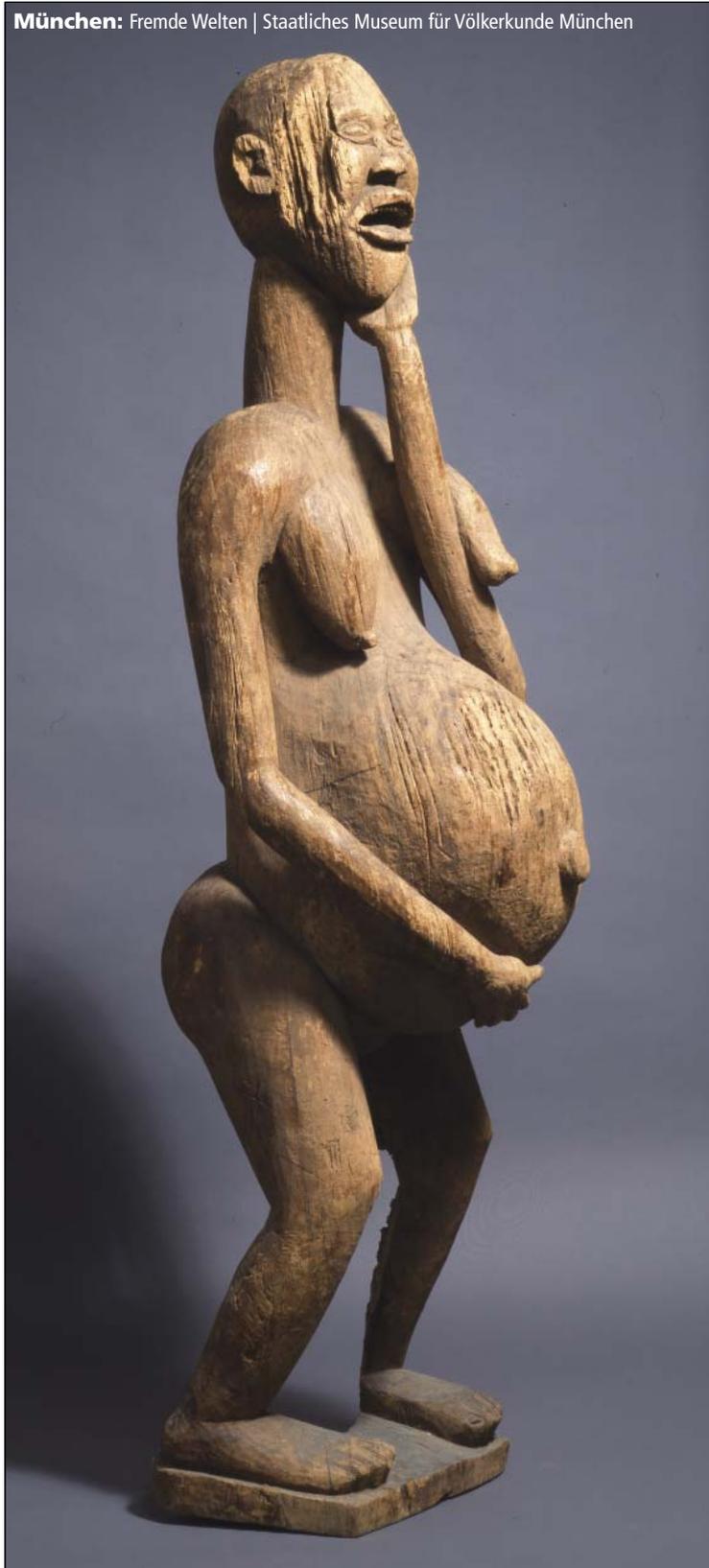
MAV-Mitteilungen



MAV Münchener AnwaltVerein e.V. | Mitglied im Deutschen AnwaltVerein

März 2012

München: Fremde Welten | Staatliches Museum für Völkerkunde München



In diesem Heft

Seminarprogramm Frühjahr 2012
MAV & schweitzer.Seminare

MAV Intern

Editorial	2
Pro Justiz: Einladung zur Podiumsdiskussion	2
Vom Schreibtisch der Vorsitzenden	3
MAV-Neujahrsempfang 2012 - Impressionen	4
Neues aus der Mediationszentrale	6
MAV-Service: Berufsrechtliche Beratung für Mitglieder	6
Die Kanzlei als Ausbilder: Termine Vertiefungskurse	6
Das FORUM Junge Anwaltschaft	7

Aktuelles

Eingeschränkte Öffnungszeiten LG München I	7
--	---

Nachrichten | Beiträge

Gebührenrecht von RA Norbert Schneider	7
Gebührenrecht von Dipl. Rpflin (FH) Karin Scheungrab	9
Vergütungsvereinbarung von RA Nikolaus Lutje	11
Interessante Entscheidungen	13
Aus dem Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz ..	13
Personalien	14
Kuriosa	14
Nützliches und Hilfreiches	15
Neues vom DAV	15

Buchbesprechungen

Mayer / Kroiß / Ring : RVG-Paket	18
Prof. Dr. Reufels : Prozesstaktik im Arbeitsrecht	18
Teplitzky : Wettbewerbsrechtliche Ansprüche	19
Bischof u.a. : RVG – Kommentar	19
Impressum	20

Kultur | Rechtskultur

Pro Justiz: Einführungstext zur Podiumsdiskussion "Sicherheit im Gerichtsgebäude" von RiBVerfG a.D. Konrad Kruis	21
München: Fremde Welten	22
Kulturprogramm	23

Angebot | Nachfrage

Stellenangebote und mehr	24
--------------------------------	----

Titelbild: In der Afrika-Dauerausstellung: Figur einer Schwangeren, Bamileke-Region, Kamerun, 1. Hälfte 20. Jhd., Holz, H. 161 cm, Inv.-Nr. 79-300 919. Staatliches Museum für Völkerkunde München; Foto: Marianne Franke



Editorial

Gute Vorsätze?

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

2 | am 02.12.11 eröffnete Klaus Kleber das heute Journal mit den Worten: „Guten Abend, es gab heute eine überraschende Anklage im Bundestag zur Euro Schuldenkrise, die ja letztlich eine Vertrauenskrise ist.“ Die Kanzlerin hat den Hauptschuldigen identifiziert: „Ein Bereich, bei dem in dieser Krise offenkundig geworden ist, das er leider nahezu jedes Vertrauen verspielt, verwirrt und fast zerstört hat, und zwar über Jahre hinweg, das ist, das müssen wir so schonungslos sagen, die Politik.“ (Bundeskanzlerin A. Merkel, Reg.erkl. vom 02.12.11)

Diese Analyse gilt nicht nur für die Eurokrise, nur einige Beispiele:

- Inhaltlich orientiert sich die Willensbildung nicht an programmatischen Grundsätzen, sondern am Machtkalkül. Lobbyismus tut ein Übriges.
- Beim Nachwuchs-Casting sind Jugend, Präpotenz, Adaptionsfähigkeit von Dritten vorgegebener Meinungen und Telegenität gefragt. Letzteres fördert eitle Politiker. Eitelkeit verhindert Sachlichkeit und Dienst am Volk.
- Auch innerhalb der Parteien schotten sich deren Eliten ab. Arbeitskreise vollziehen nur die von Parteieliten vorgefassten Meinungen, im Fraktionszwang.
- Die mangelnde Erkenntnisfähigkeit hat die Bundeskanzlerin in ihrer Regierungserklärung vom 14.03.2011 sehr treffend analysiert.

Angesichts der Ergebnisse der Allensbacher Berufsprestige-Skala 2011 verwundert die Analyse der Kanzlerin nicht. Politiker haben dabei eine positive Bewertung von lediglich 6 %. Kein Grund zur Häme für Anwälte, die derzeit mit 27 % bewertet werden. Ende der 1990er Jahre waren es noch 37 %, zum Vergleich: medizinische Berufe liegen bei etwa 80 %.

Nun hat DIE ZEIT, 24.11.2011 Nr. 48, <http://www.zeit.de/2011/48/Anwaltslobby-Baurecht/seite-1> entdeckt, dass Kanzleien mit Bauprozessen viel Geld verdienen können und Lobbyisten dafür sorgen, dass dies so bleibe. Wörtlich hieß es: „Im Klartext: Die Anwaltschaft sorgt sich um ihre Pfründe, denn der Gerichtssaal ist ihr Exklusivrevier. Seit vielen Jahren drängen mehr und mehr Juristen in den Anwaltsberuf. Die Konkurrenz ist also groß, ...“

Es wird Zeit, dass wir mit anderen Zielsetzungen wahrgenommen werden. Dazu kann unser Engagement in folgenden Bereichen hilfreich sein: Stärkung der Bürgerpersönlichkeit, Anerkennung und Schutz der Individualität, Förderung des gesellschaftlichen Diskurses, Einsatz für Gewaltenteilung und Bürgerrechte, persönliche Integrität bewahren.

Letzteres vermisse ich in der aktuellen Debatte um anwaltliche Ethik. Wir sollten beim Umgang mit Gerechtigkeit nicht die Persönlichkeit von

der Arbeit trennen. Politiker liefern leider fast täglich den Beweis, dass solches Ansinnen nicht funktioniert.

Wir haben es in der Hand, 2012 zu einem Jahr der Anwaltschaft zu machen, an jedem Tag.

Ihr

Michael Dudek
Geschäftsführer



Münchener **Anwalt** Verein e.V.

Pro Justiz

Einladung zur Podiumsdiskussion

Pro Justiz e.V. setzt in Zusammenarbeit mit dem Münchener Anwaltverein e.V. seine erfolgreiche Veranstaltungsreihe zu aktuellen rechtspolitischen Themen fort. Sie sind herzlich eingeladen zur Podiumsdiskussion "Sicherheit im Gerichtsgebäude". Eine Einführung von Richter am Bundesverfassungsgericht a.D. Konrad Kruis, finden Sie auf Seite 21 in diesem Heft.

"Sicherheit im Gerichtsgebäude"

Dienstag, 27. März 2012 - 18.00 Uhr c.t.

Künstlerhaus -Clubetage
[Eingang Maxburgstraße]
Lenbachplatz 8, 80333 München

Eintritt frei!

Hinweis

Auf die jüngsten Ereignisse in Dachau hat die Justizverwaltung reagiert und setzt in einigen Gerichten bereits verstärkt Wachtmeister zur Kontrolle der Besucher ein. Damit wird in München erfreulicherweise umgesetzt was Richterschaft und Anwaltschaft forderten und der MAV formulierte. Umso unverständlicher ist es für mich, wenn sich Besucher, Mandanten und sogar KollegInnen über genau diese Kontrollen sehr lautstark gegenüber den eingesetzten Beamten beschwerten. Völlig inakzeptabel ist es, wenn die Beamten dann auch noch beschimpft oder sogar beleidigt werden. Über derartige Vorkommnisse wird neuerdings von den Wachtmeistern wiederholt berichtet und ich selbst wurde kürzlich Zeuge eines solchen Vorfalles. Deshalb meine Bitte:

- Bitte unterstützen Sie die Beamten bei Ihrer Arbeit und deeskalieren Sie bereits am Eingang des Gerichts
- Weisen Sie Ihre Mandanten bereits im Vorfeld auf die Kontrollen hin
- Halten Sie Ihren Anwaltsausweis beim Betreten des Gerichts griffbereit
- Teilen Sie uns mit, wenn es zu Problemen kommt. Wir stehen mit den Verantwortlichen in Kontakt und können über Lösungen sprechen.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung.

Ihr

Michael Dudek



Vom Schreibtisch der Vorsitzenden

Nummer 2

Gestern bei der Durchsicht der Beiträge für dieses Heft der Mitteilungen kam mir der Gedanke, dass man die Mitteilungen – hoffentlich – manchmal mit einer **Arznei** vergleichen kann. Einem Medikament gegen die kleinen Wehwechen und größeren Kümernisse des Alltags, einem Stärkungsmittel gegen das Abstumpfen, die Vereinsamung am Einzelschreibtisch usw.

Ähnlich geht es mir auch immer bei unserem **Neujahrsempfang** – egal, wie gut oder schlecht ich mich in den Wochen davor gefühlt habe, egal wie spät es in der Nacht davor beim Vorbereiten der Rede geworden ist – immer empfinde ich den Neujahrsempfang als einen besonderen, herausgehobenen, magischen Tag. Dieses Jahr war mir vor dem Tag etwas bange – **wem war schon nach Heiterkeit zumute, erst zu Beginn der Woche hatte das Requiem für den ermordeten Staatsanwalt stattgefunden**, und wie tief die sinnlose Tat die Angehörigen der Justizfamilie berührt hat, war dort mit Händen zu greifen. Würde der Vortrag zu Justiz und Humor in diese Situation passen, würde es gelingen, den Neujahrsempfang nicht zu einer zweiten Gedenkveranstaltung zu machen, sondern auch in diesem Jahr mit eigenständiger Existenzberechtigung zu erhalten, den richtigen Ton zu finden? Nach allen Zweifeln und Bedenken haben wir am Tag selbst den Drahtseilakt gemeistert. Bilder der Artisten – **allen voran Philipp Heinisch, der in einem wunderbaren Vortrag die leisen Töne des Humors zur Geltung brachte** – und des Publikums in diesem Heft!

Nachdem der Neujahrsempfang so gut verlaufen war, habe ich noch eins draufgesetzt und mir am letzten Faschingssonntag im Januar von den Schäfflern eine schwarze Nase malen lassen – das soll die nächsten sieben Jahre vor der Pest schützen. Wenn Sie die Schäffler verpasst haben (sie tanzen erst in sieben Jahren wieder), dann sollten Sie wirklich dringend auf den Zauber des nächsten Neujahrsempfangs im Januar 2013 setzen – aber auch sonst sollten Sie wieder dabei sein oder endlich mit einer guten Gewohnheit beginnen, **Prophylaxe ist schließlich die beste Medizin**.

Als Medizin brauchen die Mitteilungen natürlich auch einen kleinen **Beipackzettel**, der u.a. vor **Risiken und Nebenwirkungen** warnt. Weiter hinten im Heft finden Sie einen Beitrag von Kollegen Lutje, der im Beitrag **„Mehr Honorar: Auf die richtige Zielsetzung kommt es an“** viel Gutes und Richtiges über Motivation schreibt. Risiken und unerwünschte Nebenwirkungen könnten aber entstehen, wenn man aus dem Beispiel nur lernt, dass Gewinner Gewinn machen und Gewinn glücklich macht.

Ich bin weit davon entfernt zu glauben, dass Geld unglücklich macht und verdanke u.a. einem Seminar bei Kollegen Lutje den Hinweis, dass man ruhig einmal unwirtschaftlich arbeiten darf und soll, wenn man sich seine Motive dafür bewusst vergegenwärtigt hat. Trotzdem (wir Anwälte sollen ja den sichersten Weg gehen) noch ein bisschen zum Thema Gewinn, Wirtschaftlichkeit und Glück: Wer keinen oder wenig Gewinn macht, ist deshalb kein Looser. **Man kann wirtschaftlich erfolglos und trotzdem ein guter oder gar hervorragender Anwalt/eine Anwältin sein. Man ist kein schlechterer Anwalt/keine schlechtere Anwältin, nur weil man**

gut oder hervorragend verdient. Auch gute Anwälte sind nicht immer glücklich – egal ob sie gut verdienen oder nicht.

In meinem Zettelkasten findet sich ein Ausriss aus einem SZ-Interview mit einem Wirtschaftswissenschaftler namens Frey, der in der Artikelserie **„Sprechen wir über Geld“** (ja, der Wirtschaftsteil ist spannend!) sagt *„Glück ist ein Nebeneffekt eines guten, ausgefüllten Lebens – nicht umgekehrt“*. Ein etwas älterer Ausriss aus meinem Zettelkasten, den ich eigentlich für den Anwaltstag aufheben wollte, ist die Schlagzeile zu einer Studie des sozio-ökonomischen Panels, die lautet *„Künstler sind zufriedener als andere Berufstätige“*. Die Studie belegt, dass Künstler umso glücklicher mit ihrer Arbeit sind, je mehr Stunden sie dafür aufwenden und im Schnitt weniger als andere Berufstätige verdienen. Das Motto des diesjährigen Anwaltstages lautet bekanntlich **„Die Kunst, Anwalt zu sein“**. Noch was aus meinem Zettelkasten, ein Ausriss aus der SZ, der mit „Hube's Zettelkasten“ überschrieben ist: Der Nachlass von Jörg Hube wird dort als *„unendliche Fundgrube aus Zetteln, Briefen, Kritzeleien, Manuskripten, Bildern und Notizen“* geschildert, ein Zitat (auch der Titel einer Ausstellung der Monacensia, die vielleicht noch läuft) ist *„Lieber ein Spatz in der Freiheit, als ein Pfau im Zoo“*. Die Kunst, ein gelungenes Leben zu führen, liegt wahrscheinlich darin, irgendwo in der Bandbreite zwischen Damien Hirst und Gerhard Richter einerseits, dem armen Poeten andererseits, dem Spatzen einerseits, dem Pfau andererseits das passende Rollenvorbild für sich und die aktuelle Lebensphase zu finden. Aber: *„Manchmal ist auch der Weg das Ziel und Planung die Ersetzung des Zufalls durch den Irrtum – das ist aber keinesfalls immer so“* (nicht **Shakespeare**, Remix unbekannter Autoren durch Heinicke).

Der Homo oeconomicus ist jedenfalls – so Frey – nur eine wissenschaftliche Fiktion mit Erklärungswert, aber eben begrenztem Erklärungswert. **Ganze Menschen braucht es** (und im ganzen Menschen hat der gute Rechtstechniker, der gute Gefühlsmechaniker, der gute Wirtschaftler auch seinen Raum, verstehen Sie mich richtig).

Ich habe mir

bis zum Wiederlesen

ein **smartes Ziel** gesetzt (vgl. den Beitrag von Kollegen Lutje, der mich **nun hoffentlich nicht ganz verloren gibt**, auch wenn ich ein bisschen verdreht bin) – ich habe endlich die Verlängerung meines Anwaltsausweises in Angriff genommen (manchmal wäre bessere Planung schon besser gewesen). Am vergangenen Samstag habe ich mir dafür schon **attraktive, realistische Passbilder** fertigen lassen. Sie sind **spezifisch** für den Anwaltsausweis gedacht, ich will den Antrag noch in dieser Woche - **terminiert** - stellen und erwarte mir **messbare Vorteile** durch verringerte Wartezeiten bei den Kontrollen. Ja, jeder ist seines Glückes Schmied!

Petra Heinicke
1. Vorsitzende

PS: Herzlicher Dank von dieser Stelle an alle Autoren und Einsender dieses Hefts und insbesondere den Inspirator dieses Beitrags!

MAV Neujahrsempfang 2012

Auf ein Neues ...

Traditioneller Neujahrsempfang des Münchener AnwaltVerein e.V. im Münchener Künstlerhaus

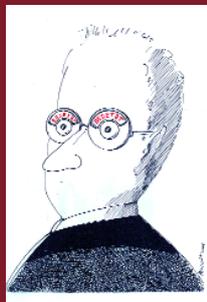
Bereits zum 11. Mal läuteten wir im Künstlerhaus am Lenbachplatz das neue Jahr ein. Rund 250 Gäste waren gekommen – aus Justiz, Politik, Verbänden und wichtigen gesellschaftlichen Gruppen.

Kurz nach dem tragischen Ereignis von Dachau unterstrich die 1. Vorsitzende des MAV, RAin Petra Heinicke, in ihrer Rede die Solidarität der „Justizfamilie“ und appellierte daran, nicht vorschnell zum Alltag überzugehen.

Der Zeichner und Karikaturist Philipp Heinisch fand mit seinem Vortrag über „Justiz und Humor“ den richtigen Ton. Die Isar-Amper-Jazz-Company sorgte für weitere gute Töne. Beim anschließenden Empfang kam es zu lebhaftem und angeregtem Austausch und zu guten Gesprächen.

Alle Bilder des Neujahrsempfangs und die Rede der 1. Vorsitzenden finden Sie in Kürze unter: <http://www.muenchener.anwaltverein.de>

4 |



MAV Neujahrsempfang 2012



| 5



Neues Neues aus der MediationsZentrale

Die MediationsZentrale München stellt sich vor

Die MediationsZentrale München e.V. – ein Zusammenschluss der in München mit Mediation befassten Kräfte – hat das Ziel, einvernehmliche, interessengerechte und zukunftsorientierte Formen von Konfliktlösungen zu fördern und zu verbreiten und Menschen mit Konflikten mit geeigneten Mediatoren in Verbindung zu bringen. Vernetzt sind hier der Münchener Anwaltverein, die Rechtsanwaltskammer, die Industrie- und Handelskammer, Mediationsverbände, Münchener Ausbildungsinstitute, Güterichter, Professoren und Mediatoren. Vorstand seit 2010: Simone Pöhlmann, Barbara von Petersdorff-Campen, Stefan Mayer.

Mit ganz unterschiedlichen Aktivitäten versucht die MediationsZentrale dieses Ziel zu erreichen. In verschiedenen Arbeitskreisen konzentriert sich jeweils eine kleine Gruppe engagierter Mediatoren auf einen Aufgabenbereich. So wurden mit großem Erfolg Mediationsprojekte an Münchener Schulen etabliert, in Kooperation mit dem Münchener Anwaltverein Gesprächsabende zwischen Rechtsanwälten verschiedener Fachgebiete und Mediatoren organisiert, Vorträge veranstaltet, ein Konflikttelefon eingerichtet und in Kooperation mit der IHK ein Mediationstag für Unternehmer veranstaltet.

Im Wechsel mit dem Arbeitskreis Münchener Modell informiert die MediationsZentrale an dieser Stelle in Zukunft über ihre Aktivitäten und über Aktuelles aus dem Bereich der Mediation.

Beginnen möchten wir mit einem Blick auf die von der MediationsZentrale veranstalteten Vorträge. Im Rahmen dieser Vortragsreihe werfen Experten mit ganz unterschiedlichem wissenschaftlichem Hintergrund und beruflichem Schwerpunkt aus ihrer Sicht einen Blick auf die verschiedenen Aspekte des gesellschaftlichen Zusammenlebens und eines friedlichen Miteinanders. Denn genau darum geht es auch bei der Mediation: um eine Veränderung des gesellschaftlichen Zusammenlebens und einen Weg zu einem friedlicheren Miteinander.

Die Vortragsreihe begann im Juni 2011 mit einem mitreißenden Vortrag des Physikers und Friedensforschers Prof. Dr. Hans-Peter Dürr zum Thema „Kunst des Friedens“. Für den nächsten Vortrag konnte die MediationsZentrale den Neurobiologen, Arzt und Psychotherapeuten Prof. Dr. Joachim Bauer gewinnen, der die neuesten Erkenntnisse der Hirnforschung zum Thema „Menschliches Konfliktverhalten aus neurobiologischer Sicht“ präsentierte. Im Herbst fesselte Prof. Dr. Armin Nassehi, Soziologieprofessor an der LMU in München, seine Zuhörer mit seinen gleichermaßen geistreichen wie unterhaltsamen Ausführungen zum Thema „Perspektivendifferenzen überwinden und nutzen“. Das Interesse war bei allen drei Veranstaltungen sehr groß. Die 200 Plätze der Aula der katholischen Stiftungsfachhochschule München waren schnell vergeben. Auch die Gelegenheit, im Anschluss an die Vorträge noch bei Wein und Käse miteinander ins Gespräch zu kommen, wurde gern wahrgenommen.

Den nächsten Vortrag wird der Philosophen Prof. Dr. Albrecht von Müller halten. Informationen zu Termin, Ort und Thema der Vorträgen und der übrigen Veranstaltungen der MediationsZentrale finden Sie unter www.mediationszentrale-muenchen.de.

Barbara von Petersdorff-Campen
Rechtsanwältin und Mediatorin

**Individuelle
anwaltspezifische
Mediationsausbildung**
in München Frühjahr 2012
Noch wenige Plätze frei!
www.amos-institut.de
Tel: 08102 8015242



MAV-Service

Berufsrechtliche Beratung für Mitglieder

Bei allen berufsrechtlichen Fragen, wie z.B. Interessenkollisionen, Sozietätskonflikten, Problemen mit der Werbung u.a. **können sich MAV - Mitglieder** von unserem Ehrenmitglied **RA Dr. Wieland Horn kostenlos beraten lassen**. RA Dr. Horn war Hauptgeschäftsführer der RAK München und anschließend Geschäftsführer der RAK beim BGH; er ist Herausgeber der Textsammlung „Berufsrecht der Anwaltschaft“.

Beratungstermine nur nach telefonischer Anmeldung.

Nähere Informationen bzw. Anmeldung:

Münchener Anwaltverein e.V., Prielmayerstr. 7, Zimmer 63
Frau Sabine Grüttner, Tel.: 089 55 86 50 (Mo - Fr 9.00 - 13.00 Uhr)

Die Kanzlei als Ausbilder



Vertiefungskurse

**zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfung
für Rechtsanwaltsfachangestellte 2012/II**

Ort: Rechtsanwaltskammer München,
Tal 33, 80331 München
Seminarraum

Zeit: Montag, den 19. März 2012, 17.00 Uhr
Montag, den 26. März 2012, 17.00 Uhr
Montag, den 02. April 2012, 17.00 Uhr
Dienstag, den 10. April 2012, 17.00 Uhr
Montag, den 16. April 2012, 17.00 Uhr
Montag, den 23. April 2012, 17.00 Uhr
Montag, den 30. April 2012, 17.00 Uhr
Montag, den 07. Mai 2012, 17.00 Uhr

**Die Veranstaltung ist kostenlos,
eine Anmeldung ist nicht erforderlich!**

Das FORUM Junge Anwaltschaft

New Kammer

Neujahresempfang der Rechtsanwaltskammer München



Rechtsanwalt Markus Groll, seit 01. April 2011 Regionalbeauftragter

Zum 12. Mal begrüßte die Rechtsanwaltskammer München auch dieses Jahr wieder bei einem Neujahresempfang unter dem Titel „New Kammer“ ihre in 2011 neu zugelassenen Mitglieder sowie alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die in ihren Bezirk gewechselt sind. Die rund 150 Neu-Mitglieder konnten am Freitag, 27.01.2012 einen sehr unterhaltsamen Abend genießen und zahlreiche Kontakte knüpfen. Neben einer vorzüglichen Bewirtung gab ihnen die Rechtsanwaltskammer die Möglichkeiten, sich über ihr eigenes

Haus, so Präsident Staehle in seiner Eröffnungsrede, zu informieren. Der Kammervorstand und die Geschäftsführung standen den Teilnehmern zu Fragen rund um den Beruf des Rechtsanwalts zur Verfügung.

So konnten sich die Gäste an Ständen beispielsweise zum Thema Fachanwaltschaften, Gebührenrecht, Berufsrecht, Fortbildungsangebot der Kammer, Vermittlungen oder zulässige Nebentätigkeiten umfassend informieren. Neben der Rechtsanwaltskammer stellten sich auch andere Einrichtungen vor. So war das Versorgungswerk der Rechtsanwälte und Steuerberater vertreten, der Juristinnen Verein, das FORUM Junge Anwaltschaft durch seinen Regionalbeauftragten und der Münchener Anwaltverein durch sein Vorstandsmitglied Rechtsanwältin Sigrid Reinthaler.



Höhepunkt des Abends war wieder eine Tombola unter Leitung von Herrn Rechtsanwalt Dr. Kempfer zusammen mit der entzückenden Glücksfee Jessica Cristoforetti. Zu gewinnen gab es zahlreiche Buchpreise und Seminalgutscheine. Gewinner der vom MAV gestifteten Preise waren Frau Rechtsanwältin Wassil und die Herren Rechtsanwälte Riehm, Streb und Baum. Mit freundlicher

Unterstützung des Luchterhand Verlages beteiligte sich das FORUM mit vier Buchpreisen an der Tombola und gratuliert den Gewinnern Dietsche, Dr. Rutz, Schomberg und Eifler. Über den Hauptgewinn, ein Wochenende im Seehaus der Rechtsanwaltskammer, konnte sich Frau Rechtsanwältin Mirjam Huy freuen. Umrahmt wurde der Abend mit der Ausstellung „The Dark Side“ mit Bildern von Peggy Steike und Herrn Rechtsanwalt Joachim Schwarzenau.



RA Markus Groll, LL.M.,

Regionalbeauftragter des FORUMs Junge Anwaltschaft für die Landgerichtsbezirke München I und II

Aktuelles

LG München I: Eingeschränkte Öffnungszeiten

Die Sicherheitsmaßnahmen in den Justizgebäuden wurden verschärft. Da diese Maßnahmen erhebliche Personalressourcen, v.a. im Wachtmeisterbereich binden, schränkt das Landgericht München I ab sofort die Öffnungszeiten für den Partei- und Publikumsverkehr wie folgt ein:

Allgemeine Einlaufstelle I:

Montag bis Donnerstag	7.30 Uhr – 15.00 Uhr
Freitag	7.30 Uhr – 14.00 Uhr

Geldannahme und Auszahlungsstelle:

Montag bis Mittwoch, Freitag	8.45 Uhr – 12.00 Uhr
Donnerstag	8.45 Uhr – 12.00 Uhr 13.00 Uhr – 15.00 Uhr

Apostillen und Legalisationen:

Montag bis Mittwoch, Freitag	8.45 Uhr – 12.00 Uhr
Donnerstag	8.45 Uhr – 12.00 Uhr 13.00 Uhr – 15.00 Uhr

Anträge auf Arreste oder einstweilige Verfügungen können bis auf Weiteres deshalb zuverlässig ebenfalls nur noch bis 15.00 Uhr bzw. 14.00 Uhr (Freitag) abgegeben werden. (Quelle: RAK München)

Frauenhilfe München - Neue Anschrift

Die beiden Zweigstellen der Beratungsstelle der Frauenhilfe München in der Belgradstraße und Winzererstraße wurden nach längerer Trennung wieder zusammengeführt.

Seit Montag, den 13.02.2012 finden Sie die Beratungsstelle in der Winzererstraße 47 (4. Stock), 80797 München.

Gebührenrecht

Terminsgebühr in Familiensachen bei Entscheidung im schriftlichen Verfahren

Nach Anm. Abs. 1 Nr. 1 zu Nr. 3104 VV RVG entsteht auch dann eine Terminsgebühr, wenn in einem Verfahren, für das eine mündliche Verhandlung vorgeschrieben ist, ohne mündliche Verhandlung entschieden wird. Gleiches gilt in einem Berufungsverfahren (Anm. Abs. 1 zu Nr. 3202 VV RVG) sowie in einem familiengerichtlichen Beschwerdeverfahren (Vorbem. 3.2.1 Nr. 2 Buchst. b) VV RVG).

Darüber hinaus erhält der Anwalt eine Terminsgebühr auch dann, wenn er an Besprechungen zur Vermeidung oder Erledigung eines Verfahrens mitwirkt. Hier ist strittig, ob es sich um ein Verfahren mit obligatorischer mündlicher Verhandlung handeln muss.

1. Besprechungen in einstweiligen Anordnungsverfahren

In einem einstweiligen Anordnungsverfahren ist eine mündliche Verhandlung nicht vorgeschrieben (§ 51 Abs. 2 S. 2 FamFG). Erst in einem Verfahren auf Aufhebung oder Abänderung einer ohne mündliche Ver-

handlung ergangenen einstweiligen Anordnung muss mündlich verhandelt werden (§ 54 Abs. 2 S. 2 FamFG). Wird in einem einstweiligen Anordnungsverfahren zwischen den Anwälten die Sache besprochen, sodass es nicht mehr zum Erlass der einstweiligen Anordnung kommt, war strittig, ob eine Terminsgebühr ausgelöst werden kann. Zum Teil hat die Rechtsprechung unter Berufung auf die Entscheidungen des BGH (NJW 2007, 1461 und NJW 2007, 2644) eine Terminsgebühr mit der Begründung abgelehnt, eine Terminsgebühr für Besprechungen der Anwälte könne nur anfallen, wenn im Verfahren eine mündliche Verhandlung vorgeschrieben sei. Der BGH hat diese Frage leider nicht geklärt; er hat aber immerhin für einstweilige Anordnungen die Vorbem. 3 Abs. 3, 3. Var. VV RVG für anwendbar erklärt und sich darauf berufen, dass in einstweiligen Anordnungsverfahren nach § 54 Abs. 2 S. 2 FamFG eine mündliche Verhandlung erzwungen werden könne.

Besprechung in Verfahren ohne obligatorische mündliche Verhandlung

Eine Terminsgebühr für Besprechungen mit dem Gegner kann auch dann entstehen, wenn im zugrunde liegenden Verfahren eine mündliche Verhandlung nur für den Fall vorgeschrieben ist, dass eine Partei sie beantragt (Abgrenzung zu BGH, NJW 2007, 1461 und NJW 2007, 2644).

BGH, Beschl. v. 2. 11. 2011 - XII ZB 458/10 = AGS 2012, 10 = MDR 2012, 57 = ZfSch 2012, 43 = FamRZ 2012, 110 = Rpfleger 2012, 102 = FF 2012, 43 = FuR 2012, 93

In der Sache ist dies zwar sowohl verfahrensrechtlich als auch gebührenrechtlich falsch. Immerhin ist jedoch klargestellt, dass die Terminsgebühr für Besprechungen zur Erledigung des Verfahrens in einstweiligen Anordnungsverfahren anfällt. Nach einhelliger OLG-Rechtsprechung greift die Terminsgebühr nach Vorbem. 3 Abs. 3, 3. Var. VV RVG dagegen immer, auch wenn im Verfahren eine mündliche Verhandlung nicht vorgeschrieben ist (OLG München AGS 2011, 213 = AnwBl 2011, 590 = JurBüro 2011, 360 = Rpfleger 2011, 566 = NJW-Spezial 2011, 284 = FamRZ 2011, 1977; AGS 2010, 420 = NJW-Spezial 2010, 635 = RVGreport 2010, 419 = FamFR 2010, 472; OLG Dresden, AGS 2008, 333 = OLG 2008, 676 = NJW-RR 2008, 1667 = NJW-Spezial 2008, 444 = NJW-RR 2008, 1667; OLG Düsseldorf AGS 2011, 322 = JurBüro 2011, 304 = NJW-Spezial 2011, 443 = RVGprof. 2011, 167).

2. Terminsgebühr bei schriftlicher Entscheidung in Versorgungsausgleichssachen

Wird über den Versorgungsausgleich ohne mündliche Verhandlung entschieden, entsteht nach der Rechtsprechung keine fiktive Ter-



Kopf des Vishnu, Kambodscha, 9. Jh., Stein, H. 40 cm, Dauerleihgabe des Freundes- und Förderkreises des Staatlichen Museums für Völkerkunde München, Inv.Nr. 05-326 807. Staatliches Museum für Völkerkunde München; Foto: Marianne Franke



Tänzerin, Indien, Rajasthan, 12./13. Jh., Marmor, H. 46 cm, Inv.Nr. 55-18-3. Staatliches Museum für Völkerkunde München; Foto: Marianne Franke



Shiva und Parvati, Indien, im Chola-Stil des 12. Jhs., Gelbguss, H. 41 cm. Staatliches Museum für Völkerkunde München; Foto: Marietta Weidner

minsgebühr. Zum einen lässt die Rechtsprechung die Terminsgebühr schon daran scheitern, dass in Versorgungsausgleichsverfahren keine „mündliche Verhandlung“ vorgeschrieben ist, sondern nur eine „Erörterung“. Andere Gerichte stellen darauf ab, dass die Erörterung nicht vorgeschrieben sei, sondern im Ermessen des Gerichts stehe. Die Einwände der Familiengerichte, durch diese Rechtsprechung würden die Anwälte dazu angetrieben, in Versorgungsausgleichsverfahren auf Anberaumung eines Termins zu bestehen und dem Gericht Mehrarbeit verursachen, wurde von den Oberlandesgerichten nicht erhört. Die einhellige Rechtsprechung verneint eine Terminsgebühr.

Keine Terminsgebühr bei schriftlicher Entscheidung im Verfahren über den Versorgungsausgleich

Findet in einem nach § 50 Abs. 1 VersAusglG wieder aufgenommenen Verfahren zur Durchführung des Versorgungsausgleichs entgegen dem in § 221 Abs. 1 FamFG normierten Regelfall ein gerichtlicher Erörterungstermin nicht statt, so fällt für die die Beteiligten im Versorgungsausgleichsverfahren vertretenden Rechtsanwälte keine Terminsgebühr gem. Anm. Abs. 1 Nr. 1 zu Nr. 3104 VV RVG an.

KG, Beschl. v. 26. 5. 2011 - 19 WF 102/11 (AGS 2011, 324 = FamRZ 2011, 1978 = JurBüro 2011, 639 = RVGreport 2011, 306)
OLG Jena, Beschl. v. 19. 9. 2011 - 3 WF 387/11

3. Entscheidung im Beschwerdeverfahren ohne mündliche Verhandlung

Wird in einem familiengerichtlichen Beschwerdeverfahren ohne mündliche Verhandlung entschieden, löst dies keine Terminsgebühr aus, da das Beschwerdeverfahren vor dem OLG eine mündliche Verhandlung nicht vorschreibt. Nach § 68 Abs. 3 S. 2 FamFG kann das OLG nämlich auch - ohne Zustimmung der Beteiligten - ohne mündliche Verhandlung entscheiden. Damit fehlt es an der Voraussetzung der obligatorischen mündlichen Verhandlung, sodass eine Terminsgebühr nicht anfällt. Unerheblich ist dabei, ob die Entschließung des Gerichts, ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden, verfahrensrechtlich zutreffend war oder nicht.

Voraussetzungen für den Anfall der Terminsgebühr bei Absehen von der mündlichen Verhandlung in Familienstreitsachen

Wenn das Beschwerdegericht in einer Familienstreitsache gem. § 68 Abs. 3 S. 2 FamFG von einer mündlichen Verhandlung absieht, entsteht keine Terminsgebühr nach Anm. Abs. 1 zu Nr. 3202 i. V.m. Anm. Abs. 1 Nr. 1 zu Nr. 3104 VV RVG. Unerheblich ist, ob das Vorgeben verfahrensfehlerfrei gewesen ist.

KG, Beschl. v. 14. 11. 2011 - 19 WF 232/11

Rechtsanwalt Norbert Schneider,
Neunkirchen

Abrechnung wieder aufgenommener Versorgungs- ausgleichsverfahren

(Veröffentlicht in RVGprofessionell, 2012, 25 ff)

Nach meinem Beitrag zur Abrechnung von ausgesetzten/abgetrennten und wiederaufgenommenen VA-Verfahren, RVG professionell, 2011, 141, erreichten uns viele Leserzuschriften mit der Bitte um Darstellung der Gesamtabrechnung von bereits ausgesetzten und wieder aufgenommenen Versorgungsausgleichssachen. Die Frage ist in der Praxis relevant, wird absolut kontrovers diskutiert und auch das Vorgehen der einzelnen Gerichte ist nicht immer einheitlich. Ich möchte diesem Beitrag folgende Entscheidungen voranstellen:

Die anwaltliche Vertretung in einer ausgesetzten und wieder aufgenommenen Folgesache Versorgungsausgleich stellt auch dann keine neue Angelegenheit nach § 15 Abs. 5 Satz 2 RVG dar, wenn zwei Kalenderjahre seit dem Erlass des Scheidungsurteils und der Aussetzung der Entscheidung über den Versorgungsausgleich vergangen sind. OLG Oldenburg Beschluss vom 13.01.2011 – 13 WF 166/10; RVGreport 2011, 107.

Die anwaltliche Vertretung in einer nach § 2 VAÜG ausgesetzten und wiederaufgenommenen Folgesache Versorgungsausgleich stellt auch dann keine neue Angelegenheit nach § 15 Abs. 5 S. 2 RVG dar, wenn zwei Kalenderjahre seit Erlass des Scheidungsurteils vergangen sind. KG, B.v. 28.10.2010 – 19 WF 174/10; JurBüro 2011, 81; so auch OLG Celle AGS 2010, 533; AG Hainichen AGS 2010, 536.

Wichtig: Anhängigkeit des Scheidungsverfahrens nach altem oder neuem Recht? Bei der Abrechnung ist zunächst zu unterscheiden: Wurde das Scheidungsverfahren und die Folgesache Versorgungsausgleich bereits nach **neuem Recht**, also nach dem 01.09.2009 eingeleitet, gilt § 137 Abs. 5 S. 1 FamFG. Abgetrennte Folgesachen, die in Abs. 2 des § 137 FamFG genannt sind, z.B. auch der Versorgungsausgleich, bleiben Folgesachen. Gebührenrechtlich bleibt also die Abtrennung ohne Folgen.

War das Scheidungsverfahren nach **altem Recht** - also noch nach der ZPO i.d.F. vor dem 01.09.2009 - eingeleitet worden und - war die Folgesache Versorgungsausgleich bereits am 01.09.2009 aus dem Verbund abgetrennt oder - ist in der Zeit vom 01.09.2009 bis zum 31.08.2010 aus dem Verbund abgetrennt worden, gilt Art. 111 Abs. 4 FGG-ReformG. Auf Verfahren über den Versorgungsausgleich, in denen am 31.08.2010 im ersten Rechtszug noch keine Endentscheidung erlassen wurde, sowie auf die mit solchen Verfahren im Verbund stehenden Scheidungs- und Folgesachen ab dem 01.09.2010 die nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit geltenden Vorschriften anzuwenden; Art 111 Abs. 5 FGGReformG.

Entsprechend der aktuellen BGH-Entscheidung vom 16.02.2011, XII ZB 261/10 muss das abgetrennte Verfahren über den Versorgungsausgleich als selbständige Familiensache fortgeführt werden. So auch Art. 111 Abs. 4 S. 2 FGG-ReformG. Dies gilt im Übrigen auch für evtl. auch noch weitere Folgesachen, die ebenfalls abgetrennt worden waren. Der Versorgungsausgleich ist damit aus dem Verbund herausgelöst, so dass nicht mehr die gesetzlichen Regelungen einer Folgesache gelten, sondern die einer isolierten selbständigen Familiensache. Für dieses "neue" Verfahren über den Versorgungsausgleich gilt das neue Recht: Also neues Verfahren nach FamFG und neuer Gegenstandswert nach FamGKG.

Praxistipp:

Für das neue Verfahren über den Versorgungsausgleich muss unbedingt wiederum PKH beantragt werden. Die „alte“ Bewilligung erfasst das neue Verfahren, das dann je eben als isolierte selbständige Sache fortgeführt wird, nicht! Dies ergibt sich auch aus dem Umkehrschluss des Beschlusses des BGH vom 16.2.2011 - XII ZB 261/10, wonach trotz der ursprünglich bereits bewilligten Prozesskostenhilfe der Antrag auf Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe für die selbständige Familiensache Rechtsschutzbedürfnis hat.

Bezüglich des **Gegenstandswertes** gilt damit § 50 FamGKG: Je Anrecht 10% des dreifachen Nettoeinkommens beider Ehegatten. Auch wenn das Verfahren durch die Abtrennung nach Art. 111 Abs. 4 FGGReformG selbständig wird, bleibt es doch ein „Verfahren anlässlich der Scheidung“. Zur Berechnung des dreifachen Nettoeinkommens der Ehegatten ist nach § 34 FamGKG auf den Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens abzustellen. Einleitung ist nicht die Abtrennung, sondern die Einleitung des Versorgungsausgleichsverfahrens durch den seinerzeitigen Scheidungsantrag (§ 623 Abs. 1 S. 3 ZPO). Es ist also nicht auf die aktuellen Einkommensverhältnisse abzustellen, sondern auf die damaligen Einkommensverhältnisse bei Einreichung des Scheidungsantrags. OLG Celle AGS 2010, 533; OLG Jena, Beschl. v. 28. 10. 2010 - 1 WF 359/10; OLG Schleswig AGS 2010, 505 = NJWSpezial 2010, 635. Diese sind sicherlich bereits im Rahmen des ursprünglichen Scheidungsverfahrens festgesetzt.

Die **Abrechnungsmöglichkeiten in den wiederaufgenommenen Verfahren** habe ich im anfangs angesprochenen Beitrag bereits umfassend dargestellt. Grundsätzlich denkbar sind also die 1,3 Verfahrensgebühr nach Nr. 3100 VVRVG, die 1,2 Terminsgebühr nach Nr. 3104 VVRVG - diese fällt nicht nur dann an, wenn über den Versorgungsausgleich gem. § 222 FamFG ein Erörterungstermin stattfindet, sondern auch dann, wenn im Einverständnis der Beteiligten ohne gerichtlichen Termin entschieden wird - und auch die Einigungsgebühr nach Nr. 1000 ff VVRVG. Daneben die Auslagen und Umsatzsteuer gem. Nr. 7000 ff VVRVG.

Anzeige

Der direkte Weg zu uns...

... ist der schnellste Weg zu




Kompetenz aus Erfahrung

www.ra-micro-muenchen.de
(08165) 9406-0

Verrechnung der Gebühren des „alten“ Verfahrens mit den Gebühren des wiederaufgenommenen Verfahrens

Das ursprüngliche Scheidungsmandat sollte längst abgerechnet sein. Erstens fraglich wie und zweitens spannend: die Anrechnung evtl. bereits abgerechneter Gebühren.

War in der ursprünglichen Abrechnung die Folgesache Versorgungsausgleich im Verbund bereits berücksichtigt, müssen nun die im Versorgungsausgleich entstandenen Gebühren im wieder aufgenommenen isolierten Verfahren angerechnet, bzw. verrechnet werden. In diesen Fällen sind §§ 21 Abs. 3 RVG iVm 15 Abs. 2 S. 1 RVG zu berücksichtigen. Damit gelten bei Abtrennungen das Verfahren vor und nach Abtrennung als eine Angelegenheit im gebührenrechtlichen Sinn. Und im Rahmen einer Angelegenheit darf jede Gebühr nur einmal abgerechnet werden.



Dachreiter, China, Shandong, 17. Jh., polychromes, glasiertes Steinzeug, H. 66 cm, Inv.Nr. 17-4-4. Staatliches Museum für Völkerkunde München; Foto: Marianne Franke

Die unkomplizierteste Variante: Bei der ursprünglichen Abrechnung des Scheidungsverbandes blieb die Folgesache Versorgungsausgleich unberücksichtigt, weil noch nicht abgeschlossen. Dann können nun die Gebühren für das wiederaufgenommene Verfahren ohne weiteres abgerechnet werden.

Die anwaltliche Vertretung in einer nach § 2 VAÜG ausgesetzten und wiederaufgenommenen Folgesache Versorgungsausgleich stellt auch dann keine neue Angelegenheit nach § 15 Abs. 5 S. 2 RVG dar, wenn zwei Kalenderjahre seit Erlass des Scheidungsurteils vergangen sind. Bedauerlicherweise greift § 15 Abs. 5 S. 2 RVG nicht: Nur durch die frühere Abtrennung der Folgesache Versorgungsausgleich war weder die Angelegenheit beendet noch der Auftrag erledigt, die Akte kann nicht endgültig abgelegt, muss immer noch überwacht werden.

Um die Höhe des in der neuen Abrechnung zu berücksichtigenden Betrags zu ermitteln müssen gegenübergestellt werden:

- die tatsächlich abgerechneten Gebühren für die Tätigkeit im Scheidungsverfahren - incl. Versorgungsausgleich – und
- die Gebühren für die Tätigkeit im Verbund - exkl. Versorgungsausgleich -

Die sich hier ergebende Differenz ist dann im wieder aufgenommenen Verfahren zu verrechnen.

Beispiel:

Das Scheidungsverfahren von Adam und Eva lief bereits 2006, die Scheidung wurde im Mai 2007 ausgesprochen, der VA abgetrennt aber nun in 2011 wieder aufgenommen. Eine mtl. Verhandlung fand nicht statt. Zum Zeitpunkt der Antragstellung betrug das Nettoeinkommen von Adam und Eva mtl. insgesamt 5000,00 €, für die Folgesache VA wurden 2000,00 € festgesetzt, insgesamt vier Anwartschaften waren zu diskutieren.

Gebühren des Verbundverfahren zunächst

1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV RVG aus 17.000,00 €	787,80 €
1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV RVG aus 17.000,00 €	727,20 €
Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Zwischensumme	1.515,00 €
19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG	291,65 €
Gesamtgebühren aus dem Verbund	1.826,65 €

Die Gebühren für die Tätigkeit im Verbund ohne Berücksichtigung des Versorgungsausgleichs berechnen sich wie folgt. Die Differenz ergibt den **anzurechnenden Betrag**.

Für die Verfahrensgebühr	
1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV RVG aus 17.000,00 €	787,80 €
1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV RVG aus 15.000,00 €	<u>/. 735,80 €</u>
Differenz	52,00 €

Für die Terminsgebühr	
1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV RVG aus 17.000,00 €	727,20 €
1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV RVG aus 15.000,00 €	<u>/. 679,20 €</u>
Differenz	48,00 €
Gesamtbetrag der Differenzbeträge	100,00 €

Im **abgetrennten und wiederaufgenommenen Verfahren** über den Versorgungsausgleich entstehen jetzt die Gebühren berechnet aus dem Wert des § 50 FamGKG, bei vier Anrechten also 40 % des dreifachen Nettoeinkommens (40 % von 15.000,00 € =) 6.000,00 €.

1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV RVG aus 6.000,00 €	439,40 €
1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV RVG aus 6.000,00 €	405,60 €
Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Zwischensumme	865,00 €
Abzüglich des errechneten Differenzbetrages aus dem Verbund	<u>/. 100,00 €</u>
Zwischensumme	765,00 €
19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG	145,35 €
Gesamtgebühren im wiederaufgenommenen Verfahren	910,35 €

Zu den Gebühren des ursprünglichen Verbunderfahrens können nun also noch 910,35 € für das wiederaufgenommene Verfahren über den Versorgungsausgleich abgerechnet werden .



Königinmutter mit Gefolge, Reich Benin, Nigeria, 17./18. Jh., Gelbguß, H. 29 cm, Inv.-Nr. 11.2. Staatliches Museum für Völkerkunde München; Foto: S. Autrum-Mulzer

PKH im ursprünglichen Scheidungsverband und auch im wiederaufgenommenen Verfahren

Für den Fall, dass im ursprünglichen Verbundverfahren PKH bewilligt worden war, gestaltet sich die Abrechnung wie folgt: Der Wert für die Scheidung war mit 3000,00 Euro, der Wert für den Versorgungsausgleich (bei lediglich gesetzlichen Anwartschaften, insgesamt zwei Anrechten) mit 1000,00 Euro angesetzt worden.

Gebühren des Verbundverfahren zunächst

1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV RVG aus 4000,00 €	265,20 €
1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV RVG aus 4.000,00 €	244,80 €
Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG	<u>20,00 €</u>
Zwischensumme	530,00 €
19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG	<u>100,70 €</u>
Gesamtgebühren aus dem Verbund	630,70 €

Der **anzurechnende Betrag** berechnet sich wie folgt:

Für die Verfahrensgebühr	
1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV RVG aus 4.000,00 €	265,20 €
1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV RVG aus 3.000,00 €	<u>/. 245,70 €</u>
Differenz	19,50 €

Für die Terminsgebühr	
1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV RVG aus 4.000,00 €	244,80 €
1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV RVG aus 3.000,00 €	<u>/. 226,80 €</u>
Differenz	18,00 €

Gesamtbetrag der Differenzbeträge 37,50 €

Die Gebühren im **abgetrennten und wiederaufgenommenen Verfahren** über den Versorgungsausgleich sind wiederum nach § 50 FamGKG zu berechnen. Bei lediglich zwei Anrechten also 20 % des dreifachen Nettoeinkommens, 20 % von 3.000,00 € = 600,00 €, greift der Mindestwert von 1000,00

1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV RVG aus 1.000,00 €	110,50 €
1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV RVG aus 1.000,00 €	102,00 €
Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG	<u>20,00 €</u>
Zwischensumme	232,50 €
Abzüglich des errechneten Differenzbetrages	
aus dem Verbund	<u>/. 19,50 €</u>
Zwischensumme	213,00 €
19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG	<u>40,47 €</u>
Gesamtgebühren im wiederaufgenommenen Verfahren	253,47 €

In diesem Fall kann also der Staatskasse gegenüber noch der Betrag von 253,47 liquidiert werden.

Bei „**ganz alten Schinken**“ wäre natürlich denkbar, dass in diesen Verfahren der Verbund zunächst nach der BRAGO abzurechnen war, wobei ich im folgenden Beispiel davon ausgehe, dass bereits in Euro-Beträgen abgerechnet wurde, die BRAGO also in der „Euro-Fassung“ von 2002 anzuwenden war.

Ggf. wäre auch noch ein Ost-Abschlag zu berücksichtigen.

Sollte das Mandat noch zu „DM-Zeiten“ erteilt worden sein, müssten diese Beträge für die Berechnung des Differenz-Betrages zunächst in Euro umgerechnet werden.

Eine Änderung des Umsatzsteuersatzes (von damals 16 % auf jetzt 19%) bleibt ohne größere Auswirkungen, da die Anrechnung mit Netto-Beträgen durchgeführt wird.

Beispiel:

Adam und Eva haben sich scheiden lassen; wiederum wird der Wert für die Scheidung mit 15.000,00 Euro angesetzt. Der Wert des Versorgungsausgleichs war jedoch gem. § 17 a GKG a.F. noch mit dem Jahreswert der zu übertragenden Anwartschaften anzusetzen. In unserem Beispiel 100 Euro, damit 1200 Euro für den Versorgungsausgleich.

Gebühren des Verbundverfahren zunächst

10/10 Prozessgebühr,	
§ 31 Abs. 1 Nr. 1 BRAGO aus 16.200,00 €	606,00 €
10/10 Verhandlungsgebühr,	

§ 31 Abs. 1 Nr. 2 BRAGO aus 16.200,00 €	606,00 €
10/10 Beweisgebühr,	
§ 31 Abs. 1 Nr. 3 BRAGO aus 15.000,00 €	566,00 €
Postentgeltpauschale, § 26 BRAGO	<u>20,00 €</u>
Zwischensumme	1.798,00 €
19 % Umsatzsteuer, § 25 Abs. 2 BRAGO	<u>341,62 €</u>
Gesamtgebühren aus dem Verbund	2.139,62 €

Der **anzurechnende Betrag** berechnet sich wie folgt:

10/10 Prozessgebühr,	
§ 31 Abs. 1 Nr. 1 BRAGO aus 16.200,00 €	606,00 €
10/10 Prozessgebühr,	
§ 31 Abs. 1 Nr. 1 BRAGO aus 15.000,00 €	<u>566,00 €</u>
Differenz	40,00 €

10/10 Verhandlungsgebühr,	
§ 31 Abs. 1 Nr. 2 BRAGO aus 16.200,00 €	606,00 €
10/10 Verhandlungsgebühr,	
§ 31 Abs. 1 Nr. 2 BRAGO aus 15.000,00 €	<u>566,00 €</u>
Differenz	40,00 €

Da der Wert des Versorgungsausgleichs bei der Höhe des Streitwertes der Beweisgebühr in der Regel unberücksichtigt blieb, ist hier keine Gegenüberstellung zu machen.

Gesamtbetrag der Differenzbeträge 80,00 €

Die Gebühren im **abgetrennten und wiederaufgenommenen Verfahren** über den Versorgungsausgleich sind auch in diesen Verfahren nach § 50 FamGKG zu berechnen. Hier werden drei Anrechte angenommen, also 30 % des dreifachen Nettoeinkommens, 30 % von 15.000,00 € = 4.500,00 €.

1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV RVG aus 4.500,00 €	354,90 €
1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV RVG aus 4.500,00 €	327,60 €
Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG	<u>20,00 €</u>
Zwischensumme	702,50 €
Abzüglich des errechneten Differenzbetrages	
aus dem Verbund	<u>/. 80,00 €</u>
Zwischensumme	622,50 €
19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG	<u>118,28 €</u>
Gesamtgebühren im wiederaufgenommenen Verfahren	740,78 €

Dipl. Rpfli (FH) Karin Scheungrab

selbst. Trainerin für anwaltliches Gebührenrecht und Zwangsvollstreckung München/Leipzig

Vergütungsvereinbarung

Mehr Honorar: Auf die richtige Zielsetzung kommt es an

„Nur wer sein Ziel kennt, findet den Weg.“

(Loazi, chinesischer Philosoph, 6. Jahrhundert v. Chr.)

Viele glauben, das Entscheidende sei, dass sie die gesetzten Ziele tatsächlich erreichen. Doch das ist sekundär. Manchmal müssen wir ein Ziel nachträglich ändern, weil sich die Verhältnisse geändert haben, ohne dass wir etwas dafür konnten. Die wahre Bedeutung von Zielen ist Inspiration und Motivation. Diese setzen die inneren Kräfte frei, die befähigen zu handeln und Widerstände auf dem Weg zum Ziel zu überwinden. Bevor etwas in der Welt geschieht, muss es zuerst in unserem Kopf passieren. Klarheit über das angestrebte Ziel ist daher der erste Schritt zur Erreichung des Zieles. Das klingt selbstverständlich, ist es aber nicht. Immer wieder stelle ich fest, dass Anwälte und Anwältinnen oft keine klare Vorstellung davon haben, was sie wirklich erreichen wollen. Diese Unsicherheit hält

sie davon ab, konsequent auf das Erreichen eines bestimmten Zieles hinzuarbeiten. Auf Fragen, wie:

- „Was erwarten Sie sich?“
- „Was wollen Sie erreichen?“
- „Wie kann ich Ihnen helfen?“

erhalte ich oft Antworten wie:

- „Ich/wir wollen den Umsatz/Gewinn der Kanzlei steigern“
- „Ich/wir wollen mehr verdienen.“

Derartige Zielsetzungen bringen nichts, sie sind zu wenig konkret, um zu inspirieren und zum Handeln motivieren zu können. Ohne ein klares Ziel vor Augen sucht man den Weg vergebens.

John Naber, lässt sich davon nicht entmutigen, im Gegenteil, es fordert ihn heraus. John Whitmore, einer der Pioniere des modernen Coaching im Sport und im Unternehmensbereich schildert das Vorgehen Nabers so: „...Er wollte das Unmögliche möglich machen. Zunächst setzte er sich den neuen Weltrekord als Ziel und dividierte dann sein Defizit von fünf Sekunden durch die Trainingsstunden, die er in vier Jahren aufbringen konnte. Er kam zu dem Ergebnis, dass er sich in jeder Trainingsstunde, die er in vier Jahren aufbringen konnte, um ein Fünftel eines Wimpernschlages verbessern musste. Er spürte, dass das möglich war, wenn er nur ebenso intelligent wie hart daran arbeiten würde...“ (John Whitmore: Coaching für die Praxis, Campus Verlag GmbH, 1994, Seite 67f.)

John Naber wurde bei den olympischen Spielen 1976 in Montreal einer der erfolgreichsten amerikanischen Olympia-Champions aller Zeiten. Er gewann die Goldmedaille in 100 und in 200 Meter Rücken, zusätzlich zwei weitere Goldmedaillen in Staffelwettbewerben. Er ist der erste Schwimmer in der Geschichte, der die 200 Meter Rücken unter zwei Minuten schwimmt und der zwei Medaillen in einem Einzelwettbewerb an einem Tag gewinnt.

Die Zielsetzung Nabers entspricht den Anforderungen einer guten Zielsetzung im Sinne der SMART-Methode. Die Vision vom Olympiasieg übt eine magische Anziehungskraft aus. Sie ist spezifisch und attraktiv. Indem er sein Endziel in kleine machbare Schritte unterteilt, überzeugt er

sich davon, dass seine Ziele realistisch sind. Die Terminierung entspricht dem Zeitraum von vier Jahren bis zu den nächsten olympischen Spielen.

Was der Anwalt aus dem Beispiel lernen kann

Sie selbst sind, wie es in dem berühmten Sprichwort heißt, „Ihres Glückes Schmied“. Ihre Zukunft liegt allein in Ihren Händen. Nehmen Sie sich ein Beispiel an John Naber. Entscheiden Sie sich für ein bestimmtes Ziel. Legen Sie den konkreten Betrag fest, den Sie mehr verdienen wollen. Stellen Sie sich vor, was Sie mit dem Geld, das Sie mehr verdienen, anfangen werden, z.B. Eine schöne Urlaubsreise, ein neues Auto, etc.. Je konkreter und sinnlicher ihre Vorstellung ist, desto größer ist die Wahrscheinlichkeit der Verwirklichung. Dividieren Sie dann den gewünschten Geldbetrag durch die Anzahl der produktiven Arbeitsstunden, die Sie aufwenden werden, um das gewünschte Geld zu verdienen. Als Ergebnis erhalten Sie den Betrag, den Sie je Arbeitsstunde bzw. je Arbeitstag oder Arbeitswoche bzw. je Monat einnehmen müssen, um Ihr Ziel zu erreichen. Machen Sie zum Schluss einen Realitäts-Check. Und denken Sie daran:

„Gewinnen beginnt mit beginnen“ (Shakespeare)

RA Nikolaus Lutje

Gründer des Online-Vergütungs-Portals LutjeOnline



Empfang beim König, Benin-City, Nigeria, ca. 1930, Gelbguss, L. 82 cm, Inv.-Nr. 79-300 875. Staatliches Museum für Völkerkunde München; Foto: Marianne Franke

Fünf Eigenschaften eines guten Zieles

Ein gutes Ziel sollte über die folgende fünf Eigenschaften verfügen:
Es sollte

1. **S**pezifisch
2. **M**essbar
3. **A**ttaktiv
4. **R**ealistisch und
5. **T**erminiert (zeitlich gegliedert)

sein. Die Anfangsbuchstaben der fünf Wörter ergeben das Merkwort.

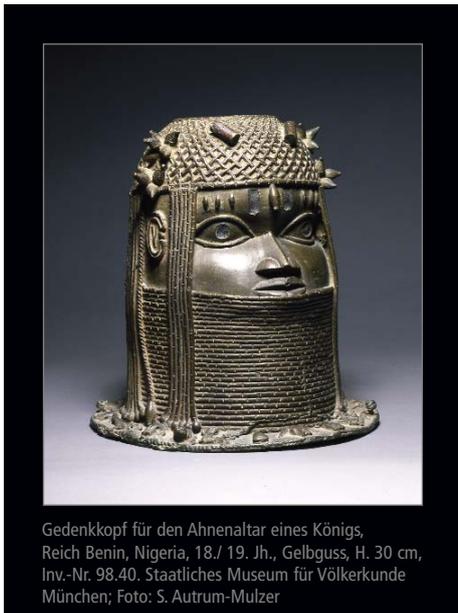
Beispiel: Eine olympische Zielsetzung

Olympische Spiele 1972 in München. In den Schwimm-Wettbewerben gewinnt der Amerikaner Mark Spitz vier Goldmedaillen in Einzelwettbewerben und weitere drei Goldmedaillen in Staffelwettbewerben. Einer der vielen Fernsehzuschauer weltweit ist der 16jährige College-Neuling John Naber. Er hat gerade die amerikanischen Junioren-Meisterschaften im Rückenschwimmen gewonnen. Von den Olympiasiegen des Mark Spitz ist er derart beeindruckt, dass er sich vornimmt, 1976 bei den olympischen Sommerspielen in Montreal die Goldmedaille im Rückenschwimmen zu gewinnen. Doch da ist ein Problem. Seine Bestzeit über 100 Meter Rücken liegt fast fünf Sekunden unter der Zeit, die für olympisches Gold erforderlich sein dürfte. Nicht viel besser ist die Situation über 200 Meter Rücken. Hier bedürfte es für den Olympiasieg voraussichtlich einer Zeit unter zwei Minuten, die bisher noch kein Schwimmer der Welt geschwommen ist.

Interessante Entscheidungen

BVerfG: Regelungen des Telekommunikationsgesetzes zur Speicherung und Verwendung von Telekommunikationsdaten teilweise verfassungswidrig

Das Bundesverfassungsgericht hat die Entscheidung über die Verfassungsbeschwerde gegen §§ 111 bis 113 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) veröffentlicht. Das Bundesverfassungsgericht macht vor allem strikere Vorgaben bei der Herausgabe von Nutzerdaten, Passwörtern und PIN-Codes. Die Pressemitteilung zu der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes finden Sie unter <http://www.bundesverfassungsgericht.de/pressemitteilungen/bvg12-013> (Quellen: PM BMJ, PM BVerfG vom 24.2.2012)



Gedenkkopf für den Ahnenaltar eines Königs, Reich Benin, Nigeria, 18./ 19. Jh., Gelbguss, H. 30 cm, Inv.-Nr. 98.40, Staatliches Museum für Völkerkunde München; Foto: S. Autrum-Mulzer

BGH: Schadensersatz nach Verkehrsunfall: Quotelung von Sachverständigenkosten

Wird ein Fahrzeug bei einem Verkehrsunfall beschädigt, hat der Schädiger, soweit zur Geltendmachung des Schadensersatzanspruchs eine Begutachtung des beschädigten Fahrzeugs durch einen Sachverständigen erforderlich und zweckmäßig ist, grundsätzlich auch die dadurch entstehenden Kosten zu ersetzen. Trifft den geschädigten Fahrzeughalter an dem Unfall ein Mitverschulden, ist sein Ersatzanspruch gegebenenfalls auf eine Haftungsquote begrenzt. In diesem Fall stellt sich die Frage, ob auch die Sachverständigenkosten wie die übrigen Schadenspositionen des Geschädigten zu quoteln sind oder ob der Geschädigte die Sachverständigenkosten trotz seines Mitverschuldens in voller Höhe beanspruchen kann. Diese Frage ist in der Rechtsprechung in jüngster Zeit unterschiedlich beurteilt worden. Während nach Auffassung u. a. des OLG Frankfurt a. M. der Anspruch auf Ersatz der Sachverständigenkosten nicht entsprechend der Verursachungsquote zu kürzen sein soll, hat das OLG Celle – ebenso wie mehrere andere Gerichte – gegenteilig entschieden.

Der für das Schadensersatzrecht zuständige VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat nunmehr klargestellt, dass die Sachverständigenkosten ebenso wie die übrigen Schadenspositionen des Geschädigten nur im Umfang der Haftungsquote zu ersetzen sind.

Urteile vom 7. Februar 2012

VI ZR 133/11, LG Darmstadt – Entscheidung vom 3. März 2009 - 27 O

259/08; OLG Frankfurt a.M. – Entscheidung vom 5. April 2011 - 22 U 67/09 und VI ZR 249/11; LG Stade – Entscheidung vom 2. Februar 2011 - 5 O 430/09; OLG Celle – Entscheidung vom 24. August 2011 - 14 U 47/11 (Quelle: BGH, PM Nr. 021/2012 vom 07.02.2012)

Aus dem Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

ACTA – Merk: "Offenheit des Internet und verschlossene Türen in Genf - das passt nicht zusammen!" (PM 28/12 vom 13.02.2012)

Bayerns Justiz- und Verbraucherschutzministerin Dr. Beate Merk spricht sich für eine breite und offene Diskussion des Urheberrechtsabkommens ACTA (Anti-Counterfeiting Trade Agreement) aus.

„Der eingeschlagene Weg, das geistige Eigentum über ein internationales Abkommen noch besser zu schützen, ist zwar absolut richtig“, so Merk. „Wir stehen für den Schutz des geistigen Eigentums, zum Beispiel der Film- und Literaturschaffenden, und zwar auch im Interesse der Internetnutzer: Wenn es sich nicht mehr lohnt, künstlerisch produktiv zu sein, wird sich das auch negativ auf die Attraktivität der Beiträge für das Internet auswirken.“ Das könne langfristig auch nicht im Interesse der Internetnutzer sein. „Was aber nicht geht, ist ein Aushandeln solcher Verträge hinter verschlossenen Türen ohne breite Beteiligung der Öffentlichkeit“, so Merk. „Freiheit und Offenheit des Internet einerseits und geheime Verhandlungen andererseits - das passt nicht zusammen. Das Ergebnis sind dann unbestimmt formulierte Kompromissklauseln, die bei den Menschen Ängste wecken. Diese Klauseln müssen wir jetzt genau unter die Lupe nehmen und sie mit den Menschen diskutieren.“

Letztlich brauche man eine ausgewogene Regelung, die geistiges Eigentum auch im Internet wirksam schütze, ohne dass zugleich jeder Nutzer befürchten müsse, dass bei einem falschen Mausclick gleich der Staatsanwalt vor der Tür stehe. „Jegliche Frontstellung zwischen dem Internetnutzer einerseits und den Urhebern andererseits schadet hier mehr als sie nützt - beide brauchen das Internet. Hier muss man einen verträglichen Ausgleich finden.“

Anzeige



Krankentagegeld bei Arbeitsunfähigkeit für selbstständige Rechtsanwälte

Gruppenversicherungsverträge für Rechtsanwälte mit Sonderkonditionen auch für Familienangehörige

- > **Beitragsnachlässe**
Prämienbeispiel Rechtsanwalt m., 35 Jahre, monatl. Absicherung 3000 EUR. ab 22. Tag einer Arbeitsunfähigkeit Monatsprämie 24,80 EUR (Stand 2010)
- > **Keine Wartezeiten, hervorragendes Bedingungsmerk, Annahmegarantie**
- > **Auch möglich bei PKV in anderem Unternehmen oder bei GKV-Versicherung**

DKV Deutsche Krankenversicherung AG
Michael Holl - Assessor jur.
Postfach 80 09 07, 81609 München
Telefon 0 81 06 / 30 96 84
Telefax 0 81 06 / 32 17 84
Mobil 01 60 / 3 67 87 02
michael.holl@dkv.com
www.michael-holl.dkv.com

Ein Unternehmen der **ERGO** Versicherungsgruppe. Ich vertrau der DKV

Personalia

Verleihung des Bundesverdienstkreuzes am Bande an Rechtsanwalt Dieter Fasel

Für sein ehrenamtliches Engagement in der Rechtsanwaltskammer München wurde dem Kollegen RA Dieter Fasel kürzlich das Bundesverdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland verliehen. Der Amtschef des Bayerischen Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz Ministerialdirektor Dr. Walter Schön überreichte die Auszeichnung im Rahmen einer Feierstunde im Justizpalast.

Herr Kollege Fasel wurde 1990 in den Vorstand der Rechtsanwaltskammer München gewählt und war insgesamt 20 Jahre ehrenamtliches Mitglied. Auch nach seinem Ausscheiden aus dem Kammervorstand ist Herr Kollege Fasel der Anwaltschaft eng verbunden: Seit 2008 ist er Datenschutzkontrollbeauftragter der drei bayerischen Rechtsanwaltskammern.

Der Münchener Anwaltverein gratuliert herzlich. (Quellen: PM der Bayerischen Staatsregierung vom 12.01.12, RAK München)

14 |



Innenbespannung eines Tipis, bemalt mit Szenen aus der Geschichte, Lakota (Sioux), Standing Rock Reservat, Nordamerika um 1890, Sammlung Therese Prinzessin von Bayern, Baumwolle, Farben, L. 250 cm, Inv.Nr. 26-T-47. Staatliches Museum für Völkerkunde München; Foto: Bildarchiv SMV

Kuriosa

Ist das eigentlich noch kurios (§ 263 StGB)?

Gefahren der Zeugenaussage

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend ein Vermerk in einem Verfahren, der meines Erachtens veröffentlichungswürdig ist. Offensichtlich hatten die Zeugen keinerlei Unrechtsbewußtsein.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Michael Zapp
Rechtsanwalt

Vermerk Amtsgericht: ... 20.01.2012

Geschäftsnummer: ... In dem Rechtsstreit: ...

Es erschienen auf der Anweisungsstelle in folgender Reihenfolge die Herren ... und machten ihre Entschädigung geltend.

Zunächst teilte Herr ... mit, dass er mit dem PKW da sei. Da der anschließend erschienene Herr ... in der gleichen Firma beschäftigt ist,

fragte ich ihn ausdrücklich und mehrfach, ob er mit dem eigenen PKW da sei. Er bejahte dies und verneinte die Frage, ob er mit Herrn ... gemeinsam gekommen wäre.

Herr ... erklärte mir, dass er mit seinem Chef, Herrn ... mitgenommen wurde. Herr ... erklärte mir, dass er lediglich Herrn ... in seinem PKW mitgenommen hat.

Herr ... und Herr ... bestätigten mir, jeweils im eigenen PKW angereist zu sein. Mir kam das ganze etwas seltsam vor, weil, die Herren alle Kollegen in einer Firma sind.

Nachdem ich die Anweisungen abgeschlossen hatte, rief ich Frau ... (Zahlstellenverwalterin) an und erklärte ihr den Sachverhalt.

Frau ... sagte mir, sie achte darauf, ob die Herren getrennt abfahren würden.

Nach einiger Zeit rief mich Frau ... an und sagte, dass die Herren alle in einem Auto vom Parkplatz gefahren sind.

Es wurden 4mal Fahrtkosten gezahlt, obwohl anscheinend insgesamt nur mit einem einzigen Auto gefahren wurde!!!!

...
Justizhauptinspektorin

Nützliches und Hilfreiches

- Termine, Broschüren, Ratgeber, Internetadressen



am 26. und 27. April 2012 beim Bundesarbeitsgericht

Bereits zum siebten Mal veranstalten das Bundesarbeitsgericht und der Deutsche Arbeitsgerichtsverband e. V. ein Europarechtliches Symposium im Bundesarbeitsgericht in Erfurt.

Mit der Veranstaltung wird eine im Jahre 1995 begründete Tradition fortgesetzt, auf hohem wissenschaftlichen Niveau aktuelle Rechtsfragen des Unionsrechts mit arbeitsrechtlichem Bezug zu diskutieren. Die Vorträge und Diskussionsbeiträge werden in einer Sonderbeilage der Zeitschrift „Recht der Arbeit“ veröffentlicht.

Weitere Informationen zum Programmablauf, Tagungsgebühren, Anreise und die Möglichkeit der online-Anmeldung finden Sie unter <http://bag-symposium.de/>



Mokassins, Lakota (sog. Sioux), Standing Rock Reservat, Nordamerika vor 1893, Sammlung Therese Prinzessin von Bayern, Leder, Glasperlen, Baumwolle, L. 23 cm, Inv.Nr. 26-T-42. Staatliches Museum für Völkerkunde München; Foto: Marietta Weidner



14. Oktober 2012 – 27. München Marathon

5. Anwaltswertung im MAV

Auch in diesem Jahr möchten wir unseren Mitgliedern die Möglichkeit geben sich sportlich zu messen. Am 14. Oktober 2012 findet der 27. München Marathon statt. Für die Anwaltswertung melden Sie sich bitte wieder direkt beim Veranstalter „runabout“ unter <http://anmeldung.run-about.de/> an und senden Sie uns bitte die Kopie Ihrer Anmeldebestätigung an die MAV-Geschäftsstelle im Justizpalast:

Münchener Anwaltverein e.V.

Prielmayerstr. 7, 80335 München

Fax: 089 – 5502 7006, eMail: info@muenchener.anwaltverein.de

Die MAV-Siegerehrung wird in gewohnter Weise bei unserer Mitgliederversammlung im Herbst stattfinden. Der genaue Termin wird rechtzeitig in den Mitteilungen bekannt gegeben.

Weitere Informationen finden Sie unter www.muenchenmarathon.de.

MAV Münchener Anwaltverein e.V.

Verkehrsanwälte.

Verkehrsanwälte Info

Empfehlungen des 50. Deutschen Verkehrsgerichtstags in Goslar

Viele Anregungen der Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht finden sich in den Empfehlungen der Arbeitskreise des 50. Deutschen Verkehrsgerichtstages (www.deutsche-verkehrsakademie.de/images/stories/pdf/empfehlungen_50_vgt.pdf), der am 27. Januar 2012 in Goslar zu Ende ging, wieder. Ein besonderes Medienecho riefen die Forderungen der Verkehrsanwälte hervor, in Deutschland beim Unfalltod naher Angehöriger einen Anspruch auf Schmerzensgeld einzuführen und für Elektrofahrräder (Pedelects) aus Gründen der Rechtssicherheit gesetzliche Regelungen zu schaffen.

Neues vom DAV

DAV-Redewettstreit auf dem 63. Deutschen Anwaltstag. Gehören Sie zu den Besten!

Der DAV-Redewettstreit ist inzwischen zu einem festen und erfolgreichen Bestandteil des Deutschen Anwaltstages (DAT) geworden. Auch auf dem diesjährigen 63. DAT, der vom 14. bis 16. Juni 2012 in München stattfindet, gibt es wieder ein Rennen um den Georg-Prasser-Preis. Teilnehmer können Kolleginnen und Kollegen, die nicht älter als 39 Jahre sein dürfen, bereits am Mittwoch in München.

In Anlehnung an das Thema des DAT sind die vorgegebenen Themen in 2012.

- Anwaltskultur und Widerspruch
- Lebenskunst und Anwaltskultur
- Die Kunst, Anwältin zu sein

Darüber hinaus haben die Teilnehmer die Möglichkeit, ein eigenes Thema zu bestimmen.

Bitte beachten Sie bei der Anreise: Der DAV-Redewettstreit findet bereits am Mittwoch, dem 13. Juni 2012, in München (Holiday Inn, Forum 8) statt. Am Vormittag (10:30 – 13:00 Uhr) gibt es einen Vorentscheid, am Nachmittag (13:30 – 15:00 Uhr) wird es einen Endausscheid zwischen den besten Bewerbern geben.

Die Teilnahmebedingungen finden Sie unter <http://www.anwaltverein.de/dat-2012/dav-redewettstreit/bewerbung/teilnahmebedingungen>

RVG: Eckpunkte einer gemeinsamen Stellungnahme DAV und BRAK

Zum Referentenentwurf des 2. KostRMOG haben die Fachausschüsse sowie die Geschäftsführungen von DAV und BRAK auf der Grundlage einer Vereinbarung der beiden Präsidenten von DAV und BRAK „Eckpunkte einer gemeinsamen Stellungnahme DAV und BRAK zum Referentenentwurf des 2. KostRMOG – zu Art. 8: RVG“ formuliert und vor wenigen Tagen an die Landesverbände des DAV bzw. die regionalen Rechtsanwaltskammern versandt. Diese Eckpunkte dienen der Unterstützung der Anwaltsorganisation auf Länderebene bei der Bewertung des 2. KostRMOG gegenüber ihren Landesjustizministerien.

Außerdem sollen die Eckpunkte eine Argumentation der Anwaltschaft aus einem Guss – sowohl auf Länder- als auch auf Bundesebene – unterstützen. Die aufgezählten Punkte sind noch nicht abschließend, werden aber die Schwerpunkte der beabsichtigten gemeinsamen Stellungnahme von DAV und BRAK bilden. Die Anwaltschaft kann bei diesem wichtigen Vorhaben nur erfolgreich sein, wenn sie möglichst mit einer Stimme, mit einheitlichen Positionen auftritt. Die Eckpunkte einer gemeinsamen Stellungnahme DAV und BRAK finden Sie unter (www.anwaltverein.de/downloads/Depescheninhalte/Eckpunkte-2.-KostRMoG.PDF). Den in den Eckpunkten angesprochenen „Gemeinsamen Forderungskatalog von DAV und BRAK“ finden Sie unter www.anwaltverein.de/downloads/Depescheninhalte/Gemeinsamer-Forderungskatalog-BRAKDAV.PDF

Lösungsvorschläge zur Beseitigung praktischer Probleme bei Rücknahme des Widerspruchs gegen Mahnbescheid

Seit Einführung des zentralen und elektronischen Mahnverfahrens gibt es erhebliche praktische Probleme, wenn der Antragsgegner den Widerspruch gegen den Mahnbescheid zurücknimmt. Nicht das Mahngericht, sondern das Streitgericht muss im Falle der Rücknahme des Widerspruchs den Vollstreckungsbescheid erlassen. Die Streitgerichte sind aber mangels entsprechender Hard- und Software-Ausstattung nicht in der Lage, den Vollstreckungsbescheid zu erlassen. Sie fordern deshalb in der Regel einen Antrag auf Erlass eines Vollstreckungsbescheids in Papierform, und zwar unter Verwendung seit langem nicht mehr üblicher Papierformulare. Der Deutsche Anwaltverein fordert deshalb in seiner Stellungnahme Nr. 12/2012 ([anwaltverein.de/downloads/Stellungnahmen-11/Stellungnahme-12-2012.pdf](http://www.anwaltverein.de/downloads/Stellungnahmen-11/Stellungnahme-12-2012.pdf)) vom Februar 2012, den Mahngerichten in diesen Fällen entweder die Zuständigkeit zum Erlass eines Vollstreckungsbescheides zu geben oder den Formularzwang aufzugeben.

DAV begrüßt neue Rechtsform für Anwaltskanzleien

Das Bundesministerium der Justiz hat heute eine Reform (<http://www.anwaltverein.de/downloads/depeschen/RefE-Partnerschaftsgesellschaft.pdf>) des Partnerschaftsrechts vorgestellt. Der Deutsche Anwaltverein (DAV) begrüßt die Reform des § 8 PartGG. Die Forderung nach einer Umgestaltung des Rechts der Partnerschaftsgesellschaft geht auf eine Initiative des DAV zurück, die im September 2010 der Deutsche Juristentag aufgegriffen hat.

„Es kann nicht sein, dass deutsche Kanzleien in eine englische Rechtsform für ihre Kanzlei, die der LLP, flüchten“, erläutert Rechtsanwalt Prof. Dr. Wolfgang Ewer, DAV-Präsident. In diese Gesellschaftsform wechselten nicht nur internationale Sozietäten, sondern auch deutsche Kanzleien mit weniger Partnern.

Die in diesem Zusammenhang erforderliche Umgestaltung des Rechts der Partnerschaftsgesellschaft ist eine zentrale Forderung des DAV, da auch das deutsche Berufsrecht im europäischen Wettbewerb steht.

DAV-Stellungnahme zur Funkzellenabfrage – § 100g Abs. 2 S. 2 StPO ist verfassungswidrig:

„Die massenhafte, verdachtsunabhängige Erhebung und Speicherung personenbezogener Daten im Rahmen einer Funkzellenabfrage lehnen wir ab!“

Mit weiteren Sachverständigen diskutierte der DAV gestern im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages über das künftige Verfahren bei der Funkzellenabfrage. Der DAV lehnt den Gesetzentwurf zur Funkzellenabfrage als Ermittlungsmaßnahme in seiner Stellungnahme Nr. 11/2012 (<http://www.anwaltverein.de/downloads/stellungnahmen/DAV-SN-11-2012.pdf>) ab. § 100g Abs. 2 S. 2 StPO entspricht nicht den rechtsstaatlichen Anforderungen an den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und die Grundrechte. Mit Blick auf das Volkszählungsurteil des BVerfG gefährdet die Norm nach Meinung des DAV sowohl individuelle Entfaltungschancen des Einzelnen als auch Gemeinwohl. Der DAV begrüßt daher den Vorschlag der Linken, § 100g Abs. 2 S. 2 StPO zu streichen. Der Vorschlag von Bündnis 90/Die Grünen, die Voraussetzungen für eine Funkzellenabfrage zu erhöhen, weist zwar in die richtige Richtung, vermag aber massenhafte Grundrechtseingriffe nicht wirksam zu verhindern.

Derzeit können gemäß § 100g Abs. 2 StPO alle Verkehrsdaten in einem bestimmten Gebiet und für einen bestimmten Zeitpunkt erhoben werden, sofern es um Ermittlungen wegen einer „Straftat von erheblicher Bedeutung“ geht und die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsorts des Beschuldigten auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.

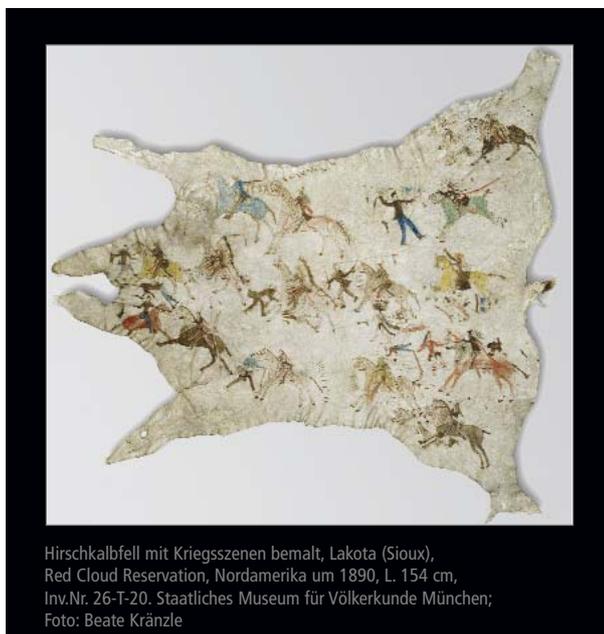
Berufshaftpflichtversicherung: Die Sozienklausel

Die Sozienklausel in den Versicherungsbedingungen der Berufshaftpflichtversicherung der Anwälte regelt, wie

viel der Versicherer im Versicherungsfall im Innenverhältnis tatsächlich für die Sozien zahlt. Jeder Sozien und jeder Schein-Sozien sollte daher wissen, wie die Klausel funktioniert. Ihr wichtigster Sinn: Das Haftungsrisiko der Kanzlei soll gerecht auf die bestehenden Policen und die verschiedenen involvierten Haftpflichtversicherer verteilt werden. Das Gefährliche: Es kann dabei zu Lücken kommen. Sinn und Zweck der Sozienklausel und welche Folgen ihre Anwendung hat, wurde im Februar-Heft des Anwaltsblatts anschaulich behandelt. Den Aufsatz von Chab (AnwBl 2012, 190) finden Sie in der Anwaltsblatt-Datenbank unter <http://anwaltsblatt.anwaltverein.de/anwaltsblatt-datenbank.html>.

DAV begrüßt Gesetzentwurf zur Verbesserung der Öffentlichkeitsbeteiligung und Vereinheitlichung von Planfeststellungsverfahren (Stand: 9. Januar 2012)

Der Verwaltungsrechtsausschuss des DAV schließt mit seiner Stellungnahme Nr. 10/12 (<http://www.anwaltverein.de/downloads/stellungnahmen/DAV-SN-10-12.pdf>) an seine vorherigen Stellungnahmen Nr. 1/11 (4. Januar 2011, <http://www.anwaltverein.de/downloads/Stellungnahmen-11/SN-01-11.pdf?PHPSESSID=f6q7b143rccr45ci5it1t2lj17>) und Nr. 6/11 (15. Februar 2011, <http://www.anwaltverein.de/downloads/Stellungnahmen-11/SN-6.pdf?PHPSESSID=f6q7b143rccr45ci5it1t2lj17>) an.



Hirschkalbfell mit Kriegsszenen bemalt, Lakota (Sioux), Red Cloud Reservation, Nordamerika um 1890, L. 154 cm, Inv.Nr. 26-T-20. Staatliches Museum für Völkerkunde München; Foto: Beate Kränzle

März

■ RiOLG Dr. Nikolaus Stackmann	
02.03. Beweiserhebung und -verwertung in Zivilsachen	17
■ RA Michael Klein	
06.03. Beweisaufnahme in Familienstreitsachen Familiensteuerrecht	2
■ VRiBAG Prof. Dr. Klaus Bepler	
07.03. Aktuelle Rechtsprechung des BAG	18
■ RA Dr. Ferdinand Unzicker	
09.03. Das neue Recht der geschlossenen Fonds	9
■ RA Prof. Dr. Harald Hess	
14.03. Gesetz zur Erleichterung der Sanierung von Unternehmen (ESUG)	10
■ Notar Dr. Bernhard Schaub	
15.03. Aktienrecht aktuell	6
■ Notar Dr. Frieder Krauß	
22.03. Grundbuchrechtliche Aspekte des Immobilienrechts	13
■ RA Dr. Mark von Wietersheim	
23.03. Vergaberecht aktuell	14
■ Dipl. Rpflin (FH) Karin Scheungrab	
27.03. Erfolgreiche Forderungspfändung 2012 – Schwerpunkt Kontopfändung	11

April

■ VRiBGH a.D. Dr. Gero Fischer	
18.04. Insolvenzanfechtung	12
■ VRiLG Dietrich Weder	
19.04. Abnahme des Gemeinschaftseigentums in AGB...	15
■ RA Dr. Wolf Dieter Butz	
20.04. Aktuelle Steuerrechtsprechung	5
■ RiAG Ulf P. Börstinghaus	
24.04. Aktuelles Mietrecht	15
■ RA Dr. Alexius Leuchten	
26.04. Flexible Vergütungssysteme	18
■ VRiOLG Dr. Perter Gerhardt	
27.04. Ehegattenunterhalt: Neue Rechtsprechung des BGH	2

Inhalt

Familie und Vermögen	
Familien- und Erbrecht	2
Medizinrecht	5
Steuerrecht	5
Unternehmensrechtliche Beratung	6
Wettbewerbsrecht und Gewerblicher Rechtsschutz	8
Bank- und Kapitalmarktrecht	9
Insolvenzrecht und Vollstreckung	10
Immobilien	
Miet-, Bau- und Vergaberecht	13
Zivilprozessrecht	17
Arbeitsrecht	18
Veranstaltungsort und Preise	21
Teilnahmebedingungen und Wegbeschreibung	22
Anmeldeformular	23

Teilnahmegebühr

beträgt grundsätzlich – sofern beim jeweiligen Seminar nicht anders angegeben

– für DAV-Mitglieder:

Kompaktseminar: € 118,00 zzgl. MwSt (= € 140,42)

Intensivseminar: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

– für Nichtmitglieder:

Kompaktseminar: € 138,00 zzgl. MwSt (= € 164,22)

Intensivseminar: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Preise Scheungrab-Seminare:

wie oben, für Fachangestellte gilt die DAV-Mitgliedschaft eines Mitglieds der Kanzlei (bitte Mitgliedsnummer angeben)

In der Gebühr jeweils eingeschlossen:

Seminarunterlagen, Getränke

Veranstaltungsort

sofern nicht anders angegeben

Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München

Wegbeschreibung → Seite 22



Familie und Vermögen

RA Michael Klein (Kanzlei Hellwig & Partner, Regensburg)

Beweisaufnahme in Familienstreitsachen I Familiensteuerrecht

06.03.2012: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAFam

I. Beweisaufnahme in Familienstreitsachen

- Primäre und sekundäre Beweislast
- Die Lehre von den Erfahrungssätzen
- Doppelrelevante Tatsachen

II. Familiensteuerrecht

1. Die Strukturen des Einkommensteuersystems

- Bedeutung und Wesen der Einkommensteuer, Rechtsgrundlagen
- Der Einkommensteuertatbestand
- Persönliche Steuerpflicht
- Sachliche Einkommensteuerpflicht
- Veranlagungsformen, insbes. Ehegattenbesteuerung
- Tarif, Ermäßigung und Abschlusszahlung
- Erhebungsformen
- Zeiträume

2. Überblick über die Kernbegriffe des EStG

- Einkünfte
- Objektives Nettoprinzip
- Ausgabenstruktur des Einkommensteuersystems
- Abziehbare Privatausgaben
- Zu- und Abflussprinzip
- Verlustausgleich und Verlustabzug
- Liebhaberei

3. Einkunftsarten

- Gewinneinkünfte
- Überschusseinkünfte
- Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte

4. Persönliche Zurechnung von Einnahmen und Ausgaben

5. Begrenztes Realsplitting

6. Zugewinnausgleich und Steuern

RA Michael Klein

- Dozent in der Fachanwaltsausbildung (FAFam)
- Co-Autor bzw. Herausgeber z.B. von „Gerhardt/v. Heintschel-Heinegg/Klein, Handbuch des Fachanwalts Familienrecht“, „Weinreich/Klein, Fachanwaltskommentar Familienrecht“ „Klein, EzFamR - Entscheidungssammlung zum Familienrecht „Familie und Recht (FuR)“: Zeitschrift für die anwaltliche und gerichtliche Praxis

Dr. Peter Gerhardt, Vors. Richter am OLG München a.D.

Ehegattenunterhalt: Neue Rechtsprechung des BGH

27.04.2012: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAFam

Insbesondere:

1. Urteil vom 7.12.2011 zur Konkurrenz mehrerer Ehegatten
2. Überobligatorisches Einkommen

3. Betreuungsanspruch

4. Begrenzung nach § 1578 b BGB

5. Verwirkung des Unterhalts nach § 1579 BGB

Dr. Peter Gerhardt

ist einer der führenden Unterhaltsrechtler in Deutschland

Notar Dr. Eckhard Wälzholz, Füssen

Das Vermächtnis in der erbrechtlichen Gestaltungspraxis

- Zivil- und Steuerrecht -

03.05.2012: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Erb

I. Ausgangspunkt

1. Grundlagen
2. Abgrenzungen – Vermächtnis, Auflage, Teilungsanordnung
3. Anwendungsfälle
4. Checkliste

II. Vermächtnisarten

1. Barvermächtnis
2. Grundstücksvermächtnis
3. Wohnrechtsvermächtnis

4. Nießbrauchsvermächtnis

5. Gattungsvermächtnis

6. Das Vor- und Nachvermächtnis oder Herausgabevermächtnis

7. Kaufrechtsvermächtnis, Vorkaufrechtsvermächtnis, Übernahmevermächtnis

8. Bestimmungsvermächtnis

9. Wahlvermächtnis

Dr. Eckhard Wälzholz

- Schwerpunkte: Steuerrecht, Erb- und Familienrecht insbes. Eheverträge und Testamente, Gesellschaftsrecht, Grundstücksrecht
- Mitautor bei diversen Standardwerken der Verlage C.H.Beck, Dr. Otto Schmidt und Zerb

Forts. nächste Seite →

Fragen, Wünsche

→ Dr. Martin Stadler: Telefon 089. 552 633-97 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 23/24

Forts. Wälzholz, Das Vermächtnis in der erbrechtlichen Gestaltungspraxis

10. Zweckvermächtnis
11. Supervermächtnis
12. Verschaffungsvermächtnis
13. Das Salomonische Verteilungsvermächtnis
14. Vermächtnis auf den Überrest
15. Vorausvermächtnis und Anrechnung auf das Erbe

III. Sicherungen und Gestaltungsvarianten

1. Erfüllungserleichterungen
2. Testamentsvollstreckung am Vermächtnis
3. Vormerkung und bedingte Verfügung
4. Auswirkungen auf Pflichtteilsansprüche, § 2307 BGB
5. Unpfändbare Vermächtnisse
6. Fälligkeit, Bedingungen u. Befristungen
7. Ersatzvermächtnisnehmer
8. Surrogate
9. Folgen bei Beeinträchtigung des Vermächtnisanspruchs
10. Verteilung der Vermächtnislast auf bestimmte Erben

IV. Erfüllung von Vermächtnissen

1. Grundsatz
2. Fälligkeit
3. Haftung bei Beeinträchtigung des Anspruchs
4. Zeiträume zwischen Anfall und Fälligkeit/zwischen Fälligkeit und Erfüllung

5. Kosten
6. Formvorschriften – Grundbesitz, GmbH-Anteile, Gesellschaftsanteile
7. Erfüllung durch den Testamentsvollstrecker
8. Besonderheiten bei minderjährigen Erben/Begünstigten
9. Unpfändbare Vermächtnisse

V. Steuerliche Folgen von Vermächtnissen

1. Bewertung
2. Erbschaftsteuer beim Begünstigten
3. Erbschaftsteuerlicher Abzug beim Erben
4. Besonderheiten bei Betriebsvermögen im ErbStG
5. Besonderheiten beim Familienheim im ErbStG
6. Einkommensteuer, § 6 Abs. 3 EStG, § 11 d EStDV
7. Kaufrechtsvermächtnis im EStG und ErbStG
8. Ausschlagung gegen Abfindung im ErbStG und EStG
9. Vermächtnis zugunsten Kapitalgesellschaft
10. Grunderwerbsteuer – Erfüllung, Leistung an Erfüllungs Statt, Ausschlagung gegen Abfindung
11. Umsatzsteuer

Dr. Eckhard Wälzholz

→ siehe linke Seite

RA FA StR FA Erb Prof. Dr. Ralph Landsittel (Rowedder Zimmermann Hass, Mannheim)

Aktuelle Entwicklungen im Erbschaftsteuer- und Bewertungsrecht11.05.2012: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Erb****1. Erbschaftsteuerrichtlinien**

- Änderungen
- Klarstellungen
- Kritische Punkte

2. Vorlageverfahren des BFH

- Stand
- Argumentation
- Ausblick

Prof. Dr. Ralph Landsittel

- Honorarprofessor an der Universität Mannheim
- Vorstandsmitglied von ZentUma e.V. (Zentrum für Unternehmensnachfolge an der Universität Mannheim)
- Autor, Co-Autor zahlreicher Veröffentlichungen im Steuer-, Erb- und Gesellschaftsrecht, z.B.: „Gestaltungsmöglichkeiten von Erbfällen und Schenkungen“, 3. Aufl., „Beck'sches Handbuch der Personengesellschaften“, 3. Aufl., „Auswirkungen des Erbschaftsteuerreformgesetzes auf die Unternehmensnachfolge“, ZErB 2009, 11

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München – Wegbeschreibung: Seite 22

Richter OLG Dr. Christian Seiler, München/Landshut

Der Umfang der Erwerbsobliegenheit im Bereich des Betreuungsunterhalts I Familienverfahrensrecht

23.05.2012: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für EAFam

I. Der Umfang der Erwerbsobliegenheit im Bereich des Betreuungsunterhalts nach § 1570 BGB

1. Allgemeines
2. Einzelfallbetrachtung
 - Checkliste
3. Basisunterhalt
4. Unterhalt nach dem 3. Lebensjahr
des Kindes
 - Einzelfälle des BGH
 - Kindbezogene Gründe (vor allem die
Möglichkeiten der Fremdbetreuung)
 - Elternbezogene Gründe
 - OLG Rechtsprechung
5. Kosten der Kinderbetreuung

II. Verfahrensrechtliche Fragen im Familienrecht

1. Übergangsrecht
2. Zuständigkeitsstreitigkeiten
3. Ehesache – der Verbund
4. Isolierte FamFG-Familien­sachen
5. Isolierte Familienstreitsachen
6. Einstweiliger Rechtsschutz
7. Verfahrenskostenhilfe
8. Kosten
9. Vollstreckung einer Entscheidung
10. Entscheidung durch Beschluss und
Rechtsmittel

Dr. Christian Seiler

- Seit 2008 Richter am
OLG München
- Familienrichter am Amtsgericht
in Landshut und Freising
- Lehrbeauftragter der Universität
Passau
- Co-Autor: Kroiß/Seiler,
„Das neue FamFG“
- diverse andere Veröffentlichungen

RAin FAinFam Ingeborg Rakete-Dombek, Notarin (Betz Dombek Rakete, Berlin)

Neues vom Zugewinn –

Weitere Entwicklungen in der Rechtsprechung nach der Reform

29.06.2012: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für EAFam

1. Gesamtvermögensgeschäfte iSd § 1365 BGB

- Maßgebliches verbleibendes Restvermögen
- Erweiterung um subjektive Voraussetzung
des Tatbestandes (Kenntnis)
- Kein Schadensersatz bei verweigerter Zustimmung

2. Anfangsvermögen

- Schenkungen der Ehegatten untereinander
- Zuwendung mit Rücksicht auf ein zukünftiges
Erbrecht
- Aussteuer und Haushaltsgegenstände
- Priv. Anfangsvermögen: Zuwendungen von
Immobilien mit Vorbehalt von Nutzungsrech-
ten, Berücksichtigung und Verrechnung mit
negativem Anfangsvermögen

3. Endvermögen

- Steuererstattung/Steuernachzahlung
- Unterhaltsrückstände
- Gesamtschuld - Ausgleichsanspruch
- Bruchteilsgemeinschaft – Auseinandersetzungs-
anspruch
- Ehegatteninnengesellschaft
- Negatives Endvermögen – negativer Zuge-
winnausgleich

4. Wertermittlung

- KG-Anteil an Immobilienfond
- Versorgungsanwartschaft
- Freiberufliche Praxis
(Abzug Unternehmerlohn und latente Steuerlast)
- Nießbrauch und Leibrenten bei Übertragungen
im Wege vorweggenommener Erbfolge

5. Unbenannte schwiegerelterliche Zuwendungen – fortbestehende und neue Probleme

- Unterstützung beim Bau der Familienwohnung
- Abtretung des Rückgewähranspruchs an das
eigene Kind
- Versöhnung der Eheleute – Auswirkung?
- Tod der Schwiegereltern
- Verjährung

6. Auskunftsansprüche

- Erweiterte Auskunft gem. § 1379 BGB
- Auskunft über illoyale Vermögensverfügungen
§ 1375 Abs.2 BGB
- Der Trennungstag und seine neue Bedeutung
- Anfertigung des Bestandsverzeichnisses unter
Hinzuziehung des Gläubigers
- Beschwerdewert der Auskunftsstufe

7. Die richtige Einordnung der Folgesachen:

- Zugewinn und Versorgungsausgleich
- Zugewinn und Unterhalt
- Zugewinn und Haushaltsgegenstände
- Doppelverwertungsverbot

8. Sonstiges

- Eheverträge: Ausübungskontrolle der Güter-
trennungsvereinbarung nach § 242 BGB?
- Einstellung der Zwangsvollstreckung,
in 2. Instanz?
- Protokollierung eines Vergleichs mit Auflassung
durch das Gericht
- Verwirkung (Nichtbetreiben des Verfahrens)

RAin Ingeborg Rakete-Dombek

- Mitherausgeberin der „NJW“
(C.H.Beck) und der „Zeitschrift
Forum Familien- und Erbrecht“
(Dt. Anwalt Verlag)
- Mitglied des Redaktionsbeirates
der Zeitschrift „Familie, Partner-
schaft, Recht“ (C.H.Beck)
- Mitglied der Expertenkommission
des Bundesjustizministeriums
(2003 bis 2005)
- Mitautorin bei „Münchener
Anwalts­handbuch für Familien-
recht“ (C.H.Beck), „Anwalts-
kommentar BGB, Bd.4: Fami-
lienrecht“ (Dt. Anwalt Verlag)

Fragen, Wünsche

→ Dr. Martin Stadler: Telefon 089. 552 633-97 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 23/24

Medizinrecht

RA Prof. Dr. Michael Quaas, M.C.L., Stuttgart

Öffentliches Gesundheitsrecht – Aktuelle Rechtsentwicklungen

12.07.2012: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FAMedizinR oder FAVerwR

1. Das GKV-Versorgungsgesetz 2010 und seine Umsetzung in der Praxis

- Neustrukturierung der ambulanten Versorgung
- Neufassung des § 116 b SGB V (spezialärztliche Versorgung durch Vertragsärzte und Krankenhäuser)

2. Vertragsärzte und Krankenhäuser im Wettbewerb: Aktuelle Rechtsprechung

- Streitigkeiten um den Versorgungsauftrag und Drittschutz
- § 116 b SGB V a. F. vor dem BSG

3. Krankenhausentgeltrecht (KHEntgG): Aktuelle Rechtsprechung

- Aktuelle Gerichtsentscheidungen zum DRG-Vergütungssystem

4. Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) im Vertragsarzt-Krankenhausrecht

- Verfassungsrechtliche Stellung des G-BA
- Aktuelle Gerichtsentscheidungen

5. Der Honorararzt im Krankenhaus

6. Krankenhaus und Krankenhausträger als Gegenstand der Krankenhausfinanzierung

7. Versorgungsauftrag des Krankenhauses

8. Krankenhausplanung und Drittschutz

RA Prof. Dr. Michael Quaas

- Fachanwalt für Verwaltungs- und Medizinrecht
- Mitglied im Anwaltssenat des BGH, Stuttgart

Steuerrecht

RA Dr. Wolf-Dieter Butz, Vors. Richter a.D., Finanzgericht Hannover

Aktuelle Steuerrechtsprechung insbesondere zum Steuerprozess

20.04.2012: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FASteuerR

Das angebotene Seminar führt mit vielen praktischen Beispielen in das Klage- und Revisionsverfahren ein. Das Aufzeigen von Verfahrensfällen gehört dazu ebenso wie weiterführende Anmerkungen und die Behandlung von Formalien – u.a. Rüge der überlangen Verfahrensdauer, Rügeverzicht, Richterablehnung, Vertagungsablehnung, Fristendruck, Bedeutung der mündlichen Verhandlung, Verzicht auf mündliche Verhandlung, Zustimmung zur Entscheidung durch Einzelrichter.

I. FGO – Der Steuerprozess

1. Verfahren 1. Instanz - Verfahrensgrundsätze und -fragen – Risiken

richtige Anträge – Wiedereinsetzung – Sachaufklärung mit der Prozessfürsorge durch das Gericht – Beweiswürdigung – Feststellungslast Gerichtspsychologie und Zeugenvernehmung sowie das atypische Beweismittel der mündlichen Anhörung – Kostenvorschriften und das AdV-Verfahren – Anforderung der Vollmacht – strukturelles Vollzugsdefizit – Beweisverwertungsverbote sowie die tatsächliche Verständigung

2. Verfahren 2. Instanz

Revisionsverfahren und Nichtzulassungsbeschwerde – Darlegungsanforderungen an die Zulässigkeit dieser Rechtsmittel

II. Aktuelle Steuerrechtsprechung des BVerfG und des BFH zum Prozessrecht, zur AO, zum Einkommensteuerrecht

Erhöhter Vertrauensschutz bei unechter Rückwirkung – Recht auf Akteneinsicht im Steuerprozess – Grundsatz des fairen Prozesses und die Wiedereinsetzung – effektiver Rechtsschutz – überlange Verfahrensdauer – verschiedene Rechtsfolgenaussprüche – Sicherheitsleistung im AdV-Verfahren – Pendlerpauschale – Besteuerung von Wertpapiergeschäften – Strukturelles Vollzugsdefizit – Abzugsfähigkeit von Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer verfassungswidrig – verfahrensrechtliche Korrekturvorschriften für Steuerbescheide – Außenprüfungsrecht – steuerrechtliche Haftung – wirtschaftliches Eigentum – Einkünfteerzielungsabsicht – Betriebs- und Werbungskostenabzug bei verschiedenen Einkunftsarten – verdeckte Gewinnausschüttung – Arbeitslohn und Werbungskostenabzug – Halbzugsverbot nach § 3 c EStG – das Institut der Vermögensübergabe gegen Versorgungsleistungen – Neues zu § 33 EStG

RA Dr. Wolf-Dieter Butz

- Vorsitzender Richter a.D. des Finanzgerichts Hannover
- Promotion in Handels- und Steuerrecht
- Erfahrener Referent

Umfangreiches Skript mit „Prozesstipps für Berufseinsteiger und versierte Praktiker“, Musterfällen für die Revision, die Nichtzulassungsbeschwerde und die Verfassungsbeschwerde sowie einer Anlage „Praktische Fälle“.

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München – Wegbeschreibung: Seite 22

Unternehmensrechtliche Beratung

→ Hess, Gesetz zur Erleichterung der Sanierung von Unternehmen (ESUG): Seite 10

Notar Dr. Bernhard Schaub, München

Aktienrecht aktuell

15.03.2012: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAGesR

I. Kapitalaufbringung und Kapitalerhaltung

1. Bar- und Sachgründung
2. Verdeckte Sacheinlage
3. Cash-Pool
4. Hin- und Herzahlen
5. Sonderproblem: Agio / freiwillige Zuzahlung
6. Aktuelle Rechtsprechung

II. Genehmigtes Kapital

III. Bedingtes Kapital

IV. Ausblick: Aktienrechtsnovelle 2012

Notar Dr. Bernhard Schaub

- Notar in München
- Mitherausgeber und Autor verschiedener juristischer Fachpublikationen mit den Schwerpunkten Aktienrecht, Gesellschaftsrecht und Erbrecht, u.a. von: „Münchener Anwaltsbandbuch des Aktienrechts, (Schüppen/Schaub)“; „Vorstand der AG (Lücke/Schaub)“ 2010; „Münchener Kommentar zum GmbH-Gesetz, (Goette), 2010“; „Kommentar zum HGB (Ebenroth/Boujong/Joost/Strohn), 2009“
- Mitherausgeber der (NZG) und Mitglied im Herausgeberbeirat der ZEV. Er ist Verfasser diverser Beiträge in Fachzeitschriften
- Erfahrener Referent von Seminaren und Vorträgen für Rechtsanwälte, Richter und Notare

RAin Isabell Conrad (SSW Schneider Schiffer Weihermüller, München)

IT-Compliance in mittelständischen Unternehmen

Intensiv-Seminar

21.06.2012: 13:00 bis ca. 19:00 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAGesR

Welche Daten müssen Unternehmen wie aufbewahren, löschen, kontrollieren? Gibt es gesetzliche Vorgaben an die IT-Infrastruktur? Gerade kleinen und mittleren Unternehmen ist häufig unklar, welchen Risiken sie sich durch Unkenntnis der rechtlichen Vorgaben aussetzen. Dabei sind in vielen Unternehmen die betrieblichen Daten der entscheidende Unternehmenswert.

1. Risikobewertung, Risikomanagement

- Risikobereiche und -klassen
- Bewertungskriterien in IT-Risikomanagement-Standards

2. IT-Compliance

- Begriff, Abgrenzung zu IT-Governance
- Verantwortlichkeit im Unternehmen
- Anforderungen aus (KonTraG), AktG, GmbHG, TKG, WpHG, BDSG

3. E-Mail-Archivierung

- Pflichtangaben in Geschäfts-E-Mails
- technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen
- Aufbewahrungspflichten: HGB, Abgabenordnung AO, GoBS, GdPDU

4. Dienstliche und private Nutzung von E-Mail und Internet am Arbeitsplatz

- Blockade von E-Mails, Kontrolle der Nutzung von E-Mail und Internet, Zugriff auf Beschäftigten-E-Mails in Abwesenheit des Beschäftigten
- Erlaubnis der Privatnutzung, Arbeitgeber als TK-Anbieter?
- Arbeitsgerichtliche Rechtsprechung
- Regelungspunkte von Nutzungsvereinbarungen

5. Bring Your Own Device (BYOD)

- Mitarbeiter nutzen private Smartphones und Tablets dienstlich
- Risiken und Lösungsansätze

6. Screening in Buchhaltungsdaten

- Massenabgleiche (Screening) zur Aufdeckung von (Korruptions-)Straftaten
- Beispiel: Abgleich von Kontodaten
- Gesetzliche Erlaubnistatbestände: BDSG, Gesetzesentwurf zum Beschäftigtendatenschutz, Entwurf EU-Datenschutzverordnung
- Erlaubnis durch Einwilligung oder Betriebsvereinbarung?
- Technische und organisatorische Datenschutzmaßnahmen

7. (Einführungs-)Tests von IT-Systemen

- Test mit Echtdaten/Testdaten – datenschutzrechtliche Anforderungen
- Empfehlungen für technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen

8. Quellcode-Sicherung durch Hinterlegung (Escrow)

- Absicherung gegen Insolvenz des Softwarelieferanten
- Hinterlegungsstrategien

9. Geräteentsorgung und Aktenvernichtung

- Schutz personenbezogener Daten bei Leasing-Rückläufen/Ausmusterung von IT
- Löschpflichten und Löschkonzept
- Einsatz von Dienstleistern

RAin Isabell Conrad

- Dozentin und Mitherausgeberin in der Fachanwaltsausbildung (Informationstechnologierecht)
- Mitherausgeberin u.a. des „Beck'schen Mandatshandbuch IT-Recht“ (C.H.Beck)
- Mitautorin u.a. von „Recht im Internet“ (Verlag Recht und Wirtschaft) und „Handbuch des EDV-Rechts“ (Verlag Dr. Otto Schmidt)
- Geschäftsführerin des Fachausschuss Wirtschaft & Steuern der Deutschen Gesellschaft für Recht und Informatik (DGRI)

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar

(5,5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00
zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00
zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen:
Seminarunterlagen, Getränke

Fragen, Wünsche

→ Dr. Martin Stadler: Telefon 089. 552 633-97 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 23/24

RAin Isabell Conrad (SSW Schneider Schiffer Weihermüller, München)

Beschäftigtendatenschutz in der unternehmensrechtlichen Praxis

28.06.2012: 14:00 bis ca. 18:00 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAGesR

Klassische gesellschafts- und wirtschaftsrechtlich motivierte Kontroll- und Überwachungsinstrumentarien in Unternehmen und Konzernen müssen auf ihre Datenschutzkonformität überprüft werden (etwa im Zusammenhang mit Risikomanagement und internem Kontrollsystem). Gesellschaftsrechtliche Beratung verlangt (mittlerweile) vertiefte Kenntnisse im Beschäftigtendatenschutz.

Der Reformprozess im Beschäftigtendatenschutz dauert an (siehe Gesetzesentwurf zur Regelung des Beschäftigtendatenschutzes vom 25.8.2010 mit geänderten Formulierungsvorschlägen des Bundesinnenministeriums vom 7.9.2011). Die Datenschutzrichtlinie 95/46/EG soll durch eine europäische Datenschutzverordnung abgelöst werden.

1. Risikomanagement und IT-Compliance
2. Grundlagen des Datenschutzes, allgemeine Vorgaben für den betrieblichen Umgang mit Beschäftigtendaten
3. § 32 BDSG 2009 und Corporate Governance
 - Anwendungsbereich, Definitionen (freie Mitarbeiter, Heim-/Telearbeiter, Papierakten etc.)

- Abgrenzung zu § 28 BDSG und andere Streitfragen und Defizite
 - Routinekontrollen der Innenrevision, Zulässigkeit personenbezogener Stichproben
 - Datenübermittlung an Fördergeber/Subventionsstellen, Einblick in die Personalakte
 - eskalierende Stufenmodelle bei Kontrollmaßnahmen
 - Compliance-Verpflichtungserklärungen
 - Fragerechte des Arbeitgebers nach Interessenkollisionen (Conflict of Interests Tools)
4. Screening in Buchhaltungsdaten
 5. Zentrale Datenverwaltung und internes Outsourcing im Konzern
 - Datenweitergabe im Konzern
 - Matrix-Strukturen in Konzernen
 - § 11 BDSG 2009 bei Verarbeitung von Beschäftigtendaten im Konzern
 - Unterschriftenregelungen im Konzern

RAin Isabell Conrad

→ siehe linke Seite

Prof. Dr. Stephan Lorenz, Universität München

Internationales Vertragsrecht und Einheitskaufrecht

Intensiv-Seminar

25.07.2012: 13:00 bis ca. 19:00 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAGesR

Fälle des Vertragsrechts mit grenzüberschreitenden Bezügen sind spätestens seit dem Durchbruch des „e-commerce“ nicht mehr allein die Domäne von Spezialisten, sondern gehören zum juristischen Alltag jedes mit Vertragsrecht, insbesondere mit dem Kaufrecht befassten Juristen. Das gilt nicht nur im Bereich des internationalen Handelsrechts, sondern auch und insbesondere im Bereich alltäglicher Verbraucherverträge.

Die als Intensivseminar konzipierte Veranstaltung befasst sich dabei sowohl mit dem internationalen Privatrecht der Verträge nach der seit dem 17.12.2009 anwendbaren sog. „Rom I-VO“ als auch mit dem den Handelskauf betreffenden UN-Einheitskaufrecht (CISG), an welchem sich auch der seit neuestem vorliegende Kommissionsentwurf einer EU-Verordnung über ein einheitliches Europäisches Kaufrecht für grenzüberschreitende Kaufverträge insbesondere mit Verbrauchern orientiert. **Ziel ist** die Vermittlung der Grundlagen des praktischen Umgangs mit Fällen im internationalen Vertragsrecht.

1. Grundlagen des Internationalen Privatrechts in der praktischen Rechtsanwendung
2. Allgemeine Grundlagen des Internationalen Vertragsrechts

3. Das Internationale Privatrecht der grenzüberschreitenden Verträge
 - Anwendbares Recht nach der Rom I-Verordnung
 - Besonderheiten des Verbraucherschutzes, insbes. beim Vertragsschluss im Internet
4. UN-Einheitskaufrecht (CISG)
 - Allgemeines, Anwendungsbereich, Lückenfüllung (Art. 1-6 CISG)
 - Allgemeine Bestimmungen (Art. 7-13 CISG)
 - Pflichten des Verkäufers, Gewährleistung (Art. 30-44 CISG)
 - Rechtsbehelfe des Käufers bei Vertragsverletzungen des Verkäufers (Art. 45-52 CISG)
 - Pflichten des Käufers (Art. 53-60 CISG)
 - Rechtsbehelfe des Verkäufers bei Vertragsverletzungen des Käufers (Art. 61-65, 74 ff CISG)
 - Gefahrtragung, Zinsen, Verjährung
 - Die wesentlichen Unterschiede zwischen CISG und BGB/HGB
5. Ausblick: Der Entwurf einer Verordnung über ein Gemeinsames Europäisches Kaufrecht (GEKR-VO) vom 11.10.2011

Prof. Dr. Stephan Lorenz

- Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung an der LMU München
- Mitglied des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs
- Mitautor bei „Münchener Kommentar zum BGB“, Bamberger/Roth (beide: C.H. Beck), „Staudinger“ (Sellier/de Gruyter)

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5,5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00
zzgl. MwSt (= € 249,90)
für Nichtmitglieder: € 250,00
zzgl. MwSt (= € 297,50)
In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen, Getränke

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München – Wegbeschreibung: Seite 22

Wettbewerbsrecht / Gew. Rechtsschutz

RA Jens Kunzmann (CBH Rechtsanwälte Cornelius Bartenbach Haesemann & Partner, Köln)

Lizenzvertragsrecht – Grundlagen und aktuelle Entwicklungen

10.05.2012: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAGewRS

1. Rechtscharakter der Lizenz

2. Patent- und Know-How-Lizenzen

- Motive für die Lizenzierung
- Arten der Lizenz
- Inhalt und Umfang der Lizenz
- Rechte und Pflichten des Lizenzgebers
- Rechte und Pflichten des Lizenznehmers
- Beendigung der Lizenz

3. Kartellrechtliche Schranken und Gruppenfreistellungsverordnung Technologie-Transfer

4. Markenlizenzen

- Regelung des § 30 MarkenG
- Rechte und Pflichten von Lizenzgeber und Lizenznehmer
- Lizenz an Gemeinschaftsmarken

5. Lizenzverträge in der Insolvenz

RA Jens Kunzmann

- Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz
- Lehrbeauftragter an der Universität Köln, u.a. für Lizenzvertragsrecht und Dozent an der Universität Münster und in der Fachanwaltsausbildung (GewRS)
- Autor und Co-Autor zahlreicher Veröffentlichungen im Gewerblichen Rechtsschutz, u.a. des Kapitels „Lizenzvertragsrecht“ im „Handbuch des Fachanwalts Gewerblicher Rechtsschutz“ (Heymanns, 2. Aufl. 2011)

Prof. Dr. Helmut Köhler, Universität München

Belästigende Werbung | Vergleichende Werbung

03.07.2012: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAGewRS

I. Belästigende Werbung (§ 7 UWG)

1. Grundsätzliches (Schutzzweck; Anwendungsbereich der UGP-Richtlinie; Verhältnis zu §§ 3 I, 4 Nr. 1 UWG)
2. Telefonwerbung gegenüber Verbrauchern (Anforderungen an eine wirksame Einwilligung; Datenschutzrecht)
3. Telefonwerbung gegenüber sonstigen Marktteilnehmern (Anforderungen an eine mutmaßliche Einwilligung)
4. Telefonische Mitarbeiterabwerbung

5. Fax- und E-Mail-Werbung

6. Auslegungsfragen zu § 7 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 4 UWG

II. Vergleichende Werbung (§ 5 III, § 6 UWG)

1. Grundsätzliches (Erfordernis eines Vergleichs; richtlinienkonforme Auslegung)
2. Zulässigkeit der vergleichenden Werbung
Eigenschaftsvergleich – Verwechslungsgefahr – Rufausnutzung oder -beeinträchtigung – Herabsetzung oder Verunglimpfung – Darstellung als Imitation (Parfümfälle) – Irreführung

Prof. Dr. Helmut Köhler

- Ord. Professor an der Universität München, Richter im Nebenamt am Oberlandesgericht München (Wettbewerbs- und Kartellsenat)
- Co-Autor u.a. von Köhler/Bornkamm „Wettbewerbsrecht, Kurz-Kommentar“ (C.H.Beck), Jacobs/Lindacher/Teplitzky „UWG – Großkommentar der Praxis“ (de Gruyter)

Prof. Dr. Joachim Bornkamm, Vors. Richter am BGH

Neue Rechtsprechung zum Markenrecht

Überblick über die neuere Rechtsprechung des BGH zum Marken- und Kennzeichenrecht

13.07.2012: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAGewRS

1. Absolute Schutzhindernisse

- Fehlen jeglicher Unterscheidungskraft („Link economy“, „hey!“, „Die Vision“)
- Schutz von Farbmarken („Farbe gelb“)
- Positionsmarke („Marlene-Dietrich-Bildnis II“, „TOOOR!“)

2. Relative Schutzhindernisse, Schutzzumfang der Marke

- Schutz an generischen Begriff angelehnter Zeichen („Enzymax/Enzymix“)
- Klangliche Verwechslungsgefahr („Kappa“)
- Schutz von Serienzeichen („OFFROAD“)
- Selbständige kennzeichnende Stellung („MIXI“)

3. Markenmäßige Benutzung

- Firmenmäßiger Gebrauch eines Zeichens keine rechtsverletzende Benutzung („Schaumstoff Lübke“)
- Dekorative Verwendung keine markenmäßige Benutzung („DDR-Logo“, „CCCP“)

4. Markenschutz im Internet

- Zulässigkeit eines Domain-Parking-Programms („Sedo“)
- Adwords-Werbung nach „Google France“ („Bananabay II“)
- Internetauktionen bei eBay („Kinderhochstühle im Internet“, „Stiftparfüm“)

5. Beschreibende Benutzung

- Umfang der erlaubten Nutzung („GROSSE INSPEKTION FÜR ALLE“)

6. Benutzungszwang

- EuGH-Vorlagen zur BAINBRIDGE-Problematik („PROTI“ und „Stofffähnchen II“)
- Rechterhaltende Benutzung („Werbegeschenke“)

7. Erschöpfung

- Inverkehrbringen („Kuchenbesteck-Set“)
- Parallelimport von Arzneimitteln („RENNIE“)

8. Recht der Gleichnamigen

- Hinweispflichten („Peek & Cloppenburg I“)
- Markenmeldung als Störung der Gleichgewichtslage („Peek & Cloppenburg II“, „Gartencenter Pötschke“)
- Verhältnis zu Dritten („Malteserkreuz II“)

9. Markenlizenz und Abgrenzungsvereinbarungen

- Ausgleichsanspruch des Lizenznehmers nach Ende des Lizenzvertrags? („JOOP!“)
- Vertragsauslegung („KD“)
- Kartellrechtliche Grenzen („Jette Joop“)

10. Schutz von Unternehmenskennzeichen

- Werktitelschutz für Veranstaltung („WM-Marken“)
- Branchennähe („BCC“)
- Bemessung des Schadensersatzes („BTK“)

11. Antragsfassung

- Unzulässigkeit der alternativen Klagehäufung („TÜV I“ und „TÜV II“)
- Auswirkungen auf die Streitgegenstandslehre („OSCAR“)

Prof. Dr. Joachim Bornkamm

- Vorsitzender Richter am BGH (I. Zivilsenat)
- Co-Autor von „Hefermehl/Köbler/Bornkamm, UWG“ (C.H.Beck: 30. Auflage 2012)
- Mitautor von „Langen/Bunte, Kartellrecht“ (Luchterhand: 11. Auflage 2010) und „Abrens, Der Wettbewerbsprozess“ (Heymanns: 6. Auflage 2009)

Bank- und Kapitalmarktrecht

→ Schaub, Aktienrecht aktuell: Seite 6

RA Dr. Ferdinand Unzicker, (Kaufmann Lutz Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, München)

Das neue Recht der geschlossenen Fonds

Das neue Vermögensanlagegesetz (VermAnlG)

09.03.2012: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FABank- u. Kapitalmarktrecht

Am 27.10.2011 hat der Deutsche Bundestag das Gesetz zur Novellierung des Finanzanlagenvermittler- und Vermögensanlagegesetzes verabschiedet. Nach der erwarteten Zustimmung des Bundesrats sollen die Neuregelungen voraussichtlich Mitte 2012 in Kraft treten. Kernpunkt der Neuregelung ist das neue Vermögensanlagegesetz (VermAnlG), welches das Verkaufsprospektgesetz (VerkProspG) vom 01.07.2005 ablösen wird. Daneben werden die Pflichtangaben in Verkaufsprospekten geschlossener Fonds erweitert. Außerdem werden die Vertriebsvorschriften durch die Einführung einer gewerblichen

Erlaubnispflicht für Finanzanlagenvermittler (§ 34 f GewO-E) strenger reglementiert.

Das Seminar erörtert die bevorstehenden, umfassenden Neuregelungen unter Berücksichtigung gesellschafts- und aufsichtsrechtlicher Grundlagen. Ebenso werden Haftungsfragen im Zusammenhang mit Prospekt Haftung behandelt. Das neue Recht der geschlossenen Fonds wird sowohl aus dem Blickwinkel der Konzeption und der Prospektierung als auch unter dem Gesichtspunkt von Haftungsfragen dargestellt.

Forts. nächste Seite →

RA Dr. Ferdinand Unzicker

- Rechtsanwalt und Partner, Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht, Kaufmann Lutz Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, München
- Autor eines Standardkommentars zum Verkaufsprospektgesetz (Unzicker, VerkProspG, RWS-Verlag 2010)

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München – Wegbeschreibung: Seite 22

Forts. Unzicker, Das neue Recht der geschlossenen Fonds**1. Grundzüge**

- Funktionsweise geschlossener Fonds
- Typische Rechtsverhältnisse
- Gesellschaftsrechtliche Grundlagen
- Aufsichtsrecht

2. Vermögensanlagegesetz (VermAnlG)

- Prospektpflicht, Ausnahmetatbestände
- Billigung des Verkaufsprospekts durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
- Spezialvorschriften zu Rechnungslegung und Prüfung

3. Inhalt des Verkaufsprospekts

- Pflichtangaben nach der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung (VermVerkProspV)

- Ergänzungen durch das Finanzanlagenvermittler- und Vermögensanlagegesetz
- Insbesondere: Risikodarstellung, Kostenstruktur, Finanzinformationen und Prognosen
- Aktuelle Rechtsprechung zum Inhalt von Verkaufsprospekten

4. Anlegerinformation, Vertriebsvorschriften

- Vermögensanlagen-Informationsblatt
- Anforderungen an den Vertrieb gem. § 34 f GewO-E

5. Haftungsfragen

- Prospekthaftung
- Haftung für fehlerhaftes Vermögensanlagen-Informationsblatt
- Bürgerl.-rechtl. Prospekthaftung im weiteren Sinne

RA Dr. Ferdinand Unzicker

- Regelmäßige Veröffentlichungen und Seminarvorträge im Bank- und Kapitalmarktrecht

Vors. Richter OLG Dr. Nikolaus Stackmann, München

Aktuelle Rechtsprechung zum Bankenrecht

22.06.2012: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FABank- u. Kapitalmarktrecht

Erörtert werden neuere Entscheidungen und Grundfragen zur Darlehensgewährung und allgemeine Beratungspflichten der Banken anhand folgender Problemschwerpunkte, die je nach Aktualität erweitert werden:

1. Bereicherungsansprüche nach unwirksamen Vertragsschluss
2. Schadensersatzansprüche wegen Pflichtverletzung bei Darlehensgewährung
3. Schadensersatzansprüche bei Anlageberatung

4. Swaps
5. Verbundene Geschäfte
6. Haustürgeschäfte
7. Haftung als Mitdarlehensnehmer
8. Keine Haftung von Treugebern für Darlehen von Publikumsgesellschaften
9. Verbrauchergeschäfte
10. Kondition von Schuldversprechen
11. Wechselseitige Zinsansprüche
12. Verjährung
13. Einwendungsverzicht

Dr. Nikolaus Stackmann

- Vors. Richter am OLG München,
- davor Vorsitzender einer allgemeinen Zivilkammer mit einer Spezialzuständigkeit auf dem Gebiet des Bank- und Kapitalanlagerechts am Landgericht München I
- Autor zahlreicher Veröffentlichungen mit dem Schwerpunkt Prozess- und Kapitalanlagerecht

Insolvenzrecht / Vollstreckung

RA Prof. Dr. Harald Hess, Mainz

Gesetz zur Erleichterung der Sanierung von Unternehmen (ESUG)

14.03.2012: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FAInso oder FAGesR

Wegen den Schwächen des bisherigen Insolvenzrechts hat der Gesetzgeber mit dem ESUG eine umfassende Reform vorgenommen, die den Gläubigern einen stärkeren Einfluss auf die Auswahl des Insolvenzverwalters gewährt, das Insolvenzplanverfahren ausbaut (Einbindung der am Schuldner beteiligten Anteilseigner, Umwandlung von Gläubigerforderungen in Anteilsrechte) und den Zugang zum Eigenverwaltungsverfahren vereinfacht.

1. Das Insolvenzantragsverfahren und die Mitwirkung vorläufiger Gläubigerausschüsse
 1. Pflicht zur Bestellung eines vorläufigen Gläubigerausschusses
 2. Informationen für die Bestellung des Gläubigerausschusses
 3. Anhörung des Gläubigerausschusses zur Bestellung eines vorläufigen Insolvenzverwalters

RA Prof. Dr. Harald Hess

- Fachanwalt für Insolvenz- und Arbeitsrecht
- vereidigter Buchprüfer
- Honorarprofessor an der LMU München

Forts. nächste Seite →

Fragen, Wünsche

→ Dr. Martin Stadler: Telefon 089. 552 633-97 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 23/24

Forts. Hess, Gesetz zur Erleichterung der Sanierung von Unternehmen (ESUG)

- | | | |
|---|--|--|
| <p>4. Einheitlicher Vorschlag für die Bestellung eines vorläufigen Insolvenzverwalters</p> <p>II. Die Einbeziehung der Rechte der Anteilseigner in den Insolvenzplan – Debt Equity Swap (DES)</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Allgemeines 2. Eingriffe in Arbeits- und Mitgliedschaftsrechte 3. Gruppenbildung 4. Erörterungs- und Abstimmungstermin 5. Stimmrecht der Anteilshaber 6. Obstruktionsverbot 7. Minderheitenschutz <p>III. Die Maßnahmen im Rahmen des Debt Equity Swap (DES)</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Einleitung 2. Kapitalherabsetzung | <ol style="list-style-type: none"> 3. Kapitalerhöhung 4. Werthaltigkeit der eingebrachten Forderung 5. Bezugsrechtsanschluss 6. § 225a Abs. 4 InsO 7. § 225a Abs. 5 InsO 8. Registereintragungen 9. Insolvenzanfechtungsrisiko 10. Sanierungsgewinn 11. Verlust von Verlustvorträgen <p>IV. Die Eigenverwaltung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Eröffnungsverfahren (§ 270a InsO) 2. Schutzschirmreglung (§ 270b InsO) 3. Nachträgliche Anordnung (§ 271 InsO) | <ul style="list-style-type: none"> – <i>Praktische Erfahrung als Liquidator, Konkurs-, Gesamtvollstreckungs- und Insolvenzverwalter</i> – <i>Mitglied des Fachausschusses Sanierung und Insolvenz an der Wirtschaftsprüferkammer</i> – <i>Autor u.a.: „Hess, Großkommentar Insolvenzrecht“ (Verlag C. F. Müller); „Hess, Sanierungshandbuch“ (Luchterhand Verlag)</i> – <i>Mitautor in: „Hess u.a., Betriebsverfassungsrecht Kommentar“ (Luchterhand Verlag)</i> – <i>Autor zahlreicher Veröffentlichungen mit dem Schwerpunkt Insolvenzrecht</i> |
|---|--|--|

Dipl. Rpfli (FH) Karin Scheungrab, München/Leipzig

Erfolgreiche Forderungspfändung 2012 – Schwerpunkt Kontopfändung

27.03.2012: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Intensivseminar für qualifizierte MitarbeiterInnen der Anwaltskanzlei

Zum 01.01.2012 sind weitere Änderungen im Rahmen der Kontopfändungs novelle in Kraft getreten: *Kontopfändungsschutz für den Schuldner ausschließlich über das P-Konto nicht mehr durch das Vollstreckungsgericht! Inhalt der Veranstaltung ist die neue Situation, die rechtssichere Bearbeitung der Kontopfändung und viele Tipps und Tricks. Engagierte Gläubiger haben nach wie vor viele Möglichkeiten des konkreten und erfolgreichen Zugriffs!*

1. Pfändung und Kontopfändung im Allgemeinen und Besonderen
2. Zugriff auf Girokonto & P(fändungsschutz)-Konto
 - Gesetzliche Änderungen 2010, 2011 und zum 01.01.2012
 - Fortgeltung "alter" Freigabebeschlüsse?
 - Umfang des Pfändungsschutzes - Berechnung des Freibetrages
 - Kontrollmöglichkeiten des Gläubigers
 - Manipulationsmöglichkeiten des Schuldners beim P-Konto und Gegenstrategien
 - Lösung der Monatsendproblematik durch die gesetzliche Neuregelung
 - Das neue § 835 Abs. 4 ZPO-Moratorium in der Praxis
 - Bescheinigungen und ggf. Sozialhilfebescheide als Bescheinigungersatz?
 - Rubendstellung von Kontopfändungen
 - Das P-Konto in der Insolvenz
3. Schlimmer als das P-Konto?!: Anträge nach § 733 a ZPO

4. Aktuelle Rechtsprechung des BGH
5. Tipps & Tricks bei der Lohn- und Gehaltspfändung
 - Informationsbeschaffung: Lohn- und Gehaltsabrechnungen, Abtretungsurkunden
 - Anträge auf Nichtberücksichtigung unterhaltsberechtigter Ehegatten und Abkömmlinge
6. Verschärfter Zugriff als Deliktsgläubiger und die – absolut positiven – Folgen in ZV und Insolvenz
7. Pfändung aller interessanten und erfolversprechenden Forderungen
8. Drittschuldnererklärung
 - Umfang & Inhalte
 - Vorgehen, bei nicht rechtzeitiger und/oder vermeintlich fehlerhafter Abgabe
 - Gesetzliche Auskunftspflichtung contra Bankgeheimnis
9. Checklisten und Musteranträge

Dipl. Rpfli Karin Scheungrab

- *seit 20 Jahren Seminarleiterin zum anwaltlichen Gebührenrecht, zu Zwangsvollstreckung, ZPO und Kanzleimanagement*
- *Vorsitzende der Fachgruppen "Gebührenrecht" und "Zwangsvollstreckung", der Arbeitsgruppe "Juristenausbildung" und Arbeitsgemeinschaftsleiterin "Kostenrecht" und "Zwangsvollstreckung" am OLG Dresden*
- *Mitherausgeberin des „Münchener Anwalts handbuchs Vergütungsrecht“ (C.H.Beck)*

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar :

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen, Getränke

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München – Wegbeschreibung: Seite 22

Dr. Gero Fischer, Vors. Richter am BGH a.D., Freiburg

Insolvenzanfechtung

18.04.2012: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAInso

1. Gläubigerbenachteiligung
2. Zahlungsunfähigkeit
3. Kongruenz/Inkongruenz
4. Vorsatzanfechtung

5. Erste Entscheidungen zu § 135 InsO n.F.
6. Zeitpunkt der Rechtshandlung
7. Abtretbarkeit des Anfechtungsanspruchs
8. Weitere aktuelle Entscheidungen

Dr. Gero Fischer

- bis 2008 Vorsitzender Richter des IX. Senats am BGH
- Mitberausgeber der „Neuen Zeitschrift für das Recht der Insolvenz und Sanierung“ (C.H.Beck)
- Mitglied des Redaktionsbeirates der WuB Zeitschrift für Wirtschafts und Bankrecht (Verlag Wertpapier-Mitteilungen)
- Mitglied des wissenschaftlichen Beirates des Zentrums für Insolvenz und Sanierung an der Universität Mannheim e.V.

Dipl. Rpfli (FH) Karin Scheungrab, München/Leipzig

Mobiliarvollstreckung: Das Gesetz zur Sachaufklärung

Kompaktseminar für Rechtsanwälte und Rechtsabteilungen

25.06.2012: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAInso

Das Gesetz zur Sachaufklärung bringt: zentrale Vollstreckungsgerichte, umfangreiche weitere Befugnisse der Informationsbeschaffung durch den GV und Dritte, kürzere Fristen zur Abgabe der neuen Vermögensauskunft und die Möglichkeit der elektronischen Beantragung von Pfändungs- u. Überweisungsbeschlüssen. Zudem sollen die Gerichtsvollzieher durch Einführung erfolgsabhängiger Gebühren stärker motiviert werden.

Bisher stand die Mobiliarvollstreckung in schlechtem Ruf: wenig effektiv und dazu noch langwierig. Wo liegen die Chancen des neuen Gesetzes für eine effizientere anwaltliche Vollstreckungspraxis? Vor allem auch in der notwendigen Neu-Konzeption der Abläufe zusammen mit der konsequenten Optimierung der „alten“ Techniken für den effektiven Zugriff: gekonnte Antragstellung, genaue Auswertung und ggf. Nachbesserung bereits vorliegender Vermögensverzeichnisse, Durchsetzung des eigenen Fragenkatalogs und wiederholte Abgabe der EV vor Ablauf der dreijährigen Frist.

Das Gesetz ist da und hier sind die Informationen für die Neuausrichtung und Optimierung der Vollstreckungspraxis Ihrer Kanzlei:

1. NEU: Gesetzesänderung:
Gesetz zur Sachaufklärung
2. NEU: Vermögensauskunft:
Die neue Vermögensauskunft durch den Schuldner

3. NEU: Umfassende Möglichkeiten der Informationsbeschaffung durch den Gerichtsvollzieher
4. NEU: Zentrale Vollstreckungsgerichte der Länder
5. NEU: Konkrete Befugnisse des Gerichtsvollziehers
6. Ratenzahlungsvereinbarung – Stundungsbewilligung – Vollstreckungsaufschub – Zahlungsplan
7. NEU: Neukonzeption des Schuldnerverzeichnisses
8. NEU: Anstehende Änderungen bei den Gebühren der Gerichtsvollzieher
9. NEU: Elektronische Antragstellung beim Pfändungs- und Überweisungsbeschluss
10. Aktuelle Rechtsprechung: Mobiliarvollstreckung - EV-Verfahren
11. Aktuelle – gläubigerfreundliche – BGH-Rechtsprechung
Checklisten

Dipl. Rpfli Karin Scheungrab

- seit 20 Jahren Seminarleiterin zum anwaltlichen Gebührenrecht, zu Zwangsvollstreckung, ZPO und Kanzleimanagement
- Vorsitzende der Fachgruppen „Gebührenrecht“ und „Zwangsvollstreckung“, der Arbeitsgruppe „Juristenausbildung“ und
- Arbeitsgemeinschaftsleiterin „Kostenrecht“ und „Zwangsvollstreckung“ am OLG Dresden
- Mitherausgeberin des „Münchener Anwaltsbandbuchs Vergütungsrecht“ (C.H.Beck)

Fragen, Wünsche

→ Dr. Martin Stadler: Telefon 089. 552 633-97 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 23/24

Dipl. Rpflin (FH) Karin Scheungrab, München/Leipzig

Europäischer Vollstreckungstitel – europäischer Zahlungsbefehl, Vollstreckung ins Ausland

Intensivseminar für Rechtsanwälte, Rechtsabteilungen und qualifizierte Mitarbeiter der Anwaltskanzlei

26.06.2012: 09:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAInso

I. Grenzüberschreitende Titulierung

1. **Europäischer Zahlungsbefehl und deutsches „internationales“ Mahnverfahren**
– Formulare, Verfahrensübersicht und –ablauf, Zuständigkeiten, Kosten & Gebühren
2. **Small-Claims-Verordnung – Internationales Bagatellverfahren**
– Formulare - Zuständigkeiten - Verfahrensgang - Kosten & Gebühren

II. Exequatur bereits bestehender Titel

1. **Der europäische Vollstreckungstitel nach der EG-Verordnung 805/2004 zum Europäischen Vollstreckungstitel (VTVO) – Beschleunigung und Erleichterung der Vollstreckung aus deutschen Titeln in das europäische Ausland**
2. **Anwendungsbereich, Voraussetzungen und Verfahrensabläufe zur Vollstreckbarerklärung: Brüssel I**
– Formulare und Musteranträge
– Zustellung des deutschen Titels im Ausland

III. Zustellung deutscher Schriftstücke und Titel ins Ausland

IV. Vollstreckung im europäischen Ausland

1. **Die Vollstreckung im europäischen Ausland: Effektiver und schneller Zugriff auf das Vermögen der Schuldner**
– Darstellung des Vollstreckungsrechts in den Nachbarstaaten
– Formulare und Musteranträge

Checklisten – Übersichten - Diskussion

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar :

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Dipl. Rpflin Karin Scheungrab

- seit 20 Jahren Seminarleiterin zum anwaltlichen Gebührenrecht, zu Zwangsvollstreckung, ZPO und Kanzleimanagement
- Vorsitzende der Fachgruppen „Gebührenrecht“ und „Zwangsvollstreckung“, der Arbeitsgruppe „Juristenausbildung“ und
- Arbeitsgemeinschaftsleiterin „Kostenrecht“ und „Zwangsvollstreckung“ am OLG Dresden
- Mitherausgeberin des „Münchener Anwalts handbuchs Vergütungsrecht“ (C.H.Beck)

Immobilien

Notar Dr. Hans Frieder Krauß, München

Grundbuchrechtliche Aspekte des Immobilienrechts

22.03.2012: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAMiet- u. WEG oder wahlweise FABau

1. Für die Praxis bedeutsame Grundzüge des Grundbuchrechts

- Antragsprinzip
- Bewilligungsgrundsatz
- formelles und materielles Konsensprinzip
- Beweismittelbeschränkung des § 29 GBO
- Rangfragen
- Löschungen
- Umfang des guten Glaubens

2. Grundbuchliche Fragen im Zusammenhang mit Verfügungsbeschränkungen

- Insolvenzen
- Pfändungen
- Vor- und Nacherbfolge
- Testamentsvollstreckung etc.

3. Veräußerungs- und Erwerbsmehrheiten, gesellschafts- und güterrechtliche Fragen, Wahl eines empfehlenswerten „Erwerbsvehikels“

4. Formulierung vollziehbarer Grundbuchanträge, Nachweiserleichterungen, Nachweise durch Eigenurkunden oder öffentliche Urkunden

5. Grundbuchrechtliche Fragen im Zusammenhang mit Grundstückskaufverträgen sowie (zu löschenden bzw. einzutragenden) Grundpfandrechten

6. Der Numerus clausus der grundbuchfähigen Sachenrechte, Sicherungsumfang von Dienstbarkeiten, Wohnungsrechten, Reallasten etc.

Dr. Hans-Frieder Krauß

- Autor: „Überlassungsverträge in der Praxis“ (ZAP: 2. A. 2009)
- Mitautor: „Schulte-Nölke, Formularbuch Vertragsrecht“ (ZAP), „Groll, Praxishandbuch Erbrechtsberatung“ (Dr. Otto Schmidt), „Beck'scher Online-Kommentar zur GBO“
- Mitherausgeber: „Beck'sche Online-Formulare“ (beck online.de) zugleich Bereichs herausgeber für das Gesellschaftsrecht mit Schwerpunkt auf Umwandlungsrecht
- Referiert u.a. in der erbrechtlichen Fachanwaltsausbildung (vgl. www.notarkrauss.de)

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München – Wegbeschreibung: Seite 22

RA Dr. Mark von Wietersheim, Berlin

Die Teilnehmerzahl ist aufgrund der geplanten Gruppenarbeiten begrenzt!

Vergaberecht aktuell

23.03.2012: 10:00 bis ca. 17:30 Uhr | Mittagspause zur eigenen Gestaltung ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FABau oder FAVerw

In einer Kombination von Vortrag und Workshop wird den Teilnehmern die aktuelle Entwicklung im Vergaberecht erläutert und von ihnen anhand von praktischen Fällen direkt umgesetzt.

Wichtige Entwicklungen im Vergaberecht:

- Neue Regelungen zur Energie-Effizienz in VgV und SektVO
- Inhaltliche und formale Änderungen des 2. Abschnitts der VOB/A 2012
- Neuer 3. Abschnitt der VOB/A 2012
- Änderungen im Umgang mit Nebenangeboten
- Neue Rechtsprechung zu Schadensersatzansprüchen von Bietern
- Neue Handlungsmöglichkeiten bei der

Beschaffungsentscheidung

- Vorschläge der EU zu Dienstleistungskonzessionen und zu Vergaberichtlinien

Außerdem werden behandelt:

- Grenzen und Möglichkeiten der Nachforderung von Nachweisen
- Umgang mit ungewöhnlich niedrigen Angeboten
- Nebenangebote und Preis als einziges Wertungskriterium

Dr. Mark von Wietersheim

- berät in vergaberechtlichen Fragen mit Schwerpunkt Bauvergaberecht
- ist ein erfahrener Referent mit zahlreichen Veröffentlichungen
- Lehrauftrag an der FH Osnabrück
- Geschäftsführer des forumvergabe e.V.
- bis 2009 als Syndikus-Anwalt für die Deutsche Bahn AG tätig

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (ca. 6 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Richter AG München Jost Emmerich, Richter AG München Christian Stadt

WEG: Beschlussfassung und Beschlussanfechtung –

Wie geht's richtig ?

04.05.2012: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FAMiet u. WEG

1. Wann bedarf es eines Beschlusses der Eigentümer?

RiAG Jost Emmerich

- Richter am Amtsgericht München, seit 6 Jahren mit Mietsachen, seit 5 Jahren mit Wohnungseigentumsachen befasst
- Organisator des Münchner Mietgerichtstages

2. Wie kommt es zu einem Beschluss der Eigentümer, der ordnungsgemäßer Verwaltung entspricht?

Insbesondere:

- Die richtige Reihenfolge
- Bestimmtheit
- Delegationsmöglichkeiten
- Informationsgrundlagen für die Eigentümer – Was gehört bereits in die Einladung?

RiAG Christian Stadt

- seit 6 Jahren Richter am Amtsgericht München, Wohnungseigentumsgericht, ausschließlich mit wohnungseigentumsrechtlichen Rechtsstreitigkeiten befasst
- Referent auf den Münchner Beiratstagen 2009 bis 2011
- Referent auf dem Münchner Immobilienforum 2011 (Fortbildung des VdIV Bayern für WEG-Verwalter)
- Referent bei den IV. Münchner Gesprächen im März 2012

3. Vollzug des Beschlusses trotz Beschlussanfechtungsklage?

4. Prozessuale Frage zur Beschlussanfechtungsklage

Fragen, Wünsche

→ Dr. Martin Stadler: Telefon 089. 552 633-97 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 23/24

Vors. Richter LG Dietrich Weder, München

Abnahme des Gemeinschaftseigentums in AGB | Nebenintervention zwei Problemfelder im Fluss der Rechtsprechung – und was Baurichter sonst noch beschäftigt

19.04.2012: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FABau

1. Abnahme des Gemeinschaftseigentums in AGB

- Interessenlage und verwendete Klauselvarianten
- Reaktion der Rechtsprechung
- Folgen für die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen
- Folgen bezüglich anderer Abnahmewirkungen – was erwartet uns?

2. Auf welcher Seite „darf“ ein Streitverkündeter beitreten?

- Normalfall
- Verfahren nach § 71 Abs. 1 ZPO
- rechtliches Interesse im Sinne von

§ 66 Absatz 1 ZPO.

- Anwendung auf das selbständige Beweisverfahren.

3. Alltagsprobleme im Bauprozess aus richterlicher Sicht

Was Gericht, Sachverständige, Anwälte und Rechtsuchende tun können, damit der Bauprozess besser läuft.

Dietrich Weder

- Vorsitzender Richter einer Baukammer des Landgerichts München I
- Autor im „Verkehrsrecht von A bis Z“ (C.H. Beck).
- Vorträge zu Problemen des zivilen Bau- und Architektenrechts
- außergerichtliche Tätigkeit als Schiedsrichter

Richter AG Ulf Börstinghaus, Dortmund

Aktuelles Mietrecht

24.04.2012: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAMiet- u. WEG

Das Mietrecht kommt nie zur Ruhe. Neben dem „Berliner Mietrecht“ also den Gesetzesänderungen, spielt das so genannte „Karlsruher Mietrecht“ eine immer größere Rolle. Damit ist die Rechtsprechung des BGH in Mietsachen gemeint.

Die Bundesregierung hat im Oktober 2011 einen Entwurf für ein Mietrechtsänderungsgesetz vorgelegt. Darin werden die Vorschriften für die energetische Modernisierung völlig umgekrempelt. Außerdem werden neue Möglichkeiten zur Räumung vorgeschlagen (Hinterlegungsanordnung, einstweilige Verfügung, beschränkter Vollstreckungsauftrag)

Hinzu kommen seit 1.1.2002 auf Grund der ZPO Reform über 900 BGH Entscheidungen zum Mietrecht, die für Praxis mindestens eine genauso große Bedeutung haben, wie die Gesetzesänderungen. Täglich entscheidet der BGH inzwischen wohnraummietrechtliche Fälle. Dabei hat der BGH keine Scheu, von der bisher herrschenden Meinung durchaus abzuweichen. Die Kenntnis dieser auch von den Massenmedien wahrgenommenen Entscheidungen ist für den Praktiker unerlässlich.

Das Seminar

- stellt die beabsichtigten Änderungen des Mietrechtsänderungsgesetzes dar
- stellt die aktuelle Rechtsprechung des BGH zum Wohnraum- aber auch Gewerberaummietrecht dar

1. Das Mietrechtsänderungsgesetz

- Die neue Modernisierungsankündigung
- Die Mieterhöhung wegen energetischer Modernisierung
- Die Kündigung gem. § 569 Abs. 3a BGB
- Die Hinterlegungsanordnung gem. § 302a ZPO und die anschließende einstweilige Verfügung
- Der beschränkte Vollstreckungsauftrag gem. § 885a ZPO

2. Aktuelle Rechtsprechung zum Mietrecht unter besonderer Berücksichtigung der BGH Rechtsprechung, insbesondere

- Vertragsgemäßer Gebrauch
- Betriebskosten
- Schriftform des Mietvertrages
- Schönheitsreparaturen – was geht noch ??
- Rechtsfolgen unwirksamer Klauseln
- Die Kündigung von Mietverträgen
- Rechtsfolgen von Flächenabweichungen
- Mieterhöhung insbesondere die Bezugnahme auf einen Mietspiegel
- Gewährleistungsrechte

Richter AG Ulf Börstinghaus

- Richter am AG Dortmund, Dezernent einer allgemeinen Zivilabteilung und zusätzlich seit 1994 einer WEG-Abteilung
- Tätig in der Richter- und Anwaltsfortbildung
- seit 2010 Lehrbeauftragter an der Universität Bielefeld
- Herausgeber von z.B. „MietPrax – Mietrecht in der Praxis“, (ZAP-Verlag), „Beckschen Prozessformularbuch Mietrecht“, ab 4. Auflage
- Herausgeber und Autor des „MietPrax- Arbeitskommentars – Rechtsprechung des BGH in Mietsachen“ (ZAP-Verlag, zusammen mit RA Norbert Eisenschmid)
- Autor diverser Fachbeiträge

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München – Wegbeschreibung: Seite 22

RA und Notar Dr. Michael Schultz (Schultz und Seldeneck, Berlin)

Gewerberaummietrecht aktuell

08.05.2012: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAMiet- u. WEG

1. Neueste Rechtsprechung zu Formvorschriften, insbesondere

- Übersicht über die neueste Rechtsprechung
- Wer muss den Mietvertrag für eine AG/GmbH/GbR unterschreiben?
- Wann sind bei Änderungen der Bauausführung/Ausstattung förmliche Nachtragsvereinbarungen notwendig?
- Lösung durch qualifizierte salvatorische Klausel?
- Wann müssen gewerbliche Mietverträge notariell beurkundet werden?

2. Transparenzgebot und AGB-Problematik zu ausgewählten Themen

- Transparenzgebot und DIN-Vorschriften/Fläche
- Transparenzgebot und DIN-Vorschriften/Instandsetzung
- Transparenzgebot und Verwaltungskosten
- Transparenzgebot und Centermanagerkosten
- Transparenzgebot und Öffnungszeiten
- Zulässigkeit von Instandsetzungs- und Instandhaltungsklauseln

- Zulässigkeit von isolierten Endrenovierungsklauseln

3. Miethöhe und Wertsicherung

- Miethöhe und Wucher
- Wirtschaftliche Bedeutung der Wertsicherung
- Verfassungsmäßigkeit des Preisrechts
- Preisklauselverbot nach dem PrKG
- Grundsatz der schwebenden Wirksamkeit
- Automatische Gleitklauseln
- Leistungsvorbehalt
- Prozentklauseln
- Klauseln bei mehr als 10-jähriger Laufzeit

4. Sicherung der Vertragsparteien

- Kautions – Patronatserklärung – Mieterdienstbarkeit – Räumungs-/Zahlungsunterwerfung – Dauernutzungsrecht

5. Probleme bei Veräußerung

- Kauf bricht nicht Miete – Vermietung vom Reißbrett – Vorzeitiger Auszug – Übergangsprobleme

6. Sonstige aktuelle Rechtsprechung des BGH zur Gewerberaummiere

RAuN Dr. Michael Schultz

- spezialisiert auf gewerbliches Mietrecht und rechtliche Due Diligence bei Immobilienverkäufen
- Miterausgeber der "NZM"
- zahlreiche Veröffentlichungen zum gewerblichen Mietrecht

RA Thomas Hannemann (Hannemann, Eckl & Moersch, Karlsruhe)

Das Mietrechtsänderungsgesetz 2012

24.05.2012: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAMiet u. WEG

Die wesentlichen Neuerungen:

1. Erleichterung der energetischen Modernisierung:

- Ausweitung und Legaldefinition: alles, was End- oder nicht erneuerbare Primärenergie spart, aber nur „in Bezug auf die Mietsache“
- Minderungsausschluss für die ersten 3 Monate
- Interessenabwägung einschl. Klimaschutzbelange
- Ausschlussfrist für Härteeinwand

2. Härteabwägung auch bei der Mieterhöhung nach § 559 BGB

3. Erleichterte Kostenumlage bei Wärmelieferung (Contracting) auf der Grundlage einer Mietwohnraum-Wärmelieferverordnung

4. Fristlose Kündigung bei Kautionsverzug

5. Keine „Umgehung“ des Mieterschutzes im Fall der Umwandlung von Miet- in Eigentumswohnungen nach dem sog. „Münchener Modell“

6. Pflicht zur Hinterlegung von nach Rechtschuld fällig werdenden, wiederkehrenden Geldforderungen bei hoher Erfolgsaussicht der Klage

7. Gesetzliche Regelung der „Berliner Räumung“

8. Zulässigkeit einer einstweiligen Räumungsverfügung bei Nichterfüllung der Hinterlegungsanordnung oder im Fall des „vorgeschobenen Untermieters“

RA Thomas Hannemann

- Herausgeber und Mitarbeiter u.a. von: „Münchener Anwaltsbandbuch Wohnraummietrecht“, „Münchener Prozessformularbuch Mietrecht“ und „Beck'sches Formularbuch Mietrecht“ (alle: C.H.Beck)
- Mitherausgeber: NZM – Neue Zeitschrift für Miet- und Wohnungsrecht (C.H.Beck)
- Vorsitzender des Geschäftsführenden Ausschusses der ARGE „Mietrecht und Immobilien“ und Mitglied der ARGE „Bau- und Immobilienrecht“ beim Deutschen Anwaltverein

Fragen, Wünsche

→ Dr. Martin Stadler: Telefon 089. 552 633-97 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 23/24

Dr. Heinrich Merl, Vors. Richter am OLG a.D., München

Bauvertragliches Gewährleistungsrecht nach BGB und VOB/B

19.07.2012: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für FABau**

Aktuelle Fragen zur Gewährleistung werden anhand der obergerichtlichen Rechtsprechung diskutiert, unter anderem

1. AGB-Rechtsprechung zu Gewährleistungsfragen
2. Geltungsvoraussetzungen der VOB-Gewährleistung
3. Probleme der Mangeldefinition, Änderungsvorbehalt des Bauträgers, Mängelhaftung bei sanierten und modernisierten Altbauten, Schallmängel-Rechtsprechung
4. Prüfungs- und Hinweispflicht des Auftragnehmers, Haftung bei neuen Baumaterialien, Probleme der Freizeichnung durch Bedenkenhinweis
5. Mängelrechte vor und nach Abnahme, erforderlicher Erklärungsinhalt bei notwendiger „Fristsetzung“
6. Leistungsverweigerungsrechte und prozessuale Folgen, Unverhältnismäßigkeitseinwand
7. Haftungsverteilung und Rückgriffsmöglichkeiten bei mehreren Baubeteiligten
8. Rechtsfolgen bei Mitverantwortung des Auftraggebers, Vorteilsausgleich, Sowiekosten, Vergütungsforderungen für Mängelbeseitigungsarbeiten
9. Verjährung von Mängelrechten und Rückgriffsansprüchen
10. Gewährleistungsrechte beim Bauträgervertrag

Dr. Heinrich Merl

- Autor von „Merl, Fallen im privaten Baurecht: VOB und HOAI nach aktueller Rechtsprechung“ (DeutscherAnwaltVerlag)
- Co-Autor von „Kleine-Möller/Merl/Oelmaier, Handbuch des privaten Baurechts“ (C.H.Beck)

Zivilprozessrecht

Vors. Richter OLG Dr. Nikolaus Stackmann, München

Beweiserhebung und -verwertung in Zivilsachen

Beweisverfahren, Beweiswürdigung, Angriff auf die Beweiswürdigung im Rechtsmittelverfahren

02.03.2012: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr

Erörtert werden obergerichtliche Entscheidungen zum Thema und Fragen der Terminsvorbereitung, Verhalten im Beweisaufnahmetermin und Rechtsmittel, die sich gegen das Beweisergebnis richten sollen

1. Die Notwendigkeit einer Beweisaufnahme
2. Das Ablehnen von Beweisangeboten
3. Die Anordnung der Beweisaufnahme
4. Die Durchführung der Beweisaufnahme
5. Einzelne Beweismittel
6. Beweiswürdigung (Verhalten in der Schlusserörterung)
7. Beweiswürdigung im Urteil
8. Rechtsmittel

Dr. Nikolaus Stackmann

- seit 2012 Vors. Richter am OLG München
- davor Vorsitzender einer allgemeinen Zivilkammer am Landgericht München I
- Autor u.a. von „Rechtsbebefehle im Zivilprozess“, „Der Einzelrichter im Verfahren vor den Land- und Oberlandesgerichten“
- zahlreiche Aufsätze in NJW und JuS zu aktuellen Fragen des Prozessrechts

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München – Wegbeschreibung: Seite 22

Arbeitsrecht

Vors. Richter am BAG Prof. Dr. Klaus Bepler, Erfurt

Aktuelle Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts

07.03.2012: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Arb

- | | |
|--|---|
| <p>I. Urlaubsrecht zwischen "Schulz-Hoff" und "KHS"</p> <p>II. AGB-rechtliche Highlights bei der Arbeitsvertragskontrolle</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Grenzen der Arbeitszeitflexibilisierung durch Vertrag 2. Multiple Zweckbindung von Sonderleistungen <p>III. Neuestes Kündigungs(schutz)recht</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. "Bagatellkündigungen" 2. Verhältnismäßigkeitsprüfung und Sozialauswahl bei (mehrfachem) Änderungskündigungsbedarf | <p>IV. Vertretungs- und Haushaltsbefristung</p> <p>V. Zum erforderlichen Aufwand des Betriebsrats</p> <p>VI. Normative Tarifgeltung und vertragliche Anwendbarkeit von Tarifverträgen</p> <p>VII. Anmerkungen zum praktizierten Rechtsmittelrecht</p> |
|--|---|

Prof. Dr. Klaus Bepler

- Vorsitzender Richter am Bundesarbeitsgericht und Vorsitzender des Vierten (Tarif-)Senats
- Honorarprofessor für Arbeits- und Zivilprozessrecht an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg
- Lehrtätigkeit in der Richter- und Fachanwaltsweiterbildung
- Autor zahlreicher Aufsätze zum Arbeits- und Tarifrecht
- Mitautor zahlreicher Standardwerke z.B. „Gagel, SGB II / SGB III; Grundsicherung und Arbeitsförderung“, 43. Auflage 2011 (Verlag C.H. Beck)

RA Dr. Alexius Leuchten (Beiten Burkhardt Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, München)

Flexible Vergütungssysteme

26.04.2012: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Arb

- | | |
|---|--|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Flexible Vergütungssysteme – Überblick 2. Provision: Vermittlungs-, Anteils-, Umsatzprovision, Provision als alleinige Vergütung 3. Sondervergütung - Gratifikation - Tantieme 4. Arbeitsleistungsbezogene Jahresleistung als Arbeitsentgelt im engeren Sinn 5. Jahresleistung für Betriebstreue als Arbeitsentgelt im weiteren Sinn 6. Bonus als variable ergebnisabhängige Vergütung 7. Zielvereinbarung / Zielvorgabe 8. Grenze billigen Ermessens bei der Zielvorgabe, Sittenwidrigkeit als Grenze bei der Zielvereinbarung 9. Funktion der Zielvereinbarung für Personalführung, Personalbeurteilung, Personalentwicklung und Personalauswahl 10. Zielvereinbarungsprozess – Mitarbeitergespräch 11. Zieldefinition: Beeinflussbarkeit der Zielgrößen, Transparenz, Nachvollziehbarkeit, beschränkte Komplexität und Gewichtung der Ziele | <ol style="list-style-type: none"> 12. SMART-Kriterien bei der Zielvereinbarung: schriftlich, messbar, anspruchsvoll, realistisch, terminiert 13. Zielvereinbarungen im tariflichen Bereich 14. Inhaltskontrolle bei Zielvereinbarungen: Anwendbarkeit der §§ 305 ff. BGB 15. Streitfälle: Feststellung der Zielerreichung, Zahlungspflicht ohne Zielerreichung 16. Rechtsfolgen unterbliebener Zielvereinbarung 17. Änderung oder Beendigung der Zielvereinbarung (Freiwilligkeitsvorbehalt, Teilbefristung) 18. Anpassung der Zielvereinbarung nach den Grundsätzen des Wegfalls der Geschäftsgrundlage 19. Kürzung und Rückzahlung der variablen Vergütung (Krankheit, Urlaub, Mutterschutz, Elternzeit) 20. Vorzeitiges Ausscheiden und Folgen für die variable Vergütung 21. Stichtags- und Rückzahlungsklauseln 22. Mitbestimmungsrechte des Betriebsrats |
|---|--|

RA Dr. Alexius Leuchten

- Fachanwalt für Arbeitsrecht und Partner der RA-Gesellschaft Beiten Burkhardt, München
- spezialisiert auf Arbeitsrecht, Prozessführung & Schiedsverfahren, Restrukturierung, Sanierung & Insolvenz
- Mitautor „Tschöpe (Hrsg.) Anwalts-Handbuch Arbeitsrecht 7. Auflage 2011
- Autor zahlreicher Aufsätze in Fachzeitschriften, u.a. „Das neue Recht der Leiharbeit“, „Konkurrenztätigkeit im gekündigten Arbeitsverhältnis“ (NZA, 2011)
- „Reform der Zeitarbeit – das neue Recht der Leiharbeitnehmer“ (Personalmagazin 2011, Ausgabe 5)

Fragen, Wünsche

→ Dr. Martin Stadler: Telefon 089. 552 633-97 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 23/24

Richter ArbG Thomas Holbeck, Regensburg

Leistungsbestimmung durch den Arbeitgeber

mit Exkurs zu aktuellen Problemen der PKH

22.05.2012: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Arb

1. Weisungsrecht im Rahmen des Arbeitsvertrages

- Das Direktionsrecht – seine Möglichkeiten und Grenzen
- Vertragliche Gestaltungsspielräume zur Erweiterung des Direktionsrechts
- Wichtige Einzelfälle, z.B. der Festlegung von Umfang und Lage der Arbeitszeit, Anordnung von Überstunden, Bestimmung des Ortes der Arbeitsleistung oder Ordnung und Verhalten im Betrieb

2. Überschreitung des Weisungsrechts – Erfordernis einer Änderungskündigung

- Änderungskündigung oder Freiwilligkeits- und Widerrufsvorbehalt?

- Inhalt und Spielräume einer Änderungskündigung
- Die neuen Arbeitsbedingungen – Welches Angebot kann unterbreitet werden?
- Verhalten des Arbeitnehmers – Taktische Überlegungen sind wichtig: Annahme des Angebots – Vorbehalt – Ablehnung?
- Die Sicht des Arbeitgebers – Annahmeverzug als kalkulierbares Risiko

3. Aktuelle Probleme der Prozesskostenhilfe

RiArbG Thomas Holbeck

- als langjähriger Arbeitsrichter erfahrener Praktiker:
- seit vielen Jahren vielfältige Fortbildungs- und Vortragstätigkeit vor Rechtsanwälten, Arbeitgebern, Betriebsräten
- Buchautor
- Ausbildung von Referendaren und langjähriger Repetitor

RA Jürgen Kutzki (Karlsruhe/Bonn)

Die neue TVöD-Entgeltordnung („EntgO Bund“) –

worauf muss sich die Praxis einstellen?

11.07.2012: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Arb oder wahlweise FA Verw

Mit der Tarifeinigung vom 10.03.11 haben die TdL-Tarifvertragsparteien sich auf eine neue Entgeltordnung verständigt und das In-Kraft-Treten zum 1.1.2012 vereinbart. Damit gibt es also ein neues Eingruppierungsrecht für die Länder (EGO-L). Der Bund hat sich ebenfalls auf diese „kleine Lösung“ verständigt. Diese „EntgO Bund“ wird jetzt ebenfalls zügig in Kraft treten.

Dieses Kompaktseminar stellt die wesentlichen Änderungen vor und der Referent nimmt eine erste Bewertung vor und gibt praktische Tipps für die Arbeit in den Behörden. Schon jetzt müssen erste „Hausaufgaben“ von den Arbeitgebern erledigt werden.

1. Entgeltrunde 2012/13 > eingruppierungsrechtliche Auswirkungen auf den TVöD
2. TV-Pauschalzahlung
3. Grundstruktur der EntgO Bund
4. Eingruppierungsgrundsätze und die „neuen“ §§ 12, 13 TVöD

5. Tarifliche Regelung der „schleichenden“ Veränderungen im Arbeitsvertrag
6. Unmittelbare Zuordnung zu den Entgeltgruppen
7. Neuordnung von Tätigkeitsmerkmalen (Beispiele)
8. Herausnahme der Tätigkeitsmerkmale der Technischen Beschäftigten aus dem Allgemeinen Teil
9. Einarbeiten von Aufstiegen
10. Eingruppierungsrechtliche „Hausaufgaben“ für die Arbeitgeber und Anwälte
11. Stand einer Entgeltordnung für den TVöD/VKA (Kommunen)?

RA Jürgen Kutzki

Dipl.-Verwaltungswirt, Mediator (Uni Hagen); Leiter AdvoBAT Karlsruhe/Bonn

- Mitherausgeber: Döring/Kutzki, „TVöD-Kommentar“ (Springer)
- Mitautor: „TVöD/TV-L Kommentar“ 2011 (C.H. Beck)
- Autor zahlreicher Fachaufsätze zu arbeitsrechtlichen Themen und dem öffentlichen Dienstrecht
- Berater von oberen Bundes- und Landesbehörden im öffentlichen Dienstrecht
- Experte im Eingruppierungsrecht

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München – Wegbeschreibung: Seite 22

Prof. Dr. Gregor Thüsing LL.M. (Harvard), Universität Bonn

Das neue Beschäftigtendatenschutzrecht

- Hinweise für die Praxis mit dem neuen Recht -

20.07.2012: 13:00 bis ca. 19:00 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für EA Arb

1. Grundzüge des neuen Rechts

2. Was ist neu, was bleibt?

3. Schwerpunkt: Einstellung

4. Schwerpunkt: Mitarbeiterkontrolle

5. Rechte des Betriebsrats

Prof. Dr. Gregor Thüsing

Mitglied der ständigen Deputation des Deutschen Juristentags, des Vorstandes der Internationalen Gesellschaft für das Recht der Arbeit und der sozialen Sicherheit sowie stellvertretender Vorsitzender des Gemeinsamen Kirchlichen Arbeitsgerichts in Hamburg.

- Autor z.B. von „Arbeitnehmer-Entsendegesetz: AEntG“ und „Handbuch Tarifrecht“, 1. Auflage (beide 2010/2011: C.H.Beck), „Tarifautonomie im Wandel“, 1. Auflage, 357, 2010 (Nomos)
- Co-Autor z.B. bei Richardi „Betriebsverfassungsgesetz“, Wiedemann „Tarifvertragsgesetz“, Fleischer „Handbuch des Vorstandsrechts“, „Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch (AGG)“, Wilhelm Dütz; Gregor Thüsing „Arbeitsrecht“, 15. neu bearbeitete Auflage 2010

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5,5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Dipl. Rpfli (FH) Karin Scheungrab, München/Leipzig

Entlastung des Anwalts im Arbeitsrecht

Kosten - Zwangsvollstreckung - Fristen

25.06.2012: 09:00 bis ca. 12:30 Uhr ■ Weiterbildung für MitarbeiterInnen in der Anwaltskanzlei

1. Streitwertberechnung

- Bewertung von Kündigung und Weiterbeschäftigungsansprüchen, mehrere Kündigungen, Zeugnisse und Firmenfahrzeuge ...

2. Beratungs- und Prozesskostenhilfe

- Modalitäten und aktuelle Rechtsprechung, Abrechnung aller maßgeblichen Verfahrenssituationen

3. Aktuelles Kosten- und Gebührenrecht

- Gerichtskosten im Arbeitsrecht und Kostentragung
- Argumente zum Umfang der Geschäftsgebühr
- Anrechnungsfragen - § 15 a RVG
- Aktuelle gebührenrechtliche Entscheidungen des BGH
- Ausnahmen von § 12a ArbGG: Reisekostenerstattung des Prozessbevollmächtigten und der Mandantschaft

4. Vergütungsvereinbarung im PKH- bzw. Beratungshilfe-Mandat

5. Vergütungsvereinbarung bei Rechtsschutzversicherung

6. Vergütungsvereinbarungen speziell im arbeitsrechtlichen Mandat

7. Fristenproblematik im Arbeitsrecht

8. Spezielles bei der Vollstreckung im Arbeitsrecht

- Brutto - Netto - Titulierung
- Herausgabe von Arbeitspapieren, Zeugnissen

Dipl. Rpfli Karin Scheungrab

- seit 20 Jahren Seminarleiterin zum anwaltlichen Gebührenrecht, zu Zwangsvollstreckung, ZPO und Kanzleimanagement
- Vorsitzende der Fachgruppen "Gebührenrecht" und "Zwangsvollstreckung", der Arbeitsgruppe "Juristenausbildung" und
- Arbeitsgemeinschaftsleiterin "Kostenrecht" und "Zwangsvollstreckung" am OLG Dresden
- Miterausgeberin des „Münchener Anwalts handbuchs Vergütungsrecht“ (C.H.Beck)

Fragen, Wünsche

→ Dr. Martin Stadler: Telefon 089. 552 633-97 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 23/24

Veranstaltungsort

sofern im jeweiligen Seminar nicht anders angekündigt

Amerikahaus, Seminarraum 205, Karolinenplatz 3, 80333 München
Wegbeschreibung → Seite 22

Teilnahmegebühr

beträgt grundsätzlich – sofern beim jeweiligen Seminar nicht anders angegeben

– für DAV-Mitglieder:

Kompaktseminar: € 118,00 zzgl. MwSt (= € 140,42)

Intensivseminar: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

– für Nichtmitglieder:

Kompaktseminar: € 138,00 zzgl. MwSt (= € 164,22)

Intensivseminar: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr jeweils eingeschlossen: Seminarunterlagen, Getränke

Scheungrab-Seminare für Mitarbeiter

bei Fachangestellten zählt die DAV-Mitgliedschaft eines Mitglieds der Kanzlei (bitte Mitgliedsnummer angeben)

Teilnahmebedingungen

Anmeldungen werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Plätze bei allen Seminaren sind begrenzt. Es gilt die Reihenfolge der Anmeldungen.

Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung ist möglich, sofern uns Name und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend mitgeteilt werden. Macht der Anmelder von seinem Übertragungsrecht keinen Gebrauch, ist die Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn der Anmelder seine Anmeldung zurückzieht oder am Seminar nicht teilnimmt.

Bei Absagen länger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird dem Anmelder lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 25,00 zzgl. MwSt. (= € 29,75) in Rechnung gestellt.

Änderungen: Wird das Seminar kurzfristig abgesagt, verschoben oder in einen anderen Veranstaltungsraum verlegt, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

→ **Bezahlung:** Nach dem Seminar erhalten Sie von uns eine Rechnung. Bitte fügen Sie der Anmeldung keinen Scheck bei, bezahlen Sie erst nach Erhalt der Rechnung.

Wegbeschreibung zum Amerikahaus

Adresse

Karolinenplatz 3, 80333 München: 2. Stock, Raum 205

MVV

- **Straßenbahn 27** bis Haltestelle Karolinenplatz
- **U2** bis Bahnhof Königsplatz
→ Ausgang Königsplatz: 4 Minuten Fußweg über Königsplatz und Brienner Straße
- **S-Bahnen** und **U4, U5** bis Stachus
→ Ausgang Stachus: Dort steigen Sie um in die Straßenbahn, Linie 27 (Richtung Petuelring) – oder:
- **U4, U5** bis Karlsplatz/Stachus
Ausgang Lenbachplatz, Durchgang neben „Kokon“ (Lenbachpalais) zur Ottostraße (Haltestelle Linie 27).
Wenn Sie nicht auf die Straßenbahn warten wollen, folgen Sie den Gleisen nach rechts eine Station (Dauer von der Haltestelle: 2-3 Minuten)

Vom Hauptbahnhof

- (auf jedem Bahnsteig: Wegweiser zu den U- und S-Bahnen)
- **U2:** Richtung Feldmoching: Zugang durch die Haupthalle in der Mitte.
Rolltreppe zur U-Bahn: vor dem Ausgang. – Sie fahren eine Station bis Bahnhof Königsplatz (Fußweg s.o.)
 - **U4, U5:** Ausgang rechts von den Gleisen: Bayerstraße.
Rolltreppe zur U-Bahn: vor dem Bahnhof. – Fahrstrecke: s.o.
 - **S-Bahnen:** Richtung Ostbahnhof: Ausgang links von den Gleisen: Arnulfstraße.
Rolltreppe zur U-Bahn: vor dem Ausgang. – Fahrstrecke: s.o.

Die MAV & schweitzer.Seminare

sind ein Gemeinschaftsprojekt von **MAV Münchener Anwaltverein e.V.** und **Schweitzer Sortiment, München:** Konzeptionen aus einem Guss – resultierend aus zwei unterschiedlichen Erfahrungsansätzen

Die gemeinsame Arbeit konzentriert sich auf Konzeptionen, Themen- und Referentenauswahl. Die Durchführung der Seminare erfolgt durch die MAV GmbH.

MAV GmbH

Karolinenplatz 3
(Amerikahaus), Zimmer 207
80333 München

Ansprechpartner für Seminare: Dr. Martin Stadler

Telefon 089. 552 633-97
eMail m.stadler@mav-service.de

Schweitzer Sortiment

Lenbachplatz 1 (gegenüber dem Alten Botanischen Garten)
80333 München

Ansprechpartner für Seminare: Brigitte Eisenacher

Telefon 089. 55 134-2 62
eMail b.eisenacher@schweitzer-online.de



MAV & schweitzer.Seminare
Herrn Dr. Martin Stadler
MAV GmbH
Karolinenplatz 3
80333 München

Bei mehreren Teilnehmern:
bitte getrennte Anmeldungen!

Kunden-Nummer: | | | | | | | | | |

Titel/Name/Vorname: _____

Kanzlei/Firma: _____

Straße: _____

PLZ/Ort: _____

Telefon: _____

Fax: _____

eMail: _____

Ich bin Mitglied des DAV ja nein

DAV-Mitglieds-Nr. | | | | | | | |

Rechnung an mich die Kanzlei

M III/2012

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (→ Seite 22) an für folgende/s Seminar/e:

Klein, Beweisaufnahme in Familienstreitsachen/Familiensteuer...	[2]	06.03.12: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Gerhardt, Ehegattenunterhalt: Neue Rechtsprechung des BGH	[2]	27.04.12: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Wälzholz, Das Vermächtnis in der erbrechtlichen Gestaltungs...	[2]	03.05.12: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Landsittel, Aktuelle Entwicklungen im Erbschaftsteuer- und ...	[3]	11.05.12: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Seiler, Der Umfang der Erwerbsobliegenheit im Bereich ...	[4]	23.05.12: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Rakete-Dombek, Neues vom Zugewinn	[4]	29.06.12: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Quaas, Öffentl. Gesundheitsrecht - Akt. Rechtsentwicklungen	[5]	12.07.12: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Butz, Aktuelle Steuerrechtsprechung	[5]	20.04.12: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Schaub, Aktienrecht aktuell	[6]	15.03.12: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Conrad, IT-Compliance in mittelständischen Unternehmen	[6]	21.06.12: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Conrad, Beschäftigtendatenschutz in der unternehmensrechtl.	[7]	28.06.12: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Lorenz, Internationales Vertragsrecht und Einheitskaufrecht	[7]	25.07.12: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Kunzmann, Lizenzvertragsrecht - Grundlagen, akt. Entwicklungen	[8]	10.05.12: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Köhler, Belästigende Werbung Vergleichende Werbung	[8]	03.07.12: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Bornkamm, Neue Rechtsprechung zum Markenrecht	[9]	13.07.12: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Unzicker, Das neue Recht der geschlossenen Fonds	[9]	09.03.12: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Stackmann, Aktuelle Rechtsprechung zum Bankenrecht	[10]	22.06.12: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Hess, Gesetz zur Erleichterung der Sanierung ... (ESUG)	[10]	14.03.12: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Scheungrab, Erfolgreiche Forderungspfändung 2012	[11]	27.03.12: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ²⁾
Fischer, Insolvenzanfechtung	[12]	18.04.12: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Scheungrab, Mobilienvollstreckung: Das Gesetz ...	[12]	25.06.12: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ²⁾

¹⁾ Preise inkl. MwSt: Preise für DAV-Mitglieder / für Nichtmitglieder

²⁾ Preise inkl. MwSt: Preise für DAV-Mitglieder bzw. Sonderpreis (s. S. 21) / für Nichtmitglieder

Datum | Unterschrift

MAV & schweitzer.Seminare
Herrn Dr. Martin Stadler
MAV GmbH
Karolinenplatz 3
80333 München

Bei mehreren Teilnehmern:
bitte getrennte Anmeldungen!

Kunden-Nummer: | | | | | | | | | |

Titel/Name/Vorname: _____

Kanzlei/Firma: _____

Straße: _____

PLZ/Ort: _____

Telefon: _____

Fax: _____

eMail: _____

Ich bin Mitglied des DAV ja nein

DAV-Mitglieds-Nr. | | | | | | | | | |

Rechnung an mich die Kanzlei

M III/2012

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (→ Seite 22) an für folgende/s Seminar/e:

Scheungrab, Europäischer Vollstreckungstitel	[13]	26.06.12: 09:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ²⁾
Krauß, Grundbuchrechtliche Aspekte des Immobilienrechts	[13]	22.03.12: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
von Wietersheim, Vergaberecht aktuell	[14]	23.03.12: 10:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Emmerich/Stadt, WEG: Beschlussfassung u. Beschlussanfech...	[14]	04.05.12: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Weder, Abnahme des Gemeinschaftseigentums in AGB ...	[15]	19.04.12: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Börstinghaus, Aktuelles Mietrecht	[15]	24.04.12: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Schultz, Gewerberaummietrecht aktuell	[16]	08.05.12: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Hannemann, Das Mietrechtsänderungsgesetz	[16]	24.05.12: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Merl, Bauvertragl. Gewährleistungsrecht nach BGB u. VOB/B	[17]	19.07.12: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Stackmann, Beweiserhebung- u. -verwertung in Zivilsachen	[17]	02.03.12: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Beppler, Aktuelle Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts	[18]	07.03.12: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Leuchten, Flexibile Vergütungssysteme	[18]	26.04.12: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Holbeck, Leistungsbestimmung durch den Arbeitgeber	[19]	22.05.12: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Kutzki, Die neue TVöD-Entgeltordnung („EntgO Bund“)	[19]	11.07.12: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Thüsing, Das neue Beschäftigtendatenschutzrecht	[20]	20.07.12: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Scheungrab, Entlastung des Anwalts im Arbeitsrecht	[20]	25.06.12: 09:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ²⁾

¹⁾ Preise inkl. MwSt: Preise für DAV-Mitglieder / für Nichtmitglieder

²⁾ Preise inkl. MwSt: Preise für DAV-Mitglieder bzw. Sonderpreis (s. S. 21) / für Nichtmitglieder

Datum | Unterschrift

Der DAV begrüßt grundsätzlich die mit dem Entwurf verfolgte 3-fache Zielsetzung der Verbesserung der Öffentlichkeitsbeteiligung, der Konzentrierung der verfahrensrechtlichen Regelungen sowie der Beschleunigung des Planfeststellungsrechts im Verwaltungsverfahrensgesetz. Der Gesetzeszweck der Ausdehnung der beschleunigenden Maßgaben auf den gesamten Anwendungsbereich der Planfeststellung kann nach Ansicht des DAV jedoch erst im Wege der angestrebten Synchrongesetzgebung der Länder erreicht werden.

Der DAV begrüßt ausdrücklich, dass der Entwurf die generelle Übertragung der sog. Fakultativstellung des Erörterungstermins in das Verwaltungsverfahrensgesetz, die auch vom DAV in seiner Stellungnahme Nr. 1/11 kritisiert worden war, nicht mehr weiterverfolgt.

DAV fordert eine sofortige Anpassung der Regelsätze nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

Der DAV fordert die Bundesregierung auf, die Regelsätze nach dem AsylbLG ohne weitere Verzögerungen umgehend anzupassen sowie allen nach dem AsylbLG leistungsberechtigten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen gleichermaßen einen gesetzlich verankerten rückwirkenden Rechtsanspruch auf Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets zu verschaffen (<http://anwaltverein.de/downloads/stellungnahmen/DAV-SN-09-12.pdf>).

Die Leistungssätze des AsylbLG wurden seit 1993 trotz der Verpflichtung zur jährlichen Überprüfung bis heute nicht angehoben. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat, obwohl die Bundesregierung bereits wiederholt eingeräumt hat, dass das AsylbLG verfassungswidrig ist, selbst 2 Jahre nach der Entscheidung des BVerfG vom 9. Februar 2010 zum Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums keine Vorlage zur Anpassung der willkürlich bemessenen Regelsätze des AsylbLG erstellt.

Gesetzesentwurf zur Novellierung des Telemediengesetzes (TMG)

Der vom Bundesrat eingebrachte Gesetzesentwurf zur Novellierung des TMG (BR-Drucksache 156/11, Beschluss vom 17. Juni 2011, <http://dipbt.bundestag.de/dip21/brd/2011/0156-11B.pdf>) hat das Ziel, den Datenschutz im Internet, insbesondere im Rahmen der Nutzung von Telemediendiensten mit nutzergenerierten Inhalten und von sozialen Netzwerken zu verbessern. Um die Transparenz bei Preisgabe bzw. Erhebung persönlicher Daten in diesem Bereich zu erhöhen, sollen künftig bereits bei Erstellung des Nutzerkontos strengere datenschutzrechtliche Anforderungen für diese Anbieter gelten. Nach Auffassung des DAV bleibt fraglich, ob die angestrebte Zielsetzung des Gesetzesentwurfs Erfolg haben kann, da viele der vornehmlich adressierten Anbieter von sozialen Netzwerken aus dem Ausland operieren und die angestrebten Regelungen lediglich für Deutschland gelten. Eine rein nationale Lösung dürfte auch einen Wettbewerbsnachteil für inländische Anbieter bedeuten und dem Wirtschaftsstandort Deutschland schaden. Es läge daher nahe, eine einheitliche, europäische Regelung zu schaffen, auch um die Vorschriften auf internationaler Ebene besser vereinheitlichen zu können. Die einzelnen Kritikpunkte an dem Gesetzesentwurf entnehmen Sie bitte der Stellungnahme des Informationsrechtsausschusses des DAV unter <http://www.anwaltverein.de/downloads/stellungnahmen/SN-6-2012-TMG.pdf>.

DAV-Stellungnahme zum geplanten MietRändG: Referentenentwurf zum Teil unausgewogen oder unpraktikabel

Der Referentenentwurf für ein Mietrechtsänderungsgesetz (MietRändG) lässt mehrere wichtige Probleme des Mietrechts unregelt und ist teilweise unausgewogen oder unpraktikabel. Dies ist das Ergebnis der aktuellen Stellungnahme Nr. 4/2012 des DAV. Die Bundesregierung verfolgt mit dem MietRändG laut Pressemitteilung des BMJ vom 17. November 2011 vor allem folgende Ziele: 1. die energetische Modernisierung fördern, 2. das Contracting auf eine gesetzliche Grundlage stellen, 3. vor „Mietnomaden“ schützen. Doch damit bleiben z. B. die großen Probleme der Schönheitsreparaturen, des Kostenverteilungsschlüssels bei vermietetem Wohnungseigentum und seiner Änderung sowie die Schnittstelle Mietrecht/Insolvenzrecht unregelt, kritisiert der DAV. Außerdem greift der Minderungsausschluss bei energetischer Modernisierung zu Lasten des Mieters in das mierechtliche Äquivalenzverhältnis ein. Die vorgesehene Hinterlegungsordnung zum Schutz vor „Mietnomaden“ ist unpraktikabel, weil das Merkmal einer überwiegenden Erfolgsaussicht zu Beginn eines Prozesses kaum gegeben sein dürfte. Die DAV-Stellungnahme mit Alternativvorschlägen können Sie unter <http://anwaltverein.de/downloads/stellungnahmen/DAV-Stelln.-Nr.-4-2012-RefE-MietRAendG.pdf> nachlesen.



Rabenmaske der Bella Coola Indianer, Nordwestküste, Nordamerika, um 1850. Holz, Bast, L. 70 cm. Inv.Nr. 96-199. Staatliches Museum für Völkerkunde München; Foto: Marianne Franke

Stellungnahme zum Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Richtlinie über die öffentliche Auftragsvergabe

Der Vergaberechtsausschuss des Deutschen Anwaltvereins weist in seiner Stellungnahme Nr. 7/12 (<http://www.anwaltverein.de/downloads/Stellungnahmen-11/Stellungnahme-0712Neu.pdf>) darauf hin, dass das auch von der Kommission proklamierte Bedürfnis nach Vereinfachung und Flexibilisierung der vergaberrechtlichen Vorschriften in dem Richtlinien-vorschlag an vielen Stellen nicht hinreichend

umgesetzt wurde. Es finden sich zahlreiche Bestimmungen, die zu einer unnötigen Verkomplizierung des Rechts der öffentlichen Auftragsvergabe, zu mehr bürokratischem Aufwand für beide Marktseiten und auch zu einer unangemessenen Ausweitung des Anwendungsbereichs des Vergaberechts führen.

Inakzeptabel ist die Ausdehnung der uneingeschränkten Anwendbarkeit der vergaberrechtlichen Verfahrensvorschriften auf die in aller Regel nicht binnenmarktrelevanten rechtsberatenden Dienstleistungen.

Überarbeitung der Unterhaltsrechner-App für das iPhone

Die vom Deutschen Anwaltverein (DAV) angebotene iPhone-App „Unterhaltsrechner“ (<http://itunes.apple.com/de/app/unterhaltsrechner/id407236643>) ist erheblich verbessert und erweitert worden. Ein besonderes Highlight ist die neu integrierte Anwaltssuche. Über die Applikation kann man nun bequem und einfach nach einem Anwalt in der Nähe suchen und diesen direkt per Telefon oder E-Mail aus der Anwendung heraus kontaktieren. Auch die integrierte Anfahrtsbeschreibung vom aktuellen Standort des Nutzers zum gesuchten Rechtsanwalt stellt einen weiteren Mehrwert dar.

Die Umsetzungen konnten auch aufgrund zahlreicher Hinweise und Anmerkungen der Nutzer erfolgreich umgesetzt werden. Über weitere Anregungen freuen wir uns.

RVG-Paket:

Mayer/Kroiß, Rechtsanwaltsvergütungsgesetz; Ring, Anwaltliches Werberecht, Kommentar, 2011, Nomos Verlagsgesellschaft, 2.080 S., Gebunden, Euro 108,00. ISBN 978-3-8329-6896-0

Auf der Suche nach neuen Mandanten sind Rechtsanwälte oftmals gezwungen, Werbung für ihre Dienstleistung zu machen. Das ist Rechtsanwälten auch gesetzlich erlaubt. Allerdings sorgt eine fast unüberschaubare Anzahl von Gerichtsurteilen dafür, dass es zunehmend schwerer wird, zulässige von unzulässiger Rechtsanwaltswerbung zu unterscheiden.

Genau an diesem Punkt setzt das Werk von Prof. Dr. Gerhard Ring an. In erster Auflage aus dem Jahr 2012 aus dem Nomos-Verlag wird der Leser über das anwaltliche Werberecht hinsichtlich Maßnahmen, Zulässigkeit und Rechtsprechung auf über 300 Seiten informiert.

Im ersten Teil des Buches erfolgt eine gelungene Einführung in das Werberecht der Rechtsanwälte. Gerade das Spannungsverhältnis zwischen nichtgewerblicher Tätigkeit des Rechtsanwaltes und die Rolle als unabhängiges Organ der Rechtspflege, sorgt für eine besondere Herausforderung in der anwaltlichen Werbung.

Das Kernstück des Buches sind über 250 Seiten mit Beispielen zulässiger und unzulässiger Werbung. Die Beispiele werden in alphabetischer Reihenfolge und mit entsprechenden Fußnoten dargestellt. Abgerundet wird das Werk durch ein Stichwortverzeichnis, das auf die einzelnen Beispiele verweist.

Der Informationsgehalt der dargestellten Werbung ist für den Rechtsanwalt ein steter Quell von Erkenntnissen für die eigene Werbung. Auf der anderen Seite gibt das Buch keine Auskunft darüber, welche Werbemittel effektiv waren. Diese Erfahrung muss der Leser selber in der Praxis erleben und austesten. Besonders positiv hervorzuheben ist, dass der Autor auch die neuen Werbetrots, wie Adwords, Domainrecht, Bannerwerbung etc. miteinbezieht. Lesenswert sind auch die Beispiele, die mit einem Slogan werben.

Wenn die Werbung erfolgreich war, und der Rechtsanwalt neue Mandate erhalten konnte, stellt sich am Ende die Frage nach der Berechnung des Honorars. Auch in diesem Fall hat der Nomosverlag gut vorgesorgt und den Handkommentar RVG mit Streitwertkommentar und Tabellen in fünfter Auflage auf den Markt gebracht. Das bewährte Autorenteam um die Herausgeber Hans-Jochem Mayer und Dr. Ludwig Kroiß stellt das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz verständlich und leicht lesbar dar. Was besonders positiv an der äußeren Aufmachung auffällt, ist die versetzte rötliche Einfärbung bestimmter Seitenbereiche. Dadurch wird dem Leser Blätterarbeit erspart, da er direkt erkennen kann, in welchem Bereich die Streitwerte aufgelistet sind und wo sich die Gebührentabellen befinden.

Für den Rechtsanwalt wird das Werk aber dann zu einer äußerst lukrativen Investition, wenn er das Kapitel Anhang § 34: Erfolgreiche Vergütungsverhandlungen führen, liest. Im dem Beitrag von dem Autor Müllerschön, Diplompsychologe, wird anschaulich mit Schaubildern und Übersichten gearbeitet, die dafür sorgen können, dass Vergütungsverhandlungen mit dem Mandanten mit Erfolg gekrönt werden. Auf über 70 Seiten werden hier und da auch konkrete Beispielsant-

worten auf die Fragen und Einwände des Mandanten gegeben. Alleine dieses Kapital sorgt für eine hohe Praxistauglichkeit des Kommentars. Doch auch die anderen Autoren können mit hoher fachlicher Kompetenz, einem ausgewogenen Fußnotenapparat und Problemschwerpunkten glänzen. Die drucktechnisch abgesetzten Überschriften sorgen für einen schnellen Lesefluss und Wiederauffinden der Stellen, auf die durch das sehr ausführliche Stichwortverzeichnis verwiesen wird.

Am Rande sei noch ein Hinweis erwähnt, dass das Buch „Anwaltliches Werberecht“ in Kombination mit dem Buch „RVG Handkommentar“ zu einem Vorzugspreis erhältlich ist.

Fazit: Beide Bücher sind ein Gewinn für die alltägliche Praxis und besitzen das Potenzial, zu Klassikern zu werden.

Rechtsanwalt Christian Koch, München

Prof. Dr. Reufels, Prozesstaktik im Arbeitsrecht, Durchsetzung und Abwehr von Ansprüchen in typischen Verfahrenssituationen, Nomos Verlagsgesellschaft, . Auflage 2012, 282 S., Broschiert, Euro 38,00. ISBN 978-3-8329-6885-4

Taktik ist der halbe Prozess ...

... dies gilt oft gerade im Arbeitsrecht. Um die Anwaltschaft hier zu unterstützen, hat Prof. Dr. Martin Reufels, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht, die „Prozesstaktiken im Arbeitsrecht“ zusammengefasst.

Das Buch führt vom Kündigungsschutzverfahren über die Beschäftigungsansprüche samt Zwangsvollstreckung, Teilzeit- und Entfristungsprozessen, Vergütungsansprüchen, Betriebsübergang, Urlaub, Wettbewerbsrecht, Beendigungen von Or-

ganvertragsverhältnissen bis hin zum Abschluss von Vergleichen und prozessualen Fragen.

In sämtlichen Bereichen werden die in der Praxis immer wiederkehrenden Fragen beantwortet, angefangen von Fragen zu Schriftsatzkündigungen, Vollmachtsproblemen und deren prozesstaktische Behandlung sowie Taktiken zur Güteverhandlung samt Vergleichsabschluss. Für das Kündigungsschutzverfahren werden die prozessualen Hinweise bezogen auf die Kündigungsart dargestellt.

Stets spannend ist die Lektüre der taktischen Einsetzung von Weiterbeschäftigungsanträgen samt deren Zwangsvollstreckung sowie zur Prozessbeschäftigung und zum Auflösungsantrag.



Bügelhalsgefäß in Form eines Felliden, nördliche Küste Peru, Moche Kultur 100 v. – 700 n. Chr., Keramik, H. 22 cm, Inv.Nr. G.925. Staatliches Museum für Völkerkunde München; Foto: Marietta Weidner



Figur einer Gottheit oder Ahnin, Aitutaki, Cook-Inseln, Holz, H. 60 cm, Inv.Nr. 190. Staatliches Museum für Völkerkunde München. Foto: Marietta Weidner

Selbstverständlich wird auch die neueste Rechtsprechung (z. B. zum Urlaubsrecht) berücksichtigt und taktisch umgesetzt.

Da Taktik und Wissensvorsprung gerade im Arbeitsrecht oft über Gewinnen, Verlieren und vor allem über die Höhe der Abfindung entscheidet, macht alleine der Titel des Buches „Prozesstaktiken im Arbeitsrecht“ den „Arbeitsrechtler“ schon neugierig. Und das Werk erfüllt mit seiner praxisbezogenen Darstellung die Erwartung – sozusagen „stets zu unserer vollsten Zufriedenheit“ wie es in Fachkreisen formuliert würde.

Rechtsanwältin Dr. jur. Kerstin Kastl

Mediatorin, Lehrbeauftragte Hochschule Landshut
Kanzlei Kastl (M.A.) & Kollegen, Landshut

Teplitzky, Wettbewerbsrechtliche Ansprüche und Verfahren, Unterlassung - Beseitigung - Auskunft - Schadensersatz, Handbuch
10. Auflage 2011. Carl Heymanns, 1300 S. Gebunden
Euro 188,00, ISBN 978-3-452-27546-2

Im Jahr 2011 ist es wieder soweit gewesen. In 10. Auflage ist von Otto Teplitzky das Werk Wettbewerbsrechtliche Ansprüche und Verfahren erschienen.

Die optische Ästhetik des Buches ist ein wahrer Augenschmaus. In blau gewachstem Leinenkarton und einem roten Titelanzeiger mit geprägter Goldschrift wird dem Leser eine Kostbarkeit präsentiert, die hohe Erwartungen weckt.

Betrüblich stimmt die Einleitung. So formuliert der Autor selber, dass diese 10. Auflage für ihn die letzte Auflage des Werkes ist, die er selber eigenständig verfasst. Aus Altersgründen hat er die nächste Auflage in die Hände von voraussichtlich fünf Nachfolgern gelegt.

Die knapp 1300 Seiten sind in zwei sogenannte Bücher unterteilt. Das erste Buch behandelt die wettbewerbsrechtlichen Ansprüche und Einwendungen, während sich das zweite Buch der Durchsetzung der wettbewerbsrechtlichen Ansprüche widmet, also dem Wettbewerbsverfahrensrecht.

Inhaltlich werden in lehrbuchartiger Darstellung in dem ersten Buch das Unterlassungsrecht, materiell-rechtlicher Anspruch auf Unterlassung, Verletzungsunterlassung, Wiederholungsgefahr, vorbeugender Unterlassungsanspruch, Erstbegehungsgefahr, vertraglicher Unterlassungsanspruch, Gläubiger, Schuldner, Verjährung, Verwirkung, Beseitigungsrecht, Schadensersatzrecht, besondere Formen des Schadensersatzes, Gewinn- und Vorteilsabschöpfung, Auskunft, Anspruch auf Rechnungslegung sowie der Bereicherungsanspruch thematisiert. Das zweite Buch in dem Werk beschäftigt sich mit den zivilprozessualen Besonderheiten, also mit Abmahnung, Verfahren vor den Einigungsstellen, Abschlussverfahren, Klage, Beweisführung, Streitwert, einzelne Klagearten, einstweilige Verfügung und den Besonderheiten in der Zwangsvollstreckung. Die fachlichen Ausführungen überzeugen in ganzer Linie. Ebenso wie die Formalien. Den Leser erwartet ein vorbildhaftes Inhaltsverzeichnis, Sachregister und ein Verzeichnis wichtiger Entscheidungen des Bundesgerichtshofes. Besonders praktisch sind die zwei Lesestreifen.

Sofort ins Auge springt der sehr ausführliche Fußnotenapparat mit Rechtsprechung und Literatur, der mit den Bewertungen und Begründungen des Autors besondere Beachtung verdient.

Das gesamte Werk ist von scharfer konzentrierter Gedankenkonsistenz durchzogen. Für den Rechtsanwalt ist diese Darstellung ein unschätzbare Vorteil, da er seine Ansprüche und Strategien mit fundierten stichhaltigen Argumenten unterlegen und dadurch seine Erfolgsaussichten vor Gericht erhöhen kann. Das Buch bietet ein ausgezeichnetes Preis-Leistungsverhältnis und es bleibt als Fazit festzuhalten, dass das Werk eine wichtige und unverzichtbare Unterstützung in der anwaltlichen Praxis darstellt.

Rechtsanwalt Christian Koch, München

Bischof u. a.: RVG — Kommentar,
Luchterhand, 4. Auflage 2011, 1672+XXX Seiten,
Hardcover, CD-ROM. Euro 109,90.
ISBN: 978-3-472-07728-2.



Weibliche Figur, zentrale Küste Peru,
Chancay Kultur 1000 – 1450 n.Chr., Keramik, H. 60 cm,
Inv.Nr. G.215. Staatliches Museum für Völkerkunde
München; Foto: Marianne Franke

Der nun in der vierten Auflage erschienene RVG-Kommentar aus dem Luchterhand-Verlag wartet mit einer Besonderheit auf: dem Werk ist eine CD beigegeben, die den gesamten Buchtext enthält, so daß das Werk auch auf dem PC installiert werden kann. Man erwirbt also die eBook-Version gleich mit, was für Suchabfragen etc. eine große Erleichterung sein kann. Gleichzeitig braucht man aber auf die gedruckte Ausgabe nicht zu verzichten, die ebenfalls gegenüber der PC-Version ihre Vorteile hat. Es bleibt zu hoffen, daß sich die Beigabe einer CD zum gedruckten Buch mit dem kompletten Text auch bei anderen Werken zum Standard entwickelt, doch scheinen die Verlage davor noch zurückzuschrecken, wahrscheinlich weil sie befürchten ihrem Datenbankangebot so Konkurrenz zu machen. Gerade deshalb ist diese Neuerung als besonders positiv und nachahmenswert zu würdigen.

Die Neuauflage berücksichtigt selbstverständlich die in der Zwischenzeit eingetretenen Gesetzesänderungen, insbesondere den § 15a RVG, aber auch die umfangreiche Rechtsprechung, die zum anwaltlichen Gebührenrecht ergangen ist.

Insgesamt sechs Autoren teilen sich die Kommentierung des RVG. Damit sind auch für sonst manchmal knapp behandelte Teile des Gebührenrechts Spezialisten im Team, die eine angemessene Behandlung dieser Gebiete sicherstellen. So ist z. B. der das Strafrecht und die Ordnungswidrigkeiten betreffende Teil des RVG von dem Kollegen Jochen D. Uher bearbeitet, der Fachanwalt für Strafrecht und Referent für Gebührenrecht bei der RAK München ist. Eine durch ihre anderen Werke und Kurse zum RVG vor allem in München bekannte Autorin ist die Rechtsfachwirtin Sabine Jungbauer, die auch über eine Hotline der RAK München bei Fragen zum RVG den Kammermitgliedern zur Seite steht. Die für den Sozialrechtler interessanten Teile des RVG behandelt Jana Curkovic, die Vorsitzende Richterin am LSG Rheinland-Pfalz ist.

Außerdem haben an dem Werk der Namensgeber Hans Helmut Bischof, der Vizepräsident des OLG Koblenz a. D. ist und 28 Jahre im Kostensenat dieses Gerichts tätig war sowie die Bürovorstherin Antje

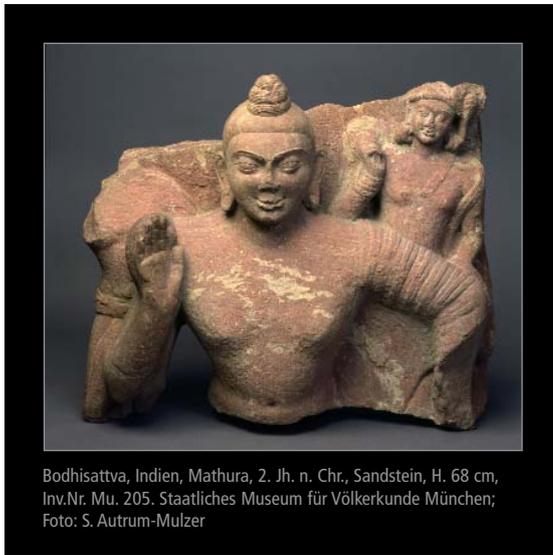
Bräuer und der Rechtspfleger Wolfgang Mathias mitgewirkt. Letzterer betreut insbesondere die Thematik der Prozeßkostenhilfe, die so manche Besonderheit gegenüber dem „normalen“ Gebührenrecht aufweist.

Die Autoren haben mit diesem Werk einen Kommentar aus der Praxis für die Praxis geschaffen. Der Band zeichnet sich durch leichte Verständlichkeit aus, wo immer dies möglich war und nicht durch die Komplexität des RVG verhindert wurde. Zahlreiche Praxishinweise und Berechnungsbeispiele erhöhen zusätzlich den Nutzen des Werkes für den Rechtsanwender.

Um den Blick ins Gesetz zu erleichtern, ist zunächst das RVG ohne Kommentar abgedruckt, erst dann folgen die Erläuterungen, bei denen der Gesetzestext nochmals wiedergegeben ist. Der Anhang erhöht den Praxisnutzen weiter: Es finden sich eine Synopse RVG n. F. - RVG a. F., eine Liste mit den Änderungen des RVG sowie die Kommentierung der Nrn. 2100-2103 VV RVG a. F., die zuweilen noch wichtig sein kann. Ferner sind die Streitwertkataloge für die Sozialgerichtsbarkeit (2009), die Verwaltungsgerichtsbarkeit (2004) und erstmals nun auch für die Finanzgerichtsbarkeit (2009) abgedruckt. Was sich der Benutzer noch wünschen könnte, wären Gebührentabellen, die über die Aufstellung, die dem RVG als Anlage 2 zu § 13 Abs. 1 beigegeben ist, hinausgehen. Allerdings dürften die meisten Leser bereits über solche Tabellen verfügen, so daß dieses Manko nicht sonderlich schwer wiegt.

Daß die Verfasser sich nicht auf eine bloße Wiedergabe der Rechtsprechung beschränken, sondern auch ihre eigenen Stellungnahmen zu zahlreichen gebührenrechtlichen

Problemen einfließen lassen, ist positiv zu werten. Nur so kann sich das Gebührenrecht fortentwickeln, nur so können Fehlentscheidungen korrigiert werden. Andererseits muß dem Benutzer klar sein, daß er



Bodhisattva, Indien, Mathura, 2. Jh. n. Chr., Sandstein, H. 68 cm, Inv.Nr. Mu. 205, Staatliches Museum für Völkerkunde München; Foto: S. Autrum-Mulzer

sich auf Neuland oder unsicheres Terrain begibt, wenn er Meinungen der Autoren folgt, die (noch) nicht durch die Rechtsprechung abgesegnet sind. In jedem Fall gilt es daher, die Chancen und Risiken abzuwägen. Hierzu bietet gerade dieser Kommentar eine ausgezeichnete Hilfestellung, da er viele Zitate im Wortlaut enthält und daher die zeitraubende zusätzliche Suche nach einschlägigen Entscheidungen häufig überflüssig macht.

Der „Bischof“ kann somit allen Praktikern, die auch nur gelegentlich mit dem RVG zu tun haben, unbedingt empfohlen werden. Neben Rechtsanwälten ist dieses anschauliche Werk auch für Richter, Rechtspfleger und Rechtsanwaltsfachangestellte bestens geeignet.

**Rechtsanwalt Dipl.-Kfm.
Wolfgang Nieberler, München**

Bildnachweise:

→ Fotostrecke
„München: Fremde Welten“
Staatliches Museum für Völkerkunde München.

Besonderen Dank dem Staatlichen Museum für Völkerkunde für die reichhaltige Information zur Sammlungsgeschichte, insbesondere Frau Dr. Dorothee Schäfer und Herrn Dr. Robert Fin Steinle.

→ Abbildungen Neujahrsempfang
Fotos: Gerry Schläger

→ Abbildungen Kulturprogramm
siehe jeweilige Bildunterschriften
mit freundlicher Genehmigung der Pressestellen der jeweils ausstellenden Museen.

Literaturnachweis:

Wittelsbach und Bayern, 400 Jahre sammeln und reisen, Außereuropäische Kulturen, Ausstellungskatalog München 1980

Gareis, Sigrid: Exotik in München, München 1990

Impressum

Herausgeber

Münchener AnwaltVerein e.V.
V.i.S.d.P. RAin Petra Heinicke
1. Vorsitzende

Druck panta rhei c.m,
Lochamer Str. 31, 82152 Martinsried

Auflage 3.700 Exemplare | 10 x jährlich
(Für die Mitglieder ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.)

Der Inhalt der abgedruckten Beiträge und Leserbriefe spiegelt nur die Meinung des Autoren und nicht des MAV wider.

MAV Münchener AnwaltVerein e.V.
Die Geschäftsstellen

I. Maxburg: Velimir Milenković
Maxburgstr. 4/C, Zi. 142, 80333 München
Montag bis Freitag 8.30-12.00 Uhr

Telefon 089. 295 086
Telefondienst 9.00-11.30 Uhr
Fax 089. 291 610-46
E-Mail geschaeftsstelle@
muenchener.anwaltverein.de

(Auch Anschrift für Herausgeber u. Redaktion)

II. AnwaltServiceCenter:
Sabine Grüttner
Prielmayerstr. 7/Zi. 63, 80335 München
Montag bis Freitag 8.30-13.00 Uhr

Telefon 089. 558 650
Telefondienst 9.00-12.30 Uhr
Fax 089. 55 027 006
E-Mail info@
muenchener.anwaltverein.de

www.muenchener.anwaltverein.de

Postbank München
Konto. 76875-801 | BLZ 700 100 80

Anzeigenredaktion:

Claudia Breitenauer (verantwortlich)
Karolinenplatz 3, Zi. 207
80333 München
Telefon 089. 55 26 33 96
Fax 089. 55 26 33 98
E-Mail c.breitenauer@mav-service.de

Die Anzeigen werden ohne Aufpreis parallel auch in der Internet-Ausgabe der Mitteilungen auf der Homepage veröffentlicht.

Anzeigenschluss:
jeweils der **10. Kalendertag** für den darauf folgenden Monat.



Einladung zur Podiumsdiskussion

„Sicherheit im Gerichtsgebäude“

Dienstag, 27. März 2012 - 18.00 Uhr c.t.

Künstlerhaus -Clubetage

[Eingang Maxburgstraße]

Lenbachplatz 8, 80333 München

Moderation: Michael Dudek, RA u. Vorsitzender Pro Justiz e.V.

Diskussionsteilnehmer: Dr. Thomas Dickert, Ministerialdirigent; **Walter Groß**, Vizepräs. AG Nürnberg und Vors. d. Bay. RichterV.; **Konrad Kruis**, Bundesverfassungsrichter a.D.; **Joachim Schwarzenau**, RA u. VorstMitgl RAK München; **Wolfgang Simper**, VorsRi OLG München, **Andrea Titz**, AbtL'in OStA'in, StA München II, **Uwe Vater**, Justizhauptwachmeister, AG München

Einführung: Warum eine Podiumsdiskussion über „Sicherheit im Gerichtsgebäude“?

Am 11. Januar 2012 hat der Angeklagte eines Routineverfahrens vor dem Amtsgericht Dachau den Sitzungsvertreter der Anklage mit einer Pistole erschossen, nachdem er zuvor auf den Richter gezielt hatte. Der Vorfall hat großes Aufsehen erregt. Wie schon bei ähnlichen Ereignissen an anderen Gerichten war der Täter weder beim Betreten des Gerichtsgebäudes noch beim Eintritt in den Gerichtssaal auf Waffen untersucht worden. Besonders bei kleineren Gerichten fehlen dafür technische Kontrollinrichtungen (Metalldetektoren). Kontrollpersonal (Justizwachmeister, Beamte der Vollzugspolizei) steht nicht ausreichend zur Verfügung.

Die Staatsministerin der Justiz sowie die Richter und Staatsanwälte – diese zumeist in ihrer Funktion als Berufsvertreter – haben sich geäußert. Die Punkte waren: Wie konnte das passieren? Gibt es Sicherheitslücken bei den Gerichten? Inwieweit bedarf es der Nachrüstung? Was kostet sie? In die Erörterung eingeflossen ist auch die Meinung, dass Gerichte nicht „Trutzburgen“ werden dürften, die der Öffentlichkeit nicht mehr frei zugänglich wären. Wohin mögen die pragmatischen Forderungen münden, die hier erhoben werden? Was davon wird umgesetzt werden angesichts des Sparzwangs, dem heute die dritte Gewalt unterworfen ist?

(1) Es geht uns zunächst darum, uns zu vergewissern, dass der Staat eine besondere Pflicht hat, Leib und Leben streitbeteiligter und unbeteteiligter, jedoch im Gerichtsgebäude anwesender Personen zu schützen. Der Schutz darf sich nicht in den Veranstaltungen zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung im öffentlichen Raume erschöpfen. Wir sprechen von Gerichtsfrieden.

Der Gerichtsfriede ist rechtsstaatlichen Ursprungs. Die Gerichte gewährleisten Recht und Gerechtigkeit. Dafür sind sie unabhängig und mit Richtern besetzt, die nicht an Weisungen, jedoch streng an die Gesetze gebunden sind. Aus der strengen Gesetzesbindung beziehen sie die demokratische Legitimation ihres Handelns. Was Verfassung und Gesetze den Gerichten zur Erledigung aufgetragen haben, dürfen und müssen wir herkömmlicher Weise als Kernaufgaben des Staates betrachten. Es kommt nicht darauf an, ob es sich um Rechtsprechung im eigentlichen Sinne, um „freiwillige Gerichtsbarkeit“ oder sonstige Angelegenheiten handelt, wenn sie eben den Gerichten zugewiesen sind. Deshalb bedürfen die Gerichtspersonen und alle im Gerichtsgebäude rechtens weilenden Personen eines besonderen Schutzes. Ziel und Niveau des dem Untermaß-

verbote entsprechenden Schutzes bestimmt sich nach dem, was zur Abwehr einer rechtswidrigen Beeinflussung der Auslegung und Anwendung des Rechts durch die Gerichtspersonen und deren von objektiven Erwägungen geleiteten Handlungswillen unerlässlich ist. Die rechtsstaatliche Obergrenze mag dort liegen, wo der Ablauf von Gerichtsterminen durch ein Übermaß an Kontrollvorrichtungen und -handlungen unerträglich erschwert oder die Konstituierung der rechtsstaatlich gebotenen Öffentlichkeit von Gerichtsgebäuden und Verfahren in Frage gestellt wäre.

(2) Die Schutzbedürftigkeit des Gerichtsortes und des Gerichtes ist seit jeher bekannt. Auch die Justizverwaltung bestreitet sie nicht. Wenn notwendige Kontrollen unterbleiben, ist dies zumeist auf die fehlende Ausstattung der Gerichte mit Personal und Gerät, dies wiederum auf zu geringe Ansätze im Haushaltsplan, zurückzuführen. Es versteht sich ja von selbst, dass gewaltbereite Menschen – zumal in existentieller Not – nicht nur bei großen Gerichten und innerhalb der Strafverfolgung anzutreffen sind. Gerade in Familiensachen, in Vermögensstreitigkeiten besonders bei Urteilen der Oberlandesgerichte (§ 704 Nr. 10 ZPO) und in vielen anderen Situationen des Gerichtswesens ist dies der Fall. Strafgerichtliche Verurteilungen wirken als sozial-ethische Abqualifizierung. Andere gerichtliche Entscheidungen können jedenfalls mit der Rechtskraft weitreichende Tatbestands- und Feststellungswirkungen erzeugen. Das verbietet es uns, gerichtliche Tätigkeit als bloße Dienstleistung zu bagatellisieren; sie ist ein potentiell Konflikfeld.

Die Möglichkeit existentiellen Betroffenseins beschränkt sich nicht auf die Rechtsuchenden im Wirkungskreis der ordentlichen Gerichtsbarkeit. Schauplatz können auch die Verwaltungsgerichte sein, die allgemeinen ebenso wie die besonderen. Man denke an Abschiebungen und Ausweisungen von Ausländern, Entscheidungen über angefochtene Staatsprüfungen, die Vergütung von Sozialleistungen oder die Vergütung des erhofften Erfolgs von Klagen gegen Steuern und anderen Abgaben. Für irrationales Handeln ist ein weites Feld eröffnet, besonders bei Personen mit abnormer psychischer Veranlagung oder in einer solchen momentanen Verfassung.

(3) Der Tod des jungen Staatsanwalts von Dachau mahnt nicht nur die personelle und sachliche Ausstattung der Gerichte zur Gefahrenabwehr zu verbessern, wozu sich die bayerische Staatsregierung erfreulicherweise jetzt entschlossen hat, er verlangt auch, die normativen Vorgaben zu überdenken. Dem Vorsitzenden einer gerichtlichen Entscheidungseinheit sind durch den vierzehnten Titel des Gerichtsverfassungsgesetzes Befugnisse der Sitzungspolizei verliehen (§§ 176 ff. GVG). Es handelt sich um die Abwehr von Störungen der Sitzung nach Maßgabe der Grundsätze der Verhältnismäßigkeit. Die Vorschriften regeln nicht die Personalfeststellung, Durchsuchung und Entwaffnung einer Person bei Betreten eines Gerichtsgebäudes oder eines Gerichtssaals vor Beginn einer Sitzung. In diesem Handlungsbereich ergeben sich Befugnisse nur aus dem gewohnheitsrechtlich anerkannten Hausrecht, das dem Präsidenten des Gerichts zusteht. Er ist nach allgemeiner Meinung befugt, zum Zweck der Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Dienstbetriebs verhältnismäßige Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Gerichtsgebäude zu ergreifen (BVerwG NJW 2011, 2530-2532). Dazu aber lassen sich viele Fragen stellen. Ist der Präsident auch verpflichtet, sich in der jeweiligen Situation der Hausordnung anzunehmen, z.B. geeignete Dienstkräfte etwa zeitweise aus ihrem Arbeitsbereich herauszulösen und für die Kontrolle von eintretenden Personen abzustellen? Wann muss er die Polizei zu Hilfe rufen? Der Gesetzgeber hat sich dazu noch nicht verlauten lassen. So ist wohl heute noch alles dabei verblieben, wie es immer war. Ganz anders als im Bereich der zweiten Gewalt: Hier haben wir uns z.B. längst an von Polizeibeamten umstellte Eingänge von Staatskanzlei und Innenministerium gewöhnt.

Konrad Kruis, Richter am Bundesverfassungsgericht a.D.
Mitglied des Erweiterten Vorstandes Pro Justiz e.V.
www.pro-justiz.de

München: Fremde Welten

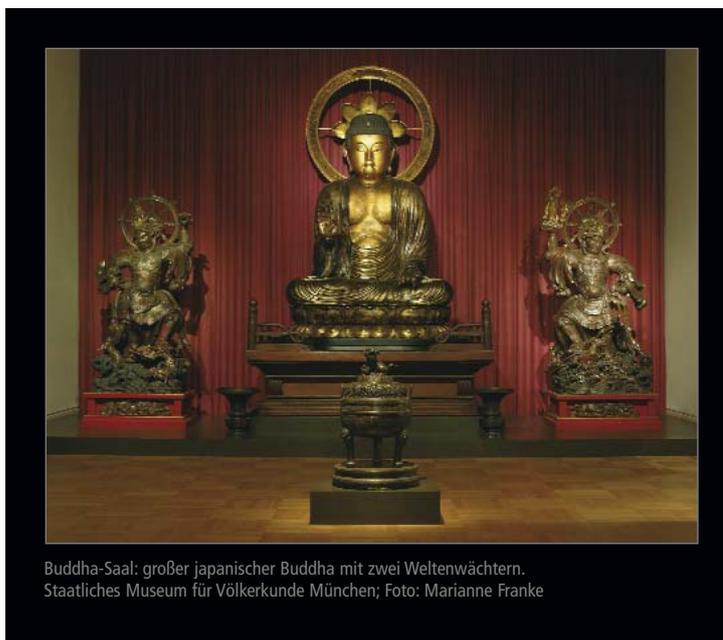
22 |

Der prominenteste Herkunftsname der im Völkerkundemuseum zusammengefassten Sammlungen weckt Fernweh und die Sehnsucht nach den Abenteuern einer Entdeckungsreise: James Cook (1728 – 1779), der berühmte englische Forscher und Entdeckungsreisende, der in Hawaii von einem Forschungsobjekt erschlagen wurde. Weniger bekannt ist wohl Adam Johann von Krusenstern (1770 – 1852), der Leiter der ersten russischen Weltumseglung 1802 – 1806, dessen reichhaltige Sammlung von den Wittelsbachern ebenfalls angekauft werden konnte. Dem Normalsterblichen gänzlich, aber zu Unrecht, unbekannt sind die Forschungsreisenden Johann Baptist von Spix (1781 – 1826) und Carl Friedrich Philipp von Martius (1794 – 1868), die von König Max I Joseph zu Feldforschungszwecken nach Brasilien gesandt wurden und eine reichhaltige Sammlung an Ethnographica der Indianer des Amazonasgebiets nach München brachten. Die Ankäufe dieser Sammlungen sind nur einige wenige Beispiele für das große Interesse, das König Maximilian I und sein Sohn Ludwig I den Artefakten außereuropäischer Kulturen entgegenbrachten. Und damit stehen sie durchaus in guter Familientradition. Schon in den Inventarlisten der Münchner Kunstkammer aus dem Jahr 1598 finden sich etliche Ethnographica, die dann auch in den folgenden Jahrhunderten immer zahlreicher wurden. Schenkungen von Handelshäusern, Erinnerungsstücke von Missionaren, Kriegsbeutestücke aus den Türkenkriegen, Schenkungen von anderen europäischen Herrscherhäusern und Preziosen aus den Kolonien ließen so eine reichhaltige Sammlung von Einzelstücken entstehen. Sie waren Teil der fürstlichen Schatzkammer und dienten als Raritätensammlung zudem der Repräsentation des Herrscherhauses.

Das besondere Interesse der beiden ersten Herrscher aus dem Hause Wittelsbach im 19. Jhs. hatte ihren Grund zunächst sicher in der Begegnung mit außereuropäischen Kulturen durch die Etablierung der großen Kolonialreiche. Ein Relikt der durch diese Begegnung entstandenen China-mode des 18. Jhs. ist z.B. noch der Chinesische Turm im Englischen Garten. Zum anderen aber wurde dieses Interesse durch rein wirtschaftliche Erwägungen befördert. Es war die Zeit der großen Kolonialreiche

und es ging um das Wahren von Handelsinteressen, um die Erschließung von Rohstoff- und Absatzmärkten. Um hier erfolgreich sein zu können, bedurfte es der Kenntnis und des Wissens um fremde Kulturen.

Eine Notwendigkeit, auf die der Japanforscher Philipp Franz von Siebold Bezug nahm, als er 1835 einen Brief an Ludwig I schrieb, in dem er um die Gründung eines ethnographischen Museums warb. Er betonte vor allem handels- und kolonialpolitische Vorteile und stellte sie vor seine die tatsächliche Triebfeder:



Buddha-Saal: großer japanischer Buddha mit zwei Weltenwächtern. Staatliches Museum für Völkerkunde München; Foto: Marianne Franke

sein humanistisches Ideal einer Wissenschaft vom Menschen. Er versuchte Ludwig nicht mit leeren Händen zu überzeugen, sondern bot seine prominente Japan-Sammlung als Kernstück des Museums zum Kauf an. Ludwig, eigentlich nicht zimperlich in Sachen Ausgaben für Kunst und Kultur, griff weder bei der Sammlung zu, noch verfolgte er den Plan eines ethnographischen Museums weiter. Im Gegenteil, er ließ die Bestände der bisher angekauften und zusammengeführten Sammlungen in zwei Kategorien aufteilen: Die künstlerisch wertvollen Stücke aus den Hochkulturen Asiens wurden in die Kunstsammlungen eingefügt, während die volkskundlichen Gegenstände aus Südamerika und Ozeanien in den Bereich der wissenschaftlichen Sammlungen eingeordnet wurden. Erst 1862 wurde von Maximilian II die „Königliche ethnographische Sammlung im Galleriegebäude“ in den Hofgartenarkaden gegründet und 1868 der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Zwar wurden von Maximilian II und Ludwig II durchaus prominente Sammlungszukäufe

getätigt, doch verfiel die Sammlung aus musealer Sicht in eine gewisse Stagnation. Denn in Sachen Museumsarbeit zeigten die beiden ersten Konservatoren der ethnographischen Sammlung eher wenig Initiative. Und nur durch das Engagement der gebildeten, weit gereisten und völkerkundlich hochinteressierten Prinzessin Therese von Bayern (1850 – 1925) konnte die prominente Peru-Sammlung von Eduard Gaffron angekauft werden – übrigens gegen die ausdrückliche Empfehlung des damaligen Konservators Max Buchner, der den Wert der Sammlung wohl nicht erkannt hatte.

Erst mit dem Indologen Lucian Scherman (1864 – 1946) übernahm 1907 ein tatkräftiger und inspirierter Konservator die ethnographischen Sammlungen, deren Räumlichkeiten in den nördlichen Hofgartenarkaden er jedoch in schlechtem Zustand vorfand. So entwickelte er schon 1908 die Idee einer Umsiedelung der Sammlung in das Gebäude des „Alten Nationalmuseums“ in der Maximilianstraße. Der Bau war 1858 begonnen worden, mit dem Ziel, das Bayerische Nationalmuseum zu beherbergen. 1867 wurde das Museum eröffnet, die Bestände wuchsen rasant, sodass das Nationalmuseum schon 1900 in das neue Gebäude in der Prinzregentenstraße umziehen musste. Nach

einigen Umbauten wurden in den Räumlichkeiten und im Garten des alten Gebäudes Exponate des späteren „Deutschen Museums“ aufgestellt – ein anderer Teil dieser technischen und naturwissenschaftlichen Sammlung wartete in den Gebäuden der „Neuen Isarkaserne“ (in der Gegend des europäischen Patentamts) darauf, dass der auf der so genannten Kohleninsel konzipierte Museumsbau endlich fertig gestellt würde.

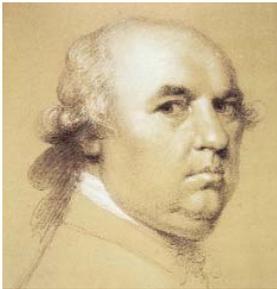
1925 war es dann soweit: Das Deutsche Museum konnte bezogen werden und aufgrund der Hartnäckigkeit Schermans rückten die seit 1917 in „Museum für Völkerkunde“ umbenannten ethnographischen Sammlungen in die frei gewordenen Räume in der Maximilianstraße nach, die sich dank der Spendenfreudigkeit der Münchener Bürgerschaft wieder schnell mit Objekten aus Übersee füllten.

Dr. Martin Stadler,
MAV GmbH

Bild- und Literaturnachweis siehe Seite 20.

George Stubbs Science into Art -

Tiermalerei zwischen Wissenschaft und Kunst



Portraitstudie von George Stubbs
1777, Schwarze und weiße Kreide auf braunem Papier, 42 x 36 cm, Privatbesitz, © The Trustees of the Rt. Hon. Olive, Countess Fitzwilliam's Chattels Settlement, mit Genehmigung von Lady Juliet Tadgell

Mittwoch, 14.03.2012 um 18.00 Uhr, Neue Pinakothek

Führung mit Jochen Meister

Der englische Maler George Stubbs ist auf dem Kontinent wenig bekannt - auf den britischen Inseln jedoch kennt jeder Kunstliebhaber den Maler rassistischer Rennpferde, edler Jagdhunde und exotischer Tiere aus den Kolonien. Stubbs schulte seinen präzisen, wissenschaftlichen Blick durch eigene anatomische Studien. Zugleich lieferte er der Oberschicht des 18. Jahrhunderts für ihre privilegierten Beschäftigungen, der Jagd und dem Pferdesport, ikonische Bilder. Die Tiere und das Personal werden lebensnah geschildert, nur selten sind die Herrschaften selbst das Motiv. Wie überzeugend Stubbs das vornehme Milieu in einer Mischung aus getreuer Abbildung und idealer Form malte, sollte man sich nicht entgehen lassen, insbesondere, da Werke des Briten in öffentlichen Sammlungen bei uns äusserst rar sind. (Text: Jochen Meister)



Gepard und Hirsch mit zwei indischen Wärtern
1765, Öl auf Leinwand, 180,7 x 273,3 cm, Gemalt im Auftrag von George Pigot, 1st Baron Pigot (1719-1777), Patshull Hall, Staffordshire - Manchester Art Gallery, © Manchester, Manchester Art Galleries



Zebra I 1763, Öl auf Leinwand, 102,9 x 127,6 cm, New Haven, Yale Center for British Art, Paul Mellon Collection, © Yale Center for British Art, Paul Mellon Collection

Frauen - Pablo Picasso, Max Beckmann, Willem de Kooning



Willem de Kooning | Woman V,
1952-53, Öl und Kohle auf Leinwand, 155 x 114,3 cm, National Gallery of Australia, Canberra, © Willem de Kooning Foundation, New York/VG, Bild-Kunst, Bonn 2012



Max Beckmann | Liegender Akt,
1929, Öl auf Leinwand, 83,4 x 119 cm, Joseph Winterbotham Collection, The Art Institute of Chicago, © VG Bild-Kunst, Bonn 2012

Donnerstag, 19.04.2012 um 18.00 Uhr, Pinakothek der Moderne, Führung mit Jochen Meister

Donnerstag, 26.04.2012 um 18.15 Uhr, Pinakothek der Moderne, Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe

Die Ausstellung zum zehnten Geburtstag der Pinakothek der Moderne glänzt mit Superlativen: Drei Malerstars des 20. Jahrhunderts sind mit Werken zu einem Thema versammelt. Zahlreiche kostbare Leihgaben aus internationalen Museen werden erstmals in München zu sehen sein. Es ist der Blick auf die Frau, der die unbestritten epochemachenden Künstler vereint. Und es ist der Versuch, mit den eindimensionalen Klischees von Maler und Muse zu brechen. Fünf thematische Abschnitte gliedern die Ausstellung und entwickeln ein differenziertes Bild von der Rolle der Frau, wie sie von den drei Malern ins Bild gesetzt wird. Von Picassos frühen, bürgerlich-klassischen Porträts seiner russischen Ehefrau Olga, seinen abstrahierten Zerrbildern der Geliebten Dora Maar aus der Zeit des Zweiten Weltkriegs über Beckmanns symbolgesättigte Darstellungen erotischer Archetypen wie der realen Persönlichkeit seiner zweiten Frau Mathilde "Quappi" Kaulbach bis zu den existentiell aufgelösten Frauenkörpern bei de Kooning reicht das ausführliche Spektrum.

(Text: Jochen Meister)

Anmeldung per Fax an den MAV: 089. 55 02 70 06 – für folgende Führung/en (Kosten € 5,00 p.P. – zzgl. Eintritt der Ausstellung)

<input type="checkbox"/> George Stubbs	14.03.2012, 18.00 Uhr	für ____ Person/en
<input type="checkbox"/> Frauen (Jochen Meister)	19.04.2012, 18.00 Uhr	für ____ Person/en
<input type="checkbox"/> Frauen (Dr. Kvech-Hoppe)	26.04.2012, 18.15 Uhr	für ____ Person/en

Name	Vorname
Straße	PLZ, Ort
Telefon, Fax	E-Mail
Unterschrift	Kanzleistempel

Anzeigenrubriken in diesem Heft:

→ Stellenangebote an Kollegen	24
→ Bürogemeinschaften	24
→ Kooperationen/Koll. Zusammenarbeit.....	26
→ Vermietung	26
→ Kanzleiübernahme	27
→ Kanzleiverkauf	27
→ Verkäufe	27
→ Termins- / Prozessvertretung	27

→ Stellenangebote nicht jur. Mitarbeiter.....	28
→ Stellengesuche nicht jur. Mitarbeiter	28
→ Mediationsausbildung	29
→ Dienstleistungen.....	29
→ Schreibbüros	29
→ Übersetzungsbüros.....	29
→ Anzeigenannahme und Preise (Auszug)	30

Mitteilungen April 2012:
Anzeigenschluss 15.03.2012

Stellenangebote an Kollegen

24 |

FINCK ■ ALTHAUS ■ SIGL ■ PARTNER

RECHTSANWÄLTE · STEUERBERATER

suchen eine/n überdurchschnittlich qualifizierte/n und unternehmerisch denkende/n

Rechtsanwältin/Rechtsanwalt

mit Erfahrung im **gewerblichen Rechtsschutz** oder
Urheber-/Medienrecht und eigenen Mandaten.

Ihr Ansprechpartner: RA/FA GewRS Harald J. Mönch



Nußbaumstr.12 · 80336 München
Telefon 089 652001 · info@finck-partner.de
www.finck-partner.de

Wir suchen ab dem nächstmöglichen Zeitpunkt zur Verstärkung unseres Teams für das **Aschheimer Büro** unserer wirtschaftsrechtlich ausgerichteten Rechtsanwalts- und Steuerberaterkanzlei eine/n

Rechtsanwalt/Rechtsanwältin

für den Bereich allgemeines Zivilrecht.

Mitbringen sollten Sie unternehmerisches Denken, Teamgeist, Kreativität und Begeisterung für den Beruf. Idealerweise - aber nicht zwingend erforderlich - haben Sie auch bereits Berufserfahrung gesammelt.

Bieten können wir Ihnen ein abwechslungsreiches und anspruchsvolles Arbeitsumfeld, selbstständiges und eigenverantwortliches Arbeiten, die Möglichkeit zur Entwicklung Ihrer Anwaltspersönlichkeit durch unmittelbaren Mandantenkontakt, ein kollegiales Team und eine Politik der offenen Türen, die Ihnen den Einstieg und die Zusammenarbeit leicht macht.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann senden Sie bitte Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen an Rechtsanwalt Dr. Graber (ra.graber@falch-partner.de). Herr Dr. Graber steht Ihnen unter der Telefonnummer 089/45 24 37 - 0 auch gerne für weitergehende Informationen zur Verfügung.

Falch & Partner
Rechtsanwälte - Steuerberater
Sonnenstr. 31 85609 Aschheim
www.falch-partner.de

Wir sind eine seit 30 Jahren in München-Laim ansässige Kanzlei und vorwiegend für RS-Versicherungen tätig. Auf Grund Mandatzunahme **suchen wir zur Verstärkung jungen, freundlichen und belastbaren Kollegen**, ev. mit eigenen Mandanten, keinen absoluten Berufsanfänger. Es können in begrenztem Umfang direkt Mandate übernommen werden. Zimmer und Sekretariat stehen zur Verfügung. Spätere Kanzleiübernahme nicht ausgeschlossen.

Bitte setzen Sie sich mit uns in Verbindung über:

weiland@muenchner-rechtsanwalt.de

Bürogemeinschaften

Bürogemeinschaft

In meinen neuen Kanzleiräumen in der Müllerstr. 40 (Nähe Sendlinger Tor) biete ich ab sofort zur Untermiete 1 oder 2 sehr schöne Büroräume (32 bzw. 16 qm) an. Die Kanzlei ist völlig neu renoviert und befindet sich in einem historischen Altbau. Zusätzlich kann das Besprechungszimmer mit Bibliothek und die sonstige Infrastruktur mitgenutzt werden. Eine Zusammenarbeit in guter kollegialer Atmosphäre in der Nichtraucherkanzlei wird angestrebt.

Kontakt: RA Chaborski, Tel. 089 26024660.

Bürogemeinschaft / Kooperation geboten

Anwaltskanzlei mit angenehmem Betriebsklima und repräsentativen Räumen in Schwabing (Nähe Englischer Garten) bietet Kollegin/Kollegen Bürogemeinschaft. Bei entsprechender fachlicher Ausrichtung (Vertriebsrecht, Arbeitsrecht, Italiengeschäft) auch Kooperation möglich.

fk@kanzlei-keller.de

Ergänzung unserer Bürogemeinschaft

Wir sind eine in der Königinstrasse in München ansässige Anwaltskanzlei mit derzeit 3 zivilrechtlich tätigen Anwälten und einer Fachanwältin für gewerblichen Rechtsschutz. Da sich „unser Senior“ Mitte 2012 in den Ruhestand zurückzieht, werden 3 schöne helle je ca. 25 m² große Räume frei, von denen wir 2 oder 3 einem oder auch zwei interessierten Kollegen/Kolleginnen zur Selbstkostenmiete von EUR 650 zzgl. MWSt. pro Zimmer zur Verfügung stellen können. Wir wünschen uns eine partnerschaftliche Zusammenarbeit und gegenseitige Urlaubsvertretung.

Bei Interesse melden Sie sich bitte unter Tel.: 089-348583.

KANZLEI IN GILCHING bei München:

Ich, Rechtsanwalt 50 Jahre, Tätigkeitsbereich: Familienrecht, Erbrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht, Privates Baurecht, suche Rechtsanwältin / Rechtsanwältinnen zur weiteren

Bildung einer Bürogemeinschaft.

Konditionen sind Vereinbarungssache. Interessenten melden sich bitte bei RA Dr. Thomas Schröcksnadl, Römerstr. 27, 82205 Gilching, Telefon: 08105/77813.

Kooperation mit Italien

Italienische Kanzlei, mit Sitz in Bologna und Venedig und gute internationalen Beziehungen, Tätigkeitsbereich Handelsrecht, gewerblicher Rechtsschutz und internationales Recht, sucht eine Kanzlei in München für Zusammenarbeit und zukünftige Bürogemeinschaft.

Kontakt: carlo.mayr@unife.it oder +390532211004

Bürogemeinschaft an RA/Steuerberater/WP geboten - Schöner Arbeiten in **Schwabing, Ecke Türkenstraße/Georgenstraße/Friedrichstraße, von Steiner-Haus**, schönster Altbau, Konferenzraum, (die bisher angebotenen zusammenhängenden Räume sind vergeben) aktuell ist noch ein 27 m² großes Zimmer frei, günstige Miete, bestes kollegiales Klima, Bürogemeinschaft mit Anwälten.

Angebote an RA Hastenrath,
Tel.: 33 00 76 - 0.

Wir sind eine Partnerschaft/Bürogemeinschaft von derzeit vier Fachanwältinnen (Arbeitsrecht, Steuerrecht, Familienrecht und Agrarrecht) in bester Lage am Viktualienmarkt. In unseren ansprechenden modernen Räumlichkeiten mit guter Infrastruktur vermieten wir ein helles und ruhiges Anwaltszimmer mit 25 m². Wir wünschen uns jemanden, der unsere unternehmerischen Ambitionen teilt und die Kanzlei mit uns voranbringen will. Freude am Beruf und am Erfolg sowie Kollegialität sind uns wichtig. Späterer Eintritt in die Partnerschaft ist möglich, aber nicht Bedingung.

Spricht Sie das an? Dann sprechen Sie uns an!

Für einen ersten Kontakt steht Ihnen Herr Rechtsanwalt Baier unter 089/18929180 oder info@nehlundbaier.de zur Verfügung.

Bürogemeinschaft vermietet in repräsentativem Jugendstilhaus zwischen Beethoven- und Goetheplatz (U3/U6) Büroraum 15 qm zu monatlich netto EUR 470,00, incl. Benutzung der Gemeinschaftsräume. Mitbenutzung des Sekretariats sowie der technischen Einrichtungen möglich und erwünscht
Telefonische Anfragen unter 089/5441690.

Bürogemeinschaft in München-Lehel

Kanzlei mit Tätigkeitsschwerpunkten im Urheber- und Medienrecht sowie Gesellschaftsrecht bietet Bürogemeinschaft in repräsentativen Räumen (bis zu 3 Räume verfügbar). Spätere Sozietät nicht ausgeschlossen. Zuschriften erbeten an RA von Petersdorff-Campen unter t.petersdorff@pecalaw.de

Zivilrechtskanzlei (zwei Berufsträger) in zentraler Bestlage Münchens **bietet engagierter/m Kollegin/en** mit eigenem Mandantenstamm freundliches Büro mit Sekretariatsmitbenutzung gegen Kostenbeteiligung. Überhangmandate können übernommen werden. Bei beidseits angenehmer, erfolgreicher und kollegialer Zusammenarbeit – auf die wir besonderen Wert legen – ist eine spätere, altersbedingte **Sozietätsanteilsübernahme** möglich.

Bei Interesse erbitten wir Kontaktaufnahme:
info@hkm.law.de

EQZ Rechtsanwälte

Wir, sieben Rechtsanwälte, bieten zunächst in Bürogemeinschaft ab sofort RA/in oder StB/in ein helles, unmöbliertes RA-Zimmer (ca. 18 qm) in unserer wirtschaftsrechtlich (Arbeits-, Handels-, Gesellschafts- und Sportrecht, Gewerblicher Rechtsschutz) ausgerichteten Kanzlei am Bavariaring 16. Die Mitbenutzung unserer Infrastruktur (IT, Besprechungszimmer, Bibliothek) nebst Kanzlei-Personal ist selbstverständlich. Wirtschaftsrechtliche Spezialisierung und eigener Mandantenstamm sind erwünscht. Nähere Informationen unter: www.e-q-z.de

Kontakt:

RAe Dr. Simon Eisenmann und Prof. Dr. Christian Quirling, Tel: 089 / 45 23 55 70.

Bürogemeinschaft mit drei Anwälten in repräsentativem Altbau (EG) in der Nymphenburger Straße (Neuhausen) bietet wegen Ausscheidens des Seniors Kollege/in ein großes Arbeitszimmer und einen Sekretariats-Arbeitsplatz ab sofort. Besprechungsraum ist vorhanden und kann mitbenutzt werden.

Bei Interesse wird um Kontaktaufnahme unter 089/1234005 gebeten.

Ich biete einer Kollegin oder einem Kollegen einen voll eingerichteten Büroraum mit der Möglichkeit, das Sekretariat, sowie einen Besprechungsraum mit großer Handbibliothek mit zu benutzen. Die Kanzlei hat eine äußerst gute Verkehrsanbindung (U-Bahn, 5 Gehminuten), sowie Parkmöglichkeiten und liegt in Bogenhausen. Die Miete kann durch Übernahme von Überhangmandaten verrechnet werden.

Eine komplette Übernahme der Kanzlei in ca. 5 bis 6 Jahren (die Kanzlei besteht seit 30 Jahren) ist möglich und erwünscht.

Bei Interesse wenden Sie sich bitte an Herrn Rechtsanwalt Manfred Better, Telefon 089 99 89 240.

Büroräume/Bürogemeinschaft für RAin/RA, StBin/StB, WP/VBP

In unseren sehr schönen und ruhigen Räumen (179 m²) in bester Zentrumslage und Gerichtsnähe am Stachus ist ab sofort zum Kostenpreis 1 Chefzimmer (18 m²) frei. Mitvermietung des großzügigen Besprechungszimmers, weiterer Gemeinschaftsräume (insges. 95 m²) und sonstiger Büroinfrastruktur (u.a. Netzwerk RA-Micro). Arbeitsplätze für Personal vorhanden.

Miete (incl. BK) 590,- € , zuzügl. MwSt (13,00 €/m²) zuzüglich abrechenbarer Kostenanteil.

Wir sind eine mittelständische Sozietät (1RA/VBP, 1RA) mit wirtschaftsrechtlichen und internationalen Schwerpunkten. Umfassende Fremdsprachenkenntnisse sind eine unserer Stärken. Wir suchen Partnerinnen/Partner zur Ausnutzung von Synergieeffekten, mit der Bereitschaft zu gegenseitiger Kooperation. Eine langfristige Zusammenarbeit und eine Mitübernahme des Hauptmietvertrages wird angestrebt, eine spätere Sozietät ist möglich.

RAe Maciej und Fink, Sophienstr. 1, 80333 München,
Tel. 089-596854 / 554008

26 |

Kooperationen / Koll. Zusammenarbeit

Suchen Sie Unterstützung bei erbrechtlichen Fällen?

Ich bin seit 17 Jahren als Rechtsanwältin zugelassen und führe seit 11 Jahren den Titel Fachanwältin für Familienrecht. Derzeit strebe ich den Titel Fachanwalt für Erbrecht an. Ich biete Ihnen an, insbesondere Ihre Interessenskollisionsmandate sowie gerichtliche Verfahren zu führen. Selbstverständlich unterstütze ich Sie auch bei anderen erbrechtlichen Fragen gern. Ich habe ausreichend fachliche Erfahrung im Rechtsgebiet Erbrecht, da ich jahrelang eine gemeinnützige Organisation betreut habe.

Einzelheiten erfahren Sie, indem Sie mich direkt anrufen unter **Tel. Nr.: 0176/63289740**. Ich freue mich über Ihre Kontaktaufnahme!

Zukunftschancen

Durch Kooperation oder Zusammenschluß

Sie sind eine aufstrebende Kanzlei (Einzel-RA oder kleines Team) und denken an weiteres Wachstum auch durch Kooperation oder Zusammenschluß.

Wir sind eine langjährig etablierte, aber moderne kleinere Wirtschaftskanzlei, die auch überregional und international tätig ist, mit angeschlossener Steuerberatungsgesellschaft. In einer hervorragenden, repräsentativen Lage in München verfügen wir über Raumreserven für mehrere Kollegen (m/w) und sind offen für jede Art der Zusammenarbeit.

Kontakt unter Chiffre Nr. 191 / März 2012
oder an eMail: razusammenschluss@googlemail.com

Vermietung

Modern, hell, großzügig, RA-Kanzlei:

Münchener Süden, Aidenbachstr. 52; U3: 12 Min. zum Marienplatz, 50m entfernt: 1-3 Zimmer ca. 20/22/26 m²; TG; Sekretariats- und Bibliotheksmitbenutzung/ Bürogemeinschaft möglich; 600 – 800 Euro netto kalt/Zimmer/Monat plus MwSt.;

Frau Henke Tel. 089-13957660 oder 01722416742.

Max-Weber-Platz

Kanzleiräume in zentraler Lage, U4, U5

2 helle und ruhige (Schallschutzfenster) Anwaltszimmer stehen in unserer zivilrechtlich ausgerichteten Kanzlei leer und warten zur Benutzung auf einen freundlichen Kollegen/Kollegin.

Ein separater Telefonanschluss ist vorhanden.

Bei Bedarf kann das Sekretariat, Kopierer, etc. genutzt werden. Kollegiale Zusammenarbeit ist erwünscht, jedoch nicht Bedingung.

Rechtsanwälte Ralle & Mayershofer
RA Claus Mayershofer, 089/470 33 33

Untervermietung von 2 Büroräumen im Arabellapark

Beratungsfirma vermietet ab 01.09.2012, evtl. auch früher, provisionsfrei zwei Büroräume (ca. 15,25 und ca. 26,16 m²) unter.

Mitbenutzung des repräsentativ eingerichteten Besprechungsraums (ca. 27,5 m² - könnte ggf. auch als Büro genutzt werden), der Teeküche sowie der Sanitärräume. Die nach Südosten ausgerichteten, ruhigen Büroräume verfügen über außen liegenden Sonnenschutz, Einbauschränke sowie einen hochwertigen Teppichboden. Es besteht ggf. die Möglichkeit, TG-Stellplätze anzumieten.

Kontakt: (0 89) 99 27 99 20 oder baeuerle@baeuerleimmobilien.de

In unserer zentral gelegenen Anwaltskanzlei (Grillparzerstr. 38, 1. OG) können wir ab 01.04.2012 oder später 1-3 repräsentative Zimmer (Jugendstilhaus, Parkett, Stuckdecke, ca. 24 qm und ca. 20 qm einzeln oder zusammen) anbieten. Eine Kammer für die Aktenablage ist ebenfalls vorhanden. Ferner besteht die Möglichkeit, die Küche sowie die Bibliothek zu benutzen. Ein Arbeitsplatz für eigenes Sekretariat ist vorhanden.

Wir suchen aufgeschlossene Kollegen und Kolleginnen, denen an einer kollegialen und freundschaftlichen Zusammenarbeit in angenehmer Atmosphäre ebenso gelegen ist wie uns.

Miete und Nebenkosten richten sich nach Benutzung der Gemeinschaftseinrichtungen. Für Rückfragen steht Ihnen Herr Rechtsanwalt Florian Steiner (Tel. 089 / 890 41 60 10), E-Mail: kanzlei@schotthoefler.de gerne zur Verfügung.

Büroräume zu vermieten

München - Arcostraße

Zu vermieten ab 01. Mai 2012:

5. OG, 6 Räume, Teeküche, Doppel-WC (154 m²)

6. OG = DG, Archivräume (62 m²)

Preise netto: 5. OG á € 17.00, 6. OG á € 5.00, VZ HK € 150.00, Z BK € 250.00.

Ruhige Lage, gerichtsnah, beste Verkehrsanbindung.

Vom Eigentümer langfristig zu vermieten.

Kontakt: zimmermann-neuried@t-online.de, rapander@web.de

Möblierte Büroeinheit mit vier Räumen in Schwabing zu vermieten.

Die abgeschlossene Büroeinheit (103qm) umfasst vier voll renovierte Räume und kann ab sofort oder später bezogen werden. Schrankwände sind vorhanden, bei Bedarf können Schreibtische, Sessel etc. gestellt werden. Profitieren Sie von der guten Lage in der Nähe von Münchner Freiheit und Englischem Garten. Parkmöglichkeiten und Garagen sind vorhanden.

Kontaktieren Sie uns bei Interesse bitte unter:

Büro Knecht & Partner GmbH, Dietlindenstr. 15, 80802 München,
Tel.: 089 / 36036-600

Lehel – Kanzleiräume Englischer Garten/Tram Paradiesstraße, repräsentativer Empfang mit Naturstein und Freitreppe, moderne Büroräume über 2 Etagen mit hochwertiger Einrichtung, insgesamt 586 m², Besprechungsraum mit variabler Abtrennung, Tiefgaragenplätze im Haus, Gesamtfläche oder ggf. Teilflächen als Bürogemeinschaft zu vermieten.

Kontakt unter 089/38168715, (bitte keine Makler).

Untervermietung, Bürogemeinschaft, gemeinsamer Außenauftritt

Wir sind eine Rechtsanwaltskanzlei mit Ausrichtung auf das Vertriebsrecht und den Gewerblichen Rechtsschutz in beneidenswert schönen und repräsentativen Räumen am Prinzregentenplatz. Wegen des Wegzugs eines Kooperationspartners können wir Kollegen ein bis drei Räume ab sofort zur Untermiete anbieten. Auch die Nutzung der Infrastruktur ist möglich.

Wir suchen bevorzugt Kontakt zu hochqualifizierten Rechtsanwälten, die ebenfalls im Wirtschaftsrecht tätig sind. Bei Bewährung in der Zusammenarbeit streben wir einen gemeinsamen Außenauftritt an.

ARIATHES Rechtsanwälte

Herrn Rechtsanwalt Horst Becker
Prinzregentenplatz 14
81675 München
www.ariathes.eu

Kanzleiübernahme

Nachfolger gesucht? Rechtsanwältin mit 8 Jahren Berufserfahrung in der Betreuung zivilrechtlicher Mandate und Schwerpunkten im Bank- und Kapitalmarktrecht, Familienrecht, Erbrecht und Arbeitsrecht sucht freie Mitarbeit in einer netten Kanzlei in der Münchner Innenstadt, am liebsten mit wirtschaftsrechtlicher Ausrichtung, **mit der Option auf Einstieg oder Übernahme der Kanzlei** in 2 bis 3 Jahren.

Zuschriften unter Chiffre Nr. 192 / März 2012 an den MAV erbeten.

Kanzleiübernahme

Zivilrechtlich orientierte Rechtsanwaltskanzlei, besteht seit über 60 Jahren, günstige Lage an der Hauptstraße (100 Meter zum Amtsgericht) in Kreisstadt Nähe München (LG Bezirk München II), aus Altersgründen zu günstigen Konditionen abzugeben. Einarbeitung möglich.

Zuschriften bitte unter Chiffre Nr. 195 / März 2012 an den MAV.

Kanzleiverkauf

Fast geschenkt!

Kanzlei in Haidhausen mit günstiger Verkehrsanbindung Ostbahnhof, auf den Gebieten Familien-, Erb-, Unfall-, allgemeinen Zivil- und Ausländerrechts abzugeben. Voll eingerichtet mit drei Sekretariats- und zwei Anwaltsplätzen. Auch für Berufsanfänger geeignet. Wegen Krankheit zu sehr günstigen Konditionen.

Zuschriften unter Chiffre Nr. 193 / März 2012 an den MAV erbeten.

Wir suchen im Auftrag Nachfolger (in) für etablierte Gilchinger Einzelanwaltskanzlei mit gutem Mandantenstamm - Tätigkeitsschwerpunkt Familienrecht - in hervorragender Geschäftslage. Überleitende Tätigkeit des Inhabers wird zugesichert.

Wir freuen uns auf Ihre Kontaktaufnahme unter

info@kanzleiagentur-muenchen.de
www.kanzleiagentur-muenchen.de

Verkäufe

NJW – Bände 1947 bis 1973, 1982 bis 1988

BGBI – Bände 1965 bis 1985

JuS – Bände 1961 bis 1969

gegen Gebot und Abholung in München zu verkaufen.

E-Mail: info@cassing.de

Gebundene Zeitschriften günstig abzugeben:

FamRZ 1978 - 2009

WuM 1984 - 2009

AnwBl 1983 - 2009

NJW-RR 1987 - 2009

NJW 1947 - 1995/I

Kontaktaufnahme unter Tel.: 089/1234061; Fax: 089/1234062;
losch@ra-holzapfel.com

Einzelplatzlizenz zu verkaufen

1 Einzelplatzlizenz für Kanzleisoftware „**Advo-//ware**“ zu verkaufen; Stand: 3.123; kostenpfl. Programmpflege- und Supportservice über Hersteller/Vertrieb mögl., VHB 250,00 € netto.

Tel.: 0172/7457146.

Termins-/Prozessvertretung

Belgien und Deutschland

PETER DE COCK

ADVOCAAT IN BELGIEN

RECHTSANWALT IN DEUTSCHLAND

(EIGNUNGSPRÜFUNG 1994 BEST.)

steht

Deutschen Kollegen für Mandatsübernahme im gesamten belgischen Raum zur Verfügung

über 30 Jahre Erfahrung mit Handels-, Straf- und Zivilrecht, Bau-, Transport- und Verkehrsrecht, Eintreibung, Schadensersatzforderungen, Klauselerteilung, Zwangsvollstreckung, Mediation und Arbitration. Umfangreiche Sprachkenntnisse Deutsch, Flämisch, Holländisch, Französisch und Englisch

KAPELSESTEENWEG 48, B-2930 BRASSCHAAT (ANTWERPEN)

TEL. 0032 3 646 92 25 - FAX. 0032 3 646 45 33

E-MAIL: advocaat@peterdecock.be

INTERNET: www.peterdecock.net

Terminsvertretung im **Zivilrecht** vor allen AG, LG und OLG
zu **fairen Konditionen**

im Grossraum **KÖLN / BONN / DÜSSELDORF**
(auch Kerpen, Bergisch Gladbach, Bergheim, Brühl,
Leverkusen, Langenfeld, Neuss, Siegburg, Königswinter)
- auch **kurzfristige Beauftragung** -

Rechtsanwältin Maike N. Hunn - **Kanzlei für Erbrecht am Hahnenort**
Hohenstauenring 63 - 50674 KÖLN
Tel. 0221 - 27 23 91 80 - Fax 27 23 91 82
www.hunn.de

Großraum Berlin / Potsdam

Terminsvertretungen
vor allen Amts- und Landgerichten, sowie Kammergericht
übernimmt

Rechtsanwältin Wiebke Dalkmann
Saint-Exupéry-Str. 6 • 14089 Berlin

Tel.: (030) 536 55 892 • Fax: (030) 536 55 893
Mail: info@ra-dalkmann.de • web: www.ra-dalkmann.de

28 |

Rechtsanwaltskanzlei mit Sitz in Berlin, München und Zürich übernimmt Termins- und Prozessvertretungen aller Art:

CLLB München

Liebigstr. 21, 80538 München
Tel.: (089) 552 999 50
Fax: (089) 552 999 90

CLLB Berlin

Dircksenstr. 47, 10178 Berlin
Tel.: (030) 288 789 60
Fax: (030) 288 789 620

CLLB Zürich

Brandschenkestrasse 150, CH-8002 Zürich (ZH)
Tel.: 0041 (0) 44 201 12 18
Fax: 0041 (0) 44 201 12 19

mail: kanzlei@cllb.de
web: <http://www.cllb.de>

Polen und Deutschland

Wojciech Roclawski
Radca prawny (PL) &
Rechtsanwalt (DE)

bietet Zusammenarbeit für deutsche Kollegen auf dem gesamten
Gebiete der Republik Polen an.

Die Kanzlei RGW Roclawski Graczyk i Wspólnicy sp.k. spezialisiert
sich auf das weit gefasste Wirtschaftsrecht, darunter Gründung
von Unternehmen, M & A sowie Umwandlungen. RGW verfügt
ferner über einschlägige Erfahrung im unlauteren Wettbewerbs-
und Wirtschaftsstrafrecht sowie Prozeßführung, einschließlich
Arbitration.

RGW Roclawski Graczyk i Wspólnicy

Adwokacka Spółka komandytowa
ul. Mochackiego 4, 02-042 Warszawa (Polen)
Tel. 0048 22 883 62 50 - 52; Fax 0048 22 658 45 82
w.roclawski@rgw.com.pl www.rgw.com.pl
www.consulegis.com

Stellenangebote nicht jur. Mitarbeiter

Wir sind eine renommierte, wirtschaftsrechtlich ausgerichtete
Kanzlei für Gewerblichen Rechtsschutz in bester Münchner Lage
mit anspruchsvollen Mandanten aus dem In- und Ausland und
suchen für eine neue Vollzeitstelle ab 1. April oder früher eine/n
versierte/n

Rechtsanwaltsfachangestellte/n

mit Berufserfahrung. Gute Kenntnisse im Umgang mit den MS-
Office-Programmen setzen wir voraus. Es erwartet Sie ein nettes
Team, leistungsgerechte Bezahlung und ein schöner Arbeitsplatz.
Interessiert? Dann besuchen Sie uns unter www.klaka.com und
lassen Sie uns Ihre aussagekräftige Bewerbung zukommen.

KLAKA Rechtsanwälte

RA Dr. Wolfgang Straub
Delpstr. 4, 81679 München
Tel. 089/998919-0
E-Mail: personal@klaka.com

Stellengesuche nicht jur. Mitarbeiter

Langjährige Rechtsanwaltsfachangestellte mit allen in einer Kanzlei
anfallenden Aufgaben betraut, **sucht neue Herausforderung**.
Zuschriften unter Chiffre Nr. 190 / März 2012 an den MAV erbeten.

Rechtsanwaltsfachangestellte mit langjähriger Berufserfahrung
bietet auf freiberuflicher Basis Unterstützung bei allen anfallenden
Kanzleitätigkeiten sowie die eigenständige Erledigung von Mahn-
und Vollstreckungsverfahren.

Kenntnisse in folgenden Rechtsanwaltsprogrammen sind vor-
handen: RenoStar (eigene Lizenz), RA-Micro, DATEV-Phantasy
und Advoware.

Tel. 0177/722 53 50, **e-mail:** buelo.bergmann@arcor.de

Erfahrene Anwaltssekretärin sucht für vier Nachmittage/Woche
Tätigkeit als Sekretärin in einer Rechtsanwaltskanzlei. Gerne
unterstütze ich Ihr Team bei ihren vielfältigen Aufgaben. Ich bin an
einer **langfristigen Zusammenarbeit** auf freiberuflicher Basis
(25,00 € + MwSt.) interessiert.

Gerne erwarte ich Ihre kurze schriftliche Nachricht unter Chiffre
Nr. 191 / März 2012.

Sehr zuverlässige und engagierte Mitarbeiterin mit positiver
Arbeitseinstellung, hohem Einsatz und großem Verantwortungsbewusstsein,
die Ihre Mandantschaft gut und aufmerksam betreuen und nach
entsprechender Einarbeitung auch Sachbearbeitungsaufgaben
übernehmen kann, sucht einen Arbeitsplatz, an dem sie ihre
durch langjährige Berufserfahrung erworbenen Fähigkeiten und
Kenntnisse einbringen kann. Sie freut sich auf Ihre Antwort
unter Chiffre Nr. 194 / März 2012

Mediationsausbildung

**Mediative Kompetenzen
für Rechtsanwälte**
Konstruktiv kommunizieren.
Effektiv verhandeln.
Grundlagen der Mediation.
3 Abende à 4 Std. im Mai 2012



Info.Anmeldung:
B. v. Petersdorff
089 24203770
www.cfmm.de

- Bürodienstleistungen aller Art -

Sabine Raab

Rechtsanwaltsfachangestellte, selbständig,
bietet Aushilfe, stundenweise, gerne auch langfristig
vor Ort in Ihrer Kanzlei bzw. am Heimarbeitsplatz
bei Krankheit, Urlaub und Personalengpässen

Sprachen: Deutsch, Englisch

Tel: 0175/ 41 46 337

Sie wissen nicht mehr, wohin mit Ihren Diktaten? Schicken Sie mir diese einfach per E Mail. Gerne bin ich auch bereit, Ihren und meinen PC koppeln zu lassen, so dass ich Ihre Diktate, ZV-Aufträge etc. direkt in Ihre elektronische Akte speichern kann und bei Ihnen in der Kanzlei ausdrücke. Ich freue mich auf Ihren Anruf. Britta Ziep (gelernte Reno-Gehilfin) ☎ 0178 7980844.

Dienstleistungen



ARCHITEKTUR- UND SACHVERSTÄNDIGENBÜRO

Beate Schwarzfischer

Öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige
für die Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken

Immobilienbewertung

Büro Ascha	Büro München	Büro Regensburg
	Heinrich-Böll-Str. 65 81829 München Fon 0 89.64 25 74 99 Fax 0 89.64 25 75 02	

www.immowert-energie.de



Irmgard Vulaj
RA-Service · Buchhaltung · Forderungsmanagement

BUCHHALTUNG U. A. FÜR ANWALTSKANZLEIEN

Rechtsanwaltsfachangestellte mit langjähriger Berufserfahrung erledigt das Buchen laufender Geschäftsvorfälle Ihrer Kanzlei z. B. mit ReNoStar, RA-MICRO u.a.

Ebenso bin ich mit allen Arbeiten bestens vertraut und auf dem aktuellsten Stand. Sie brauchen Unterstützung bei RVG-Abrechnungen, Mahnverfahren, Zwangsvollstreckung oder Schreibarbeiten?

Ich helfe Ihnen gerne. Informieren Sie sich unter

www.schreibbuero-kanzleiservice.de

E-Mail: office@schreibbuero-kanzleiservice.de

mobil: 01577 4373592

Sekretärin / Assistentin (freiberuflich)

perfekt in allen Büroarbeiten, langjährige Erfahrung in versch. RA/WP-Kanzleien, auch Verlage/Medien/Arch. - Ing. Büros, (z.B. Pharmarecht/ Vertragswesen) übernimmt Sekretariatsaufgaben (keine RA-Gehilfin) und/oder Schreibarbeiten (MS-Office) in Ihrem Büro oder in Heimarbeit.

Schnelles, korrektes Arbeiten zugesichert, Teilzeit/halbtags und/oder sporadisch aushilfsweise.

Tel.: 089141 1996, Fax: 089 143 44 910, mobil: 0170 184 3338
oder Email: rose-marie.wessel.pr@arcor.de.

Schreibbüros

Schreibarbeiten

Analoge (Bänder) oder digitale Formate (dss/dss pro).
Wahlweise in Ihrer Kanzlei oder in meinem Büro.
Formatieren – Gestalten – Briefbogen-Übernahme.

Cornelia von Cube



Telefon 089/56 66 44 · prograph@t-online.de
Agnes-Bernauer-Str. 149 E · 80687 München

IHR SEKRETARIAT Karin Scholz

Büroservice

Schreibservice (digital)

Urlaubs-/Krankheitsvertretungen

Tel: 0160-97 96 00 27

www.sekretariat-scholz.de

Übersetzungsbüros

DEUTSCH - ITALIENISCH - DEUTSCH

Fachübersetzungen

Beglaubigte Übersetzungen & Dolmetschen

SCHNELL • ZUVERLÄSSIG • GENAU

Sabine Wimmer

Öffentl. best. & allg. beeid. Übers. & Dolmetscherin (VbDÜ)

Thalkirchner Straße 81(AK), Büro 400, 81371 München

Postanschrift: Postfach 75 09 43 - 81339 München

Tel.: 089-36 10 60 40 Mobil: 0177-36 60 400

Fax: 089-36 10 60 41

E-mail: info@trans-italiano.de - Web: www.trans-italiano.de

Fachübersetzungen Recht / Wirtschaft



Ann Theresa Becker
Diplom-Übersetzerin • Englisch/Französisch

Alle Rechtsgebiete: Gutachten, Klageschriften, Gerichtsurteile, Verträge, Urkunden.

Wirtschaft: AGB, Bilanzen, Geschäftsberichte, HR-Auszüge, Patentschriften, Satzungen.

Mitglied BDÜ, allgemein beeidigt LG München.

Über der Klause 3 • D-81545 München • Tel. 089 / 64 59 98
Fax 089 / 64 94 69 91 • E-Mail theresabecker@freenet.de

FACHÜBERSETZUNGEN RECHT / WIRTSCHAFT

von einem qualifizierten und erfahrenen Team

- auch Eilaufträge -

- ▶ **Englisch**
- ▶ **Französisch**

Dipl.-Volksw. Raymond Bökenkamp
Dietlind Bökenkamp

Gerichtlich bestellte und beeidigte Übersetzer (BDÜ/VbDÜ)

Birkenleiten 29 • 81543 München

Tel.: 089 / 62 48 94 96 • Fax: 0322 / 23 76 98 60

E-Mail: buero-boekenkamp@t-online.de

www.transcontract.de

FACHÜBERSETZUNGEN ITALIENISCH

Bettina Chegini

Staatlich geprüfte, öffentlich bestellte und beeidigte
Übersetzerin und Dolmetscherin • BDÜ • VbDÜ

Juristische Fachübersetzungen • Beglaubigungen

Waltherstr. 29/Rgb. • 80337 München • Tel. 089 / 23 54 94 6-0
info@uebersetzerin-italienisch.de • www.uebersetzerin-italienisch.de



„Express“ Herbst & Co.
HERMINE ECKER-NDIAYE
ÜBERSETZUNGEN

Alle Sprachen · Alle Fachgebiete

Sendlinger Str. 40 Tel. 089 - 26 55 90
80331 München Fax 089 - 260 72 73
e-mail: express.herbst@t-online.de

FACHÜBERSETZUNGEN RECHT ENGLISCH - DEUTSCH

Gabriele Schuster

Rechtsassessorin und Übersetzerin

Luitpoldstr. 6 - 82140 Olching
Tel. 08142/6528951 – Fax 08142/6528952
E-Mail: info@german-lingo.com

FACHÜBERSETZUNGEN - WIRTSCHAFT / RECHT

ENGLISCH - DEUTSCH / DEUTSCH - ENGLISCH

Marion Huber

(Muttersprache Englisch)

Öffentl. best. & allg. beeid. Übersetzerin (BDÜ)

Millöckerstr. 6, 81477 München

Tel: 089 / 784 90 25 Fax: 089 / 78 26 55

E-Mail: office@huber-translations.de

www.huber-translations.de

D § Ü

**„... dass sie treu und gewissenhaft
übertragen werden.“**

Ihr zuverlässiger Partner für Dolmetsch- und Übersetzungs-
Dienstleistungen mit geprüfter Qualität:

www.vbdu.de

Verein öffentlich bestellter und beeidigter Dolmetscher
und Übersetzer Bayern e.V.

SPANISCH – ÜBERSETZUNGEN

**JURISTISCHE FACHTEXTE
VERTRÄGE • URKUNDEN**

GERDA PERTHEN

Öffent. best. u. beeidigte Übersetzerin

Reutterstr. 80 • 80689 München

Telefon: (089) 58 78 04, Fax: (089) 58 25 38

Mobil: 0172 6470991

Email: perthen@aol.com

Anzeigenpreisliste

(Auszug, gültig ab 01.04.2008)

Kleinanzeigen:

Kleinanzeigen bis 10 Zeilen 25,86 EUR zzgl. MwSt.
Schriftgröße 8 Pt.,
Größe ca. 3,5 x 8,4 cm,

Kleinanzeigen bis 15 Zeilen 38,79 EUR zzgl. MwSt.
Schriftgröße 8 Pt.,
Größe ca. 5,0 x 8,4 cm,

Weitere Preise siehe Mediadaten unter
http://www.muenchener.anwaltverein.de/Mediadaten_2009.pdf

Anzeigenannahme:

MAV GmbH, Claudia Breitenauer
Karolinenplatz 3 / Zi. 207, 80333 München
Tel 089. 55 26 33 96, **Fax** 089. 55 26 33 98
eMail c.breitenauer@mav-service.de

oder über die Geschäftsstellen des MAV, Maxburgstraße oder
Justizpalast. Anschriften siehe im Impressum.

Als Rechtsanwalt
lieben Sie es Prozesse zu

GEWINNEN

Sie auch Ihre internen
Prozesse – mit dem neuen
Kanzleisystem für Ihren
Erfolg.

DATEV Anwalt classic pro, die Weiterentwicklung der Kanzleisoftware DATEV Phantasy, sorgt für zuverlässige interne Abläufe und eine perfekte Organisation. Und das in bewährter DATEV-Qualität – zum attraktiven Preis ab 49 Euro monatlich. Lassen Sie sich in einer persönlichen Beratung von DATEV Anwalt classic pro überzeugen. Anmeldung und weitere Infos unter:

www.datev.de/anwalt



Zukunft gestalten. Gemeinsam.



archäologische
staatssammlung
münchen



IM LICHT
DES
SÜDENS

16.12.2011 – 27.05.2012